BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preuschen, Georg Ernst Ludwig <<von>>,

Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm und derer neuerlich hinzukommenden Freiherrn von Sickingen, zu Sickingen und zu Hohenburg in derer wider Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero Sponheimische Fürstliche Herren Agnaten Pfalz-Zweibrücken, und Baden-Baden auch Baden-Durlach aus Veranlassung der von Höchstdenenselben zur Gravschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1769]

2 Bavar. 41 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10315974-5
VD18 10402853

2°
Bavar.
41
g

2° Bavar. 41 f

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2° Bavar. 419
Bayerische Staatsbibliothek München

Anzeige
derer
zudringlichen Unternehmungen
der
Reichs-Ritterschaft
am Nieder-Rheinstrohm
und derer
neuerlich hinzukommenden
Freiherrn von Sickingen,
zu Sickingen und zu Hohenburg
in deren
wider
Se. Churfürstl. Durchlaucht
zu Pfalz
und Dero
Sponheimische Fürstliche Herren Agnaten
Pfalz-Zweibrücken, und Baden-Baden
auch Baden-Durlach
aus Veranlassung
der von
Höchstdenenselben
zur
Gravschaft Sponheim
zurückgebrachten
Herrschaft Ebernburg
an der Nohe,
bei dem
Kaiserlichen Reichs Hofrathe
angestellten Klage,
und
von diesem dabei beobachteten Verfahren
auch
daraus erwachsenen
Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum.

Mit Beilagen von No I - XXX.

1769.

Accept. Begleitschreiben, mit dem diese Streitschrift an Fürsten und Stände überreicht wurde Sept 1769! B
153 R

Inhalt.

I. Kurze Nachricht, von der Vordersponheimischen Herrschaft Ebernburg, und deren Inhabern bis auf deren an Schweickharten von Sickingen im Jahr 1482 beschehener Verpfändung.

§. I. Die so genannte Herrschaft Ebernburg liegt mit Ihren Zubehörungen an der Nohe, eine Stunde von Creuznach, in der vordern Grafschaft Sponheim. Solche ist ein uraltes Reichsständisches Eigenthum und zwar derer Graven zu Saarbrücken A. 1195. u. f. Raugraven zu Alten Beymburg A. 1338. und Gr. zu Sponheim A. 1381. gewesen.

§. II. Dieselbe kame nach Abgang des Gr. Sponheimischen Mannsstammes zu $\frac{1}{5}$ an Chur-Pfalz 1416.

§. III. Vier fünftel derselben fielen an hinter Sponheim 1417.

§. IV. Gr. Johann zu Sponheim wendet solche Baden und Veldenz zu, welche darüber den Beinheimer Entscheid errichten 1425. Nach solchem sind alle Sponheimische Zugehörungen unveräuserlich.

§. V. Churfürst Ludwig der III. lässet sich die Gemeinschaft mit Baden und Veldenz gefallen. Er gewähret solchen den ewigen Besitz ihrer Theile in dem Burgfrieden vom Jahr 1427, in welchem u. a. Ebernburg genannt wird.

§. VI. Gr. Johann von Sponheim † 1437. und Baden samt Veldenz succediren.

§. VII. Dem Hause Veldenz succediret Pfalz.

§. VIII. Von Churfürst Philipp bringt Schwicker von Sickingen Ebernburg als ein Pfand auf seltsame Bedingung an sich.

§. IV. Herzog Ludwig gen. Niger consentirt nicht.

II. Nachricht von der Herrschaft Ebernburg währender Sickingischer Pfandschaft und von deren im Jahr 1750. beschehenen Wiederlosung.

§. X. Gleichwohlen besizen es die von Sickingen und räumen so gar der Ritterschaft Rechte darinnen ein.
§. XI. Chur-Pfalz revocirt diese nichtige Verpfändung 1750.
§. XII. Und vergleicht sich mit dem damaligen Inhabern Carl Ferdinand von Sickingen.
§. XIII. Dieser Vergleich wird vollzogen.
§. XIV. Chur-Pfalz ziehet die ungebührlich veräuserte Rechte zur Gravschaft Sponheim zurück.

III. Nachricht von der ab Seiten der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft wegen entzogener Schatzung bei Kaiserlichem Reichshofrathe, wider Chur-Pfalz angebrachter Klage, und dem hieraus veranlaßten Verfahren dieses höchsten Reichs-Gerichts.

§. XV. Acht Jahr lang ist alles ruhig.
§. XVI. Endlich sucht die Niderrheinische Reichs-Ritterschaft ein Mandat 1758. Deren vermeintes fundamentum agendi ist offenbar ungegründet.
§. XVII. Gleichwohl erhält sie von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath das Mandatum S. C. unterm 30. April. 1759.
§. XVIII. Es ergehen Conclusa paritoria unterm 27. Aug. und 9. Nov. 1759. auch 26. Febr. 1760. Der Freyh. von Sickingen wird von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath wegen des eingegangenen Vergleichs zur Verantwortung gezogen.
§. XIX. Chur-Pfalz erlässet ein Schreiben an Kaiserl. Majestät den 1. Merz. 1760.
§. XX. Unterm 4. Jun. 1760. ergehet zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft paritoria plena.
§. XXI. Der Vergleich mit dem Freyherrn von Sickingen wird br. m. aufgehoben.
§. XXII. Unterm 28. Aug. und 7. Sept. 1761. erfolgen weitere Conclusa paritoria.
§. XXIII. Chur-Pfalz macht neue Vorstellung 1762. Es ergehen aber unterm 17. März und 2. Sept. 1763. Mandata de exequendo.
§. XXIV. Die Sponheimische Herrn Agnaten Pfalz-Zweibrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach interveniren 1763.
§. XXV. Die Intervention wird verworfen und ein Auxiliatorium auf den Fränckischen Crais erkannt.
§. XXVI. Denen Sponheimischen Gemeinsherrschaften bleibet also nichts als der Recurs ad Comitia übrig.
§. XXVII. Sie verschieben dessen Anzeige und hoffen durch das am 31. Jan. 1768. erfolgte Ableben des Carl Ferdinand von Sickingen Ruhe.

IV. Nachricht von der ab Seiten derer Freiherrn von Sickingen erhobenen neuen Klage und dem in Ansehung derselben beobachteten Verfahren des Kaiserserlichen Reichshofraths.

§. XXVIII. Allein vergeblich. Die von Sickingische Agnaten bringen eine Attentaten Klage ein den 26. Mart. 1768. und suchen gleich bei dieser ihrer ersten Klage um Mandatum de exequendo an.

§. XXIX. Deren Erkennung und die Gewährung einer so widerrechtlichen Bitte ware nicht zu vermuthen.

§. XXX. Gleichwohl ward ihnen von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath am 13. Jun. a. c. mit mehrern beschwerlichen Anhängen willfahret.

§. XXXI. Die Anzeige des hieraus entspringenden gravaminis communis kan demnach nunmehr nicht länger zurükbleiben.

§. XXXII. Gewis ist es einmal, daß aus einer privat Beschwerde in seiner Art eine Sache des ganzen Reichs werden kann,

§. XXXIII. wo der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath 1) incompetent verfahren 2) die Austräge übergangen hat, und 3) mit unstatthaften Mandaten zugefahren ist.

§. XXXIV. Da zwischen Chur-Pfalz und dem von Sickingen kein litis consortium vorhanden war, so mochte die Reichs-Ritterschaft allenfalls gegen denselben Klagen, was und wie sie wollte, gegen Chur-Pfalz aber stunde ihr als dritten in Ansehung des Vergleiches von 1750. keine Klage zu; allenfalls hätte sie die Austräge angehen müssen.

§. XXXV. Eben so gehörete die Frage von der Gültigkeit und Wirkung des von Sickingischen fideicommisses vom Jahr 1750. für die Austräge. Da nun der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath dieses alles übergangen,

§. XXXVI. sich sogar 4) selbsten an die Stelle des Klägers gesezt,

§. XXXVII. und 5) alle seine incompetente Erkanntnis nunmehro auf die von Sickingische Agnaten erstreckt, fort den Proceß bei deren ersten Klage mit einem Mandato de exequendo angefangen hat,

§. XXXVIII. ohnerachtet so wohl die Reichs-Ritterschaft als die von Sickingen eine bodenfaule Sache haben, so kann es an gemeinen Beschwerden sämtlich höchster Reichsstände hierbei nicht fehlen.

Inhalt.

V. Nähere Anzeige von dem Ungrunde des vormahlig Ritterschaftlich-auch nunmehrig Freiherrn von Sickingischen Klagwerks und dem vom Kaiserlichen Reichs-Hof-Rathe dabei beobachteten Verfahren, fort hieraus entspringenden Gravamine communi omnium S. R. J. Statuum.

§. XXXIX. Die gemeine Beschwerden sind zwar dahier die Hauptsache: Allein auch in foro competente hat I) die Reichsritterschaft kein Recht zu suchen.

§. XL. Ebernburg als eine Reichsständische Pfandschaft konnte mit keinem Steuerrechte beladen werden.

§. XLI. Dazumalen solches in dem beschwornen Pfandbrief von 1482. verbotten ware. Die Reichs-Ritterschaft hat daher kein jus agendi.

§. XLII. Gestalten dann die hier eintrettende Rechts-Gründe allschon in dem Concluso electorali vom Jahr 1689. anerkannt,

§. XLIII. Und in dem Concluso trium Colleg. Imp. de 1704. bestätiget sind.

§. XLIV. Die Reichs-Ritterschaftl. Vorbildung einer Unablösigkeit der Pfandschaft begründet ihre Klage nicht,

§. XLV. sondern ist eine Exceptio de jure tertii.

§. XLVI. Der Reichs-Ritterschaft hat der von Sickingen nichts vergeben, sondern deren vermeintliches Recht ist von selbsten gefallen.

§. XLVII. Erwäget man II) das Interesse des Freiherrn von Sickingen, so ist das Verfahren des Reichs-Hof-Raths sowohl in Ansehung des C. F. von Sickingen,

§. XLVIII. als der ganzen Familie ausserordentlich,

§. XLIX. da die von Sickingen aus eigenem Rechte handeln, und doch die zu Gunsten des C. F. von Sickingen ergangene Conclusa auf sie erstreket werden

§. L. deren Gründe halten so wenig in einer als der andern Absicht die Probe. Die vorgegebene Churfürstliche Vergewaltigung bei dem Vergleich vom 19. Jun. 1750, bei welchem Grund sie sich in die jura defuncti sezen, ist weder zu vermuthen noch zu erweisen,

§. LI. vielmehr aus der Art der Behandlung das Gegentheil offenbar.

§. LII. Selbst die von Sickingen bekennen die gütliche Chur-Pfälzische Behandlungen mit dem Freiherrn C. F. von Sickingen.

§. LIII. Dessen von dem Reichs-Hof-Rath erwekte Anfertigung ist daher nicht sein, sondern seiner bis dahin verstekten Agnaten gewesen.

§. LIV. Während deme, daß diese ihre zugleich aufgestellte eigene, des C. F. von Sickingen Vergleich aufhebende Rechte, keineswegs behaupten können; gestalten deren, zu Bewährung ihrer ex pacto & providentia hergeleiteten Ansprüche, nunmehr vorgelegte, etwas näher zu prüfende Urkunden, solcher Absicht nicht entsprechen.

§. LV. Die Beilage A. gehöret nicht zur Hauptsache.

§. LVI. Alle folgende Beilagen seynd unerheblich, dann 1) wird das von Sickingische fideicommiss vom Jahr 1570. durch die Sponheimische Grundgeseze an Alter und Kraft übertroffen.

§. LVII. Daß 2) Ebernburg ursprünglich eine Sponheimische Pfandschaft ist, und H. Winterbecher es A. 1430. von Grav Johann zu Sponheim selbst erlangt,

§. LVIII. auch Reinh. von Sickingen es in gleicher Eigenschaft A. 1448. bekommen hat, ist mehr wider als für die von Sickingen.

§. LIX. 3) Der von ihme pro titulo angezogene Pfandbrief von 1482. für Schweikh. von Sickingen, ist sowohl in Ansehung der demselben beigerükten neuen Bedingungen nichtig,

§. LX. als auch wegen ermanglenden Consenses H. Ludwigs Nigri unverbindlich,

§. LXI. 4) daß Ebernburg durch den Pfandbrief in dem Burgfrieden ist belassen worden, gereichet denen von Sickingen nicht zum Vorstand,

§. LXII. Dann solche Belassung ist von der im Burgfrieden in gewissen Fällen erlaubten Aufnahme in die Gemeinschaft weit unterschieden.

§. LXIII. Diese ist nichts anders als der Uebertrag der Succession.

§. LXIV. Davon ist aber bei Ebernburg keine Frage. Und ausser diesem hebt solche die Unveräusserlichkeit aller Theile der Grafschaft nicht auf,

§. LXV. 5) das Versprechen Hansen von Sickingen vom Jahr 1546. w. Herrn Churfürst Friderichen in Rotsmannswise zu dienen ist keine Folge der Burgfriedens Gemeinschaft.

§. LXVI. 6) durch die Abweisung derer Unterthanen im Jahr 1482. dem Schweikh. von Sickingen zu hulden und zu dienen, wird die Nichtigkeit des Hauptbriefes nicht geheilet.

§. LXVII. (7 Die Rukgabe von Ebernburg nach zerschiedenen Eroberungen an die von Sickingen z. E. vom Jahr 1542. und 1697. ändert ihren vorherigen, allenfalls widerruflichen Titel, nicht.

§. LXVIII. 8) Die zerschiedene Pfalzgrävlich- und Marggrävlich Badische Anerkäntnisse der von denen von Sickingen geübten

Superiorität in der Herrschaft Ebernburg seind entweder Handlungen von Sponheimischen Seitenverwanten, oder verstehen sich nur von einer pfandschaftlichen Uebung der Sponheimischen Landeshoheit.

§. LXVIIII. 9) Der von Sickingische Einwand, daß Ebernburg erst ums Jahr 1420. von Sponheim seye erworben worden, ist theils ungegründet, theils unerheblich.

§. LXX. Da demnach alle derer von Sickingen Ansprüche nichtig sind, und sie 10) gestehen A. 1750. keinen natural Besitz gehabt, weniger verlohren zu haben,

§. LXXI. So wird jedermann hierbei die allgemeine Beschwerde aus dem Verfahren des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths ermessen,

§. LXXII. a) so wohl wegen des modi procedendi

§. LXXIII als b) wegen der hierbei zum Nachtheil sämtlicher Reichsständen zum Grund gelegter principiorum.

§. LXXIV. Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero genannten Agnaten vertrauen auf Kaiserl. Majestät,

§. LXXV. und das Vorwort sämtlich hoher Reichs-Mitstände.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Kurze Nachricht von der Vordersponheimischen Herrschaft Ebernburg, und deren Inhabern, bis auf deren an Schweikharten von Sickingen im Jahre 1482. beschehene Verpfändung.

§. I.

Die sogenannte Herrschaft Ebernburg, bestehend aus dem Schloß und denen Dörfern Ebernburg, Feil, Bingart und Norheim lieget jenseits Rheins, eine Stunde von Creuznach, an der Nohe. Lage und Zubehörungen der Herrsch. Ebernburg.

So weit nur immer die Geschichte ihr helles Licht auf diesen kleinen Strich Landes verbreitet, ware solcher ein Reichsständisches Eigenthum. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts truge Rheingrav Wolfram den dritten Theil der Vogtei zu Ebernburg von Grav Simon II. zu Saarbrücken zu Lehn. a) Im Jahre 1212 verschafte Heinrich Grav zu Saarbrücken, Graven Simons Bruder, Propst zu Neuhausen bei Worms, diesem Stift den Pfarrsatz daselbst. b) Im Jahre 1338 ware Raugrav Ruprecht zu Altenbeymburg Besitzer sothaner Herrschaft, an welchen sie vermuthlich durch Erbschaft gediehen war. Von diesem kame im Jahr 1347. Burg und Dorf Ebernburg wiederkäuflich an Grav Walramen zu Spanheim. Im Jahre 1381. erwarb Grav Simon III. zu Spanheim das Eigenthum desselben von Raugraven Heinrichen, und bald hernach auch Feil und Bingart. Schenk Johann zu Erbach begabe sich im Jahre 1394. allen Anspruchs darauf. c) Und von dieser Zeit an

Solche ist ein uraltes Reichsständisches Eigenthum, und zwar derer Graven zu Sarbrücken a. 1195. u. f. Raugraven zu A. Beymburg. 1338. und Graven zu Spanheim a. 1381.

E

a) Crollius Origin. Bipontin. P. I. cap. 4. §. 5. n. 9. p. 217.

b) S. von Gudenus cod. diplomat. tom. I. p. 421.

c) Dieser Verfolg ist aus dem Vordersponheimischen Archiv erweißlich.

an ware dann nun Ebernburg mit seinen Zubehörungen ein unwiederrufliches Eigenthum derer Graven zu Spanheim, Creuznachischer Linie.

§. II.

Dieselbe kommt nach Abgang des v. Spanheimischen Mannsstammes zu ⅕ an Churpfalz 1416.

Nach deren in der Person des ermelten Graven Simons III. im Jahr 1415. erfolgten Erlöschung, übergab im Jahr 1416. dessen Erbtochter, Elisabeth, die Witwe des Pfalzgraven Ruprechts, mit dem Beinahmen Pipan, ihrem Schwager Churfürsten Ludwigen dem IIIten an allen Vorderspanheimischen Landen, und folglich auch an dieser Herrschaft, den diesem hohen Chur-Hause allschon im Jahre 1405. zugedachten fünften Theil, mit dem ausdrüklichen Beding, „daß derselbe zu ewigen Zeiten, bei der Pfalz bleiben, und „von einem Pfalzgraven bei Rhein, der dann zu einer jeg„lichen Zeit die Mannschaft, Schloße, Lande und Leute zu „der Pfalz gehörig, besizet und inn hat, und von niemanden „anders, besessen werden solle.„ Weiteren Inhalts der Beilage I. Urkunde I.

§. III.

Vierfünftel derselben fallen an Hinter Spanheim 1417. Beilage II.

Es geschahe dieses mit Wissen und Willen Graven Johanns zu Spannheim Starkenburgischer Linie. Mit dessen und allerseitiger Zufriedenheit ward hierüber in eben dem Jahre der unter der Zifer II. beigehende Burgfriede errichtet, fort darinne unter andern unveräuserlichen Vorderspanheimischen Landesstüken, Ebernburg, Burg und Thal, nahmentlich verzeichnet. Nach dem bald darauf im Jahre 1417. erfolgten Ableben vorgedachter Pfalzgrävin Elisabeth, wurden die übrige vier fünftel sämtlicher Vorderspanheimischer Lande, und also auch dieser Herrschaft dem so eben erwähnten Graven Johann zu theile. d)

§. IV.

Grav Johann zu Spanheim wendet solche Baden und Veldenz zu.

Derselbe aber hatte keine Kinder. Er veranlassete also im Jahre 1425. unter seinen beiden Vatters Schwester Söhnen, dem Marggraven Bernarden zu Baden, und Graven Friderichen zu Veldenz, den sogenanten Beinheimer Entscheid, kraft dessen, nach seinem Ableben, alle seine Besizungen

---

d) Crollius Nachricht von der Elisabeth von Sponheim ed 1763. 4.

ungen nachhin auch seine vier fünftel an Ebernburg ihnen zufallen solten.

welche darüber den Weinheimer Entscheid errichten 1425.

Und obwohlen in allen Fürst- und Grävlichen Häusern Teutschlandes schon vorhin das allgemeine Teutsche Gesez in Uebung ware, daß niemand sein Gut veräusern durfte, ohne derer Erben Erlaubnis e), so wurde doch gleichwohl in gedachtem Entscheide denen beiden Erbfolgern und ihren einander wechselseitig substituiren Erben das verbindliche Gesez einer immerwährenden Beibehaltung des Eigenthumes aller zu der Gravschaft gehörigen Stüke auferleget, fort alle Veräuserung zu ewigen Zeiten verboten.

Nach solchem sind alle Sponheimische Zugehörungen unveräuserlich.

„ Es sollen auch, heiset es in diesem vordersten Grundgeseze
„ in der Beilage III. unsere Vettern oder ihre Erben, an den obgenannt
„ Unsern Burgen, Schlossen, Landen und Luthen mit ihren Zugehö-
„ rungen nit verkaufen noch versezen, es wäre dann Sache, daß einer ge-
„ fangen worde sinen Lib zu loisent, der solt und mochte versezen und nit
„ verkaufen - - - doch also, daß der ander unser Vetter und sine Erben
„ Möge und Macht habend, von denselben, den die Versazung beschehen
„ wäre, die versezten Theile wieder zu loisende, und sall auch der, der
„ also versezen worde, das versorgen, wanne die Wiederloisunge an die-
„ selben, die die versazte Theile inhätten, von denen andern Unsern Vet-
„ tern und Ihren beiden Erben gesunnen und gefordert worden, Ine
„ der zu gonnen zu gestatten und gehorsam zu sin, ane allen Intrag und
„ Hindernisse. „

Beilage III.

§. V.

Wie aber vorhingedachter Pfalzgrav Ludwig III. als Mitbesitzer der vorderen Gravschaft zu einem Fünftel, und als Churfürst, an dem so ebengedachten Weinheimer Entscheid keinen Theil hatte, so tratte Höchstderselbe mit denen beiden Sponheimischen Erbfolgern, Marggrav Jacoben und Graven Friderichen zu Veldenz, in Heidelberg zusammen, und errichtete mit denenselben einen Burgfrieden, wodurch sich alle hohe Theilhabere einander bei ihren Antheilen ewiglich zu schützen feierlich verbanden. Dieser Burgfriede wurde mit einem leiblichen Eide beschworen, auch diese Beschwörung in der Folge der Zeit von Fällen zu Fällen von allen in den Besitz und die Regierung der Gravschaft eingetrettenen Fürsten, vertragsmäßig wiederholet.

Churfürst Ludwig III. lässet sich die Gemeinschaft mit Baden und Veldenz gefallen.

Er gewähret solchen den ewigen Besitz ihrer Theile in dem Burgfrieden vom J. 1428, in welchem u. a. Ebernburg genannt wird.

Unter denen Städten und Schlössern nun, welche in diesem solchergestalten unabänderlichen Burgfrieden begriffen

e) Heineccius in Elem. jur. Germ. lib. II. tit. 6. §. 162. sq. 399. sq.

seyn solten, findet sich abermalen, Ebernburg, Burg und Thal. Der Auszug hiervon ist unter der Zahl IV. zu finden.

Beilage IV.

§. VI.

Gr. Johann von Spanheim † 1437 und Baden samt Veldenz succediren.

Im Jahre 1437, nach dem eben damals erfolgten Ableben Graven Johanns von Sponheim, gelangten Baden und Veldenz zum würklichen Besitze mehrgedachter vier Fünftheile an der vordern Gravschaft Sponheim.

Sie tratten also im Jahre 1440. nochmalen mit Pfalzgrav Otten, als Vormündern des jungen Churfürsten Ludwigs des IV zusammen, bestätigten die vorliegende Verträge und Burgfrieden, mit ausdrücklicher Erwähnung aller zur vordern Grafschaft Sponheim gehöriger, damals in denen Händen derer Gemeins-Herrschaften würklich befindlicher Burgen, Städte, Dörfer und Güter, dergestalten, daß alle Theilhaber ihre Antheile erblichen und ewiglichen inhaben, nutzen und niesen sollten. Unter diesen Burgen und Dörferen findet sich dann nun zum drittenmale nahmentlich

„Ebernburg, Burg und Thal, - - - Viel, Bingarten
„und Nahrheim,

als die zu jener Burg gehörige Stücke. Die Beilage V. bewähret dieses.

Beilage V.

§. VII.

Dem Hause Veldenz succedirt Pfalz, 1444.

Veldenz überlebte diesen Vertrag nicht lange. Dann schon im Jahr 1444. beschloß Grav Friderich sein Haus. Sein Antheil an Ebernburg fiele also mit dessen übrigen Sponheim- und Veldenzischen Landen, unter der denselben anklebenden Unveräuserlichkeit, an dessen einziger Tochter Annä, mit Pfalzgrav Stephan erzeugte beide Prinzen. Diese waren, Pfalzgrav Friderich, welcher in der Theilung das Fürstenthum Simmern nebst der Gravschaft Sponheim erhielte, und Herzog Ludwig mit dem Beinahmen Niger, der Anherr des noch blühenden Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, welchem Zweibrücken und Veldenz, samt dem Rechte und der Hofnung der Erbfolge in denen Sponheimischen Landen, zu Theil wurde. Und eben diese Erbfolge ist es dann auch, aus welcher in der Folge der Zeit

der

der Anlaß zu denen heut zu Tage dem hohen Churhause Pfalz an der vordern Gravschaft Sponheim gebührenden $\frac{3}{5}$teln erwachsen ist. Die Stammtafel unter der Zahl VI. Beilage VI. wird solche Folge klar vor Augen legen.

§. VIII.

Von Churf. Philipp bringt Sweickhart v. Sickingen Ebernburg als ein Pfand auf seltsame Bedingungen an sich.

Gleichwohlen liese Schweickhart von Sickingen, Churfürsten Philips des Aufrichtigen Gros-Hofmeister und Amtmann zu Creuznach f), dem in solcher Eigenschaft die Grundgesetze der Gravschaft Sponheim und die oben erwähnte Unveräuserlichkeit aller Theile derselben, eben so, wie die alle Veräuserung einiger Landesstücke nicht minder verbietende Pfälzische und Marggrävlich Badische besondere Hausgesetze mehr als zu wohl bekannt waren, sich beigehen, diesen Fürsten zu einer Verpfändung mehrerwähnter Burg Ebernburg und zugehöriger Dörfer, mit solchen Bedingungen, welche einer ewigen Veräuserung nicht ungleich sehen, zu bewegen. Er sollte nehmlich für sich und seine Erben, Söhne und Töchter, so lange deren vorhanden seyn würden, diese Herrschaft gegen eine vorgeschosene Summe von 2100 Gulden, womit ihme der Churfürst verhaftet ware, mit aller Obrigkeit und Herrlichkeit inhaben und behalten. Die einzige billige Bedingungen waren, daß er einiges Recht oder Stück davon nicht veräusern, und in denen solche Pfand- und Herrschaft betreffenden Sachen Recht geben und nehmen sollte vor dem Churfürsten und seinen Rechten.

Pfalzgrav Johann zu Simmern, der Sohn des Pfalzgraven Friedrichs, stimmete als Theilhaber der vordern Gravschaft Sponheim mit ein. Und Marggrav Christoph zu Baden, dessen Antheil an ebenderselben Gravschaft, seit dem Treffen bei Seckenheim im J. 1462 in Churpfälzischen Händen ware, g) liese sich auf Gesinnen des Churfürsten diese Verpfändung auch gefallen. Der Pfandbrief, als ein ewiges Denkmal, wie weit es ein Diener, bei einem so gutmüthigen Fürsten, wie Churfürst Philipp ware, hat treiben können, leget man unter der Ziffer VII. Beilage VII. vor Augen.

f) S. Humbracht Zierde Teutschlands im Rheinl. Adel 71 Stammtafel v. Hattstein Hoheit des teutschen Reichs Adels im I. Band, bl. 538.

g) S. Kremer in denen Geschichten des Churfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, im III. Buch, §. 35 und Schöpflin in histor. Zaringo-Badensi tom. II. p. 172.

§. IX.

Herzog Ludwig gen. Niger consentirt nicht.

Herzog Ludwig zu Zweibrücken mit dem Beinahmen Niger, der obgedachte zweite Sohn der Veldenzischen Erbtochter, und näherer gemeiner Anherr des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, ward um seine Einwilligung gar nicht gefraget.

II.

Nachricht von der Herrschaft Ebernburg währender von Sickingischer Pfandschaft, und von deren im Jahr 1750 beschehenen Widerlösung.

§. X.

Gleichwohl besitzen es die v. Sickingen und räumen sogar der Ritterschaft Rechte darinnen ein.

Gleichwohl ware dann nun Ebernburg, mit seinen Zubehörungen, in Sickingischen Händen. Die von Sickingen schalteten damit als mit einem Eigenthume. Sie räumten der Reichs-Ritterschaft, mit welcher sie sich für ihre Person in Verbindung eingelassen hatten, selbst wider das Verbot des Pfandbriefes, die Steuer, Schatzung, und andere Rechte ein. Sie unterwarfen sich sogar deren Gerichtbarkeit.

Mit denen Zeiten, mit denen Regierungs-Abwechslungen in der Gravschaft Sponheim, bei denen eingetrettenen Kriegszeiten, ware fast das Andenken, wie diese Burg und Dörfer von der Gravschaft entfremdet worden, erloschen.

Nur die von Zeit zu Zeit beschworne Grundgesetze derselben pflanzten den Nahmen dieses Sponheimischen Eigenthumes bis auf die heutige Zeiten fort.

§. XI.

Churpfalz revocirt diese nichtige Verpfändung 1750.

Nach angetretener Regierung Sr. jezt regierenden Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz erschiene endlich der Zeitpunct, wo eine lange Usurpation dem wahren Eigenthume Platz machen muste.

Die zum Theil Reichsbekannte mehr als übermäßige Bedruckungen derer so lange usurpirten Unterthanen nöthigten diese, Schutz zu suchen, wo sie solchen zu finden vermeinten. Sie fanden Spuren, daß sie der Gravschaft

Spon-

Sponheim eigen wären. Sie meldeten sich dannenhero bei Höchsterſagt Sr. Churfürstlichen Durchleucht. Die Vorsehung wachte. Der Pfandbrief ward vorgefunden. Der damalige Inhaber Carl Ferdinand von Sickingen erhielte Nachricht davon. Da er nun kein Eigenthum für sich anzuziehen hatte; da er die Genehmigung des Anherrn Sr. Churfürstlichen Durchlaucht weiland Herrn Herzogen Ludwigs, (welche zwar nach dem Beinheimer Entscheide eben so kraftlos, als die Handlung eines Agnaten gewesen seyn würde), nicht aufbringen konnte; da er endlich wohl einsahe, daß das neuere Fideicommiß des obgedachten Schweickharts von Sickingen denen weit älteren Sponheimischen Grundgesetzen nachstehen müsse, so lies derselbe sowohl schriftlich, als durch seinen eigens an das Churfürstliche Hoflager und die Regierung abgeschickten Beamten, und selbst durch seine Ehegenossin mündlich, mehrmalige Anträge zur Güte thun.

§. XII.

Der Erfolg davon ware, auf Churfürstlicher Seite, zuvorderst die Ernennung einer absondern Commission zur Vernehmung des von Sickingen eigener Gesinnungen. Da nun diese mit jenem Begehren gänzlich übereinstimmten, und solches von ihme mehrfach angelegentlichst wiederholet wurde, so ward endlich dessen Verlangen entsprochen. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wurde nunmehro zwar der Naturalbesitz der ganzen Herrschaft, immasen der Civilbesitz mit dem Eigenthume dieses verpfändeten Stückes bei dem Hause Sponheim zu aller Zeit unstrittig verblieben ware, am 19. Junius des Jahrs 1750 freiwillig abgetretten, die Niedergerichtbarkeit aber, mit denen sämtlichen Einkünften, wurde hinwieder dem von Sickingen, unter sehr vortheilhaften, dessen eigenen Wunsch überstiegenen Bedingungen, auf lebenslang anvertrauet und überlassen. Die Probe dieser Churfürstlichen Großmuth und Milde, erhellet aus der unter der Ziffer VIII beigehenden des Freiherrn von Sickingen, eigener Urkunde.

und vergleicht sich mit dem damaligen Inhabern Carl Ferdinand v. Sickingen.

Beilage VIII.

§. XIII.

Welchergestalten diese gütliche Auskunft, mit allerseitiger Zufriedenheit, und zum Trost derer bedrängten Unterthanen in Vollzug gesezt worden seye, bewähret das darüber

Dieser Vergleich wird vollzogen.

von einem Kaiserlichen Notarius, mit Zuziehung auswärtig unpartheiischer Gezeugen, gefertigte Instrument von eben dem Tage, welches sich mit der Zahl IX bezeichnet, in dem Urkunden Buche befindet.

Beilage IX.

XIV.

Churpfalz ziehet die ungebührlich veräuserte Rechte zur Grafschaft Sponheim zurück.

So ware also nun das bisher vermeintlich ewige von Sickingische Pfandrecht aufgehoben. Die Herrschaft befande sich wieder in denen Händen eines wahren Eigenthümers.

Hatten nun die bisherige Pfands-Inhabere der erst in neueren Zeiten, und, so zusagen, erst bei Menschen Gedenken zusammen getrettenen Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft einige Steuern und Schatzungen aus dieser Herrschaft zukommen lassen, oder ihr sonstige Rechte eingeräumet, so muste dieser Bezug auch mit dem Rechte derer, die solchen bewilliget hatten, aufhören.

Die Schatzung ward also von der vorder Sponheimischen Einnehmerei zu Creuzenach eingezogen, und alle andere dergleichen ungebührliche Ritterschaftliche Anmassungen aufgehoben.

III.

Nachricht von der ab Seiten der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft, wegen entzogener Schatzung, bei Kaiserlichem Reichs-Hofrathe, wider Churpfalz angebrachten Klage, und dem hieraus veranlaßten Verfahren dieses höchsten Reichs-Gerichtes.

§. XV.

Acht Jahre lang ist alles ruhig.

Ganze acht Jahre verflossen, und kein Mensch wendete etwas wider die beschehene Einziehung der Schatzung, geschweige wider die beschehene Ablösung der Herrschaft Ebernburg gerichtlich ein.

§. XVI.

§. XVI.

Daß die oftgedachte Niederrheinische Reichs-Ritterschaft, mit welcher, als einer erst in neueren Zeiten zusammengetrettener Gesellschaft, weder die ersten Geber dieser ungiltigen Pfandschaft, noch weniger die ohnehin unverbundene Chur- und Fürstliche Seitenverwandten jemals das geringste zuschaffen gehabt hatten, sich annoch eine Klage einfallen lassen würde, konnte nach einem solchen Zeitverlauf nicht vermuthet werden. Der Pfandbrief vom J. 1482, kraft dessen der Pfands-Jnhaber einiges Recht oder Stück von der Herrschaft nicht veräusern und er in strittigen Sachen für dem Churfürsten und seinen Räthen zu Recht stehen solle, (S. §. VIII.) stand ihr überdas in allem Betracht im Wege. Gleichwohl liese sie sich die eigene Wissenschaft ihres offenbaren defectûs juris agendi & legitimationis ad caussam nicht abhalten, unterm 26. Sept. 1758. bei Kaiserlichem Reichs-Hofrath ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi immedietatis imperii & exactionis collectarum equestrium, nec non de restituendo tam collectas a subditis Ebernburgensibus iam dum viâ facti indebite exactas quam omnia in pristinum statum S. C. zu suchen.

Endlich sucht die Niederrheinische Reichs-Ritterschaft ein Mandat 1758.

Nach dem Jnhalt der Bittschrift solte dieses uralte und ursprüngliche, der auf Erbens Erben gestellten Verpfändung ungeachtet, nicht erloschene Sponheimische wahre Eigenthum, nun ein unmittelbar Ritterschaftliches Territorium, die daraus zur offenbaren Ungebühr gezogene Schatzung, ein unwiederrufliches Recht, und, was neuerlich mit allerseitigem bestem Willen geschehen ware, eine exactio via facti peracta heisen. Doch! jedermann kennet diese Sprache.

Deren vermeintes fundam. agendi ist offenbar ungegründet.

§. XVII.

Der Kaiserliche Reichs-Hofrath aber, dessen erste Sorge billig auf die Gründung seiner Jurisdiction und deren gesetzmäsige Prüfung gerichtet seyn sollte, gienge auch dieses mal, über den schon aus der Klage in die Augen fallenden defectum juris agendi tertiorum, ja über seine eigene Competenz hinaus, und verfuhr stracks mit ohnbedingten Strafgeboten. Mit gänzlicher Beiseitsetzung der denen Churfürsten in denen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen zugesicherten absondern hohen Consideration; mit Uebergehung des in dem von Kaiserlicher Majestät allergnädigst genehmigten Reichsschluß vom 8ten August 1753 vorgeschriebenen Weegs eines Ver-

Gleichwohl erhält sie von Kaiserlichem Reichs-Hofrath das Mandatum S. C. unterm 30ten April 1759.

suchs der Güte; mit Verwerfung derer in Entstehung der Güte geordneten Austräge, wurden also unter dem 30ten April 1759 das gebettene Mandat, die Patente an die Unterthanen, und, wer sollte es glauben? ohne mindestes darauf gerichtetes Anrufen, ein Rescript an den von Sickingen erkannt, wodurch ihme das, was er vermeintlich gegen die Kaiserliche allerhöchste Jurisdiction, die Reichs-Ritterschaftliche Gerechtsame, und seine eigene ohnmittelbare Unterwürfigkeit gethan, in Ungnaden verwiesen, anbei er desfalls zur Verantwortung gezogen, und zu künftiger Anerkennung der Kaiserlichen ohnmittelbaren Gerichtbarkeit angemahnet wurde.

Beilage X. XI.

Die Beilage X und XI zeigen solches mit mehrerem.

§. XVIII.

Es ergehen Conclusa paritoriaunterm 27ten Aug. und 9. Nov. 1759. auch 26ten Febr. 1760. Der Freiherr v. Sickingen wird von K. RHR wegen des eingegangenen Vergleichs zur Verantwortung gezogen.

So schnell dieser Anfang gemacht ware, so schnell ware der Fortgang.

Ein Conclusum paritorium folgte dem andern. Unter dem 27. Aug. ersagten Jahres ware allschon ein solches vorhanden. Diesem folgte ein anderes unter dem 9. Nov. Und in lezterem wurde sogar der an nichts minder als an die Anfechtung seiner eigenen Handlung denkende Freiherr von Sickingen, auf seine immittelst eingekommene Verantwortung, unter Wiederholung des Kaiserlichen Mißfallens, nochmalen darüber zur Verantwortung gezogen, daß er im Jahre 1750 sich unterfangen habe, einen denen Kaiserlichen Gerechtsamen höchstnachtheiligen Vergleich mit Churpfalz einzugehen, und überdas neun ganzer Jahre lang dabei zu acquiesciren. Die geführte Correspondenz und Protokolle, samt dem Beweise seines Angebens, des bei dem Vergleich gebrauchten unerlaubten Gewalts, wurde ihme hierbei abgefordert.

Schon am 26ten Febr. 1760 erschiene das dritte Conclusum paritorium in dieser Sache.

Wem diese in einem Zeitraum von 9. Monaten eingeschlossene und zu einer Zeit, wo man an dem Rheinstrom mit dem damaligen Krieg alle Hände voll zu thun hatte, verhängte schnelle Art des Verfahrens gegen einen Churfürsten unglaublich scheinen solte, dem werden die Conclusa selbsten in der Beilage XII, XIII und XIV ein Genüge leisten.

Beilage XII. XIII. XIV.

§. XIX.

Churpfalz erlässet ein Schreiben

So wie nun Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gegen dergleichen Vorschritte, den Schuz derer Geseze sich aller-

allerdings zu versprechen hatten: also ermangelten Höchst- dieselbe nicht, unter dem 1. März ersagten Jahres, das in der Beilage XV. hierneben gehende allergehorsamste Schreiben an Kaiserliche Majestät zu erlassen, und darin nicht nur die alles Verfahren ausschliesende Incompetentiam fori des Kaiserlichen Reichs Hofrathes, sondern auch sogar die Grävlich Sponheimische in petitorio bestgegründete Rechte, jedoch diese nur zur blosen Nachricht, in gänzlicher Zuversicht allergerechtester Erhörung, kürzlich darzulegen.

an Kaiserl. Maj. den 1. März 1760. BeilageXV.

§. XX.

Allein! vermittelst des unterm 4ten Junius 1760 ergangenen Reichs-Hofraths Conclusi (Beilage XVI,) ward nunmehro, in Betreff der Ritterschaftlichen Klage, mit Verwerfung derer in berührtem Schreiben enthaltenen, sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes als in der Hauptsache bestgegründeten Vorstellungen, paritoria plena erkannt.

Unterm 4. Jun. 1760. ergehet zu Gunsten der R. R. paritoria plena. Beil. XVI.

§. XXI.

In Betreff der von dem Freiherrn von Sickingen eingekommenen Verantwortung, ward, ohne einmal Se. Churfürstliche Durchlaucht darüber zu hören, gleichbalden verordnet, daß Höchstdieselbe von der unterm 19. Jun. 1750. „ mit dem Freiherrn von Sickingen abgeschlossenen Punctation, nachdeme solche aus so vielen beträchtlichen Umständen nicht bestehen könne, keinen Gebrauch zu machen, sondern, woferne sie einigen Anspruch zu haben vermeinten, Ihre rechtliche Ansprüche in via juris bei Kaiserlicher Majestät einzuklagen hätten.

Der Vergl. mit d. Frhrn. v. Sickingen wird br. m. aufgehoben

§. XXII.

Während deme, daß nun Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz und dero Sponheimische Herrn Agnaten beschäftiget waren Sich wegen derer weiteren rechtlichen Vorstellungen und Maßregeln unter einander zuvernehmen, wurde unterm 28. August 1761. ein inhäsiv Conclusum (Beilage XVII.) ausgefertiget, und darin auser andern auch eine Interventional-Anzeige des Freiherrn von Sickingen zu Hohenburg mit nochweiliger Abschlagung des gesuchten Protectorii Cæsarei jedoch mit dem Anfang ad Acta decretirt: „ daß wegen seiner übrigen petitorum er auf die in gegen-

Unterm 28. August und 7. September 1761. erfolgen weitere Conclusa paritoria. Beilage XVII.

„ wärtiger Sache allschon ergangene Kaiserliche Verordnun„ gen verwiesen werde; „ wo hingegen wider die im Churpfälzischen Besitz befindliche Unterthanen zu Ebernburg die inquisition erkannt, solche der Reichs-Ritterschaft aufgetragen, und desfalls die Assistenz des Craises zu imploriren, wegen Beitreibung derer Steuren aber den ersten besten Reichsstand beizuziehen, verordnet wurde.

Auf ferneres Anrufen der Ritterschaft erschiene bald darauf am 7. Nov. eben desselben Jahrs ein nochmaliges Conclusum paritorium, welches unter der Zahl XVIII hier beifolget.

Beilage XVIII.

§. XXIII.

Churpfalz macht neue Vorstellung 1762. Beilage XIX.

Die Folgen dieses schnellen Verfahrens suchten Se. Churfürstliche Durchlaucht durch eine weitere unterm 14 Junii 1762. an Kaiserliche Majestät gehorsamst gebrachte grundhafte Vorstellung, deren Innhalt in der Beilage XIX. zu verlesen ist, in Zeiten abzuwenden, zu gleicher Zeit auch den Kaiserlichen Reichshofrath auf mildere Gedanken zu bringen. Allein abermals vergeblich! dann unterm 17. Merz 1763. ward laut der Beilage XX statt gehofter Remedur ohne mindeste Rucksicht auf die anderweit vorgestellte triftigste Gründe das Mandatum de exequendo auf des Herrn Churfürsten zu Maynz als Bischoffen zu Worms Churfürstliche Gnaden erkannt, und nach dero bald hierauf erfolgtem höchst seeligstem Ableben, unterm 2. September 1763. Innhalts der Beilage XXI. auf des Herrn Churfürsten zu Trier Churfürstliche Gnaden, als nachgefolgten Bischoffen zu Worms respective transcribiret und erneuert.

Es ergehen aber unterm 17. Merz und 2. Sept. 1763. Mandata de exequendo. Beilage XX. Beilage XXI.

§. XXIV.

Die Sponheimische Herrn Agnaten Pfalz Zweibrüken, Baden-Baden und Baden-Durlach interveniren 1763.

Vergeblich ware auch die Bemühung derer samtlichen Sponheimischen Herren Agnaten, welche nun nicht säumten zur Mitrettung ihres uralten gemeinen Eigenthums, und, welches ihnen noch mehr am Herzen liegen muste, zu Aufrechthaltung ihrer theuer beschwornen, in dem Westphälischen Frieden, so wie in allen Kaiserlichen Wahlcapitulationen bestätigten Grund-Geseze der Gravschaft Sponheim, selbst ihrer besonderen Haußverträge eine rechtsbegründete Intervention einzulegen, wovon die Marggrävlich-Baden-Badische unterm 10. October, die Herzoglich Pfalz-Zweibrückische

aber

aber und die Baden-Durlachische unterm 17. gedachten Monats 1763. würklich erschienen.

So gar ware die von des Herrn Churfürsten zu Trier Churfürstliche Gnaden, zweifelsfrey aus eigener Ueberzeugung von dem Unfuge der Niederrheinischen Ritterschaft und dem Unbestand der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit, eingelegte vor- und die allerunterthänigste Abbitte des erhaltenen Executions Auftrags, ohne Würkung.

§. XXV.

Das auf die vorhin erwehnte Schriften endlich erfolgte Reichshofraths Conclusum vom 20. Febr. 1766. (Beilage XXII.) gibt zu erkennen, wasgestalten auch samtlich diese Interventionen, den zuversichtlichen Eingang nicht, noch weniger die rechtliche Würkung der Ein- und Zurükstellung des nachtheiligen Verfahrens, gefunden haben, sondern kurzum seind verworfen, des Herrn Churfürsten zu Trier Churfürstlichen Gnaden aber, so gar mit Aeuserung des Kaiserlichen Mißfallens über Ihro Abbitte, die Execution auf das neue gemessenst ist anbefohlen, annebst noch ein Hülfs-Gebott auf den löblich Fränkischen Crayß erkannt worden.

Die Intervention wird verworfen u. ein auxiliatorium auf den Fränkischen Crayß erkannt.

Beilage XXII.

§. XXVI.

So Ordnungswidrig diese denen vorigen aufgehäufte Conclusa des incompetenten Richters waren, und je mehr alle Hoffnung eigener Hebung derer aus denen zum Grund gelegten Erkäntnissen erspriesender Beschwerden zu verschwinden begonnte, desto nothwendiger schiene nun der Entschluß diese Sache an denjenigen Ort zu bringen, wo die lezte Hülfe gegen die Reichsgerichtliche Ueberschreitung derer Reichs-Satzungen zu erholen ist.

Denen Sponheimischen Gemeins-Herrschaften bleibet also nichts als der Recurs ad Comitia übrig.

§. XXVII.

Nichts als der vorgesehene, auch am 31. Jenner laufenden Jahrs würklich erfolgte Sterbfall des Freiherrn Carl Ferdinands von Sickingen konnte Churpfalz und dero Sponheimische Herren Agnaten hiervon zurük halten; dann dieser schiene denen samtlichen Theilhabern, um so gewisser eine

Sie verschieben dessen Anzeige und hoffen durch das am 31. Jan. 1768. erfolgte Ableben des

Carl Ferd. v. Sickingen Ruhe.

immer währende Ruhe zu versichern, als der gedachte Freiherr von Sickingen keinen Mannsstamm hinterließ, der Ihme auf lebenslang überlassene Genuß aller Einkünfte und Nutzungen der Herrschaft beim nunmehr ipso jure gefallen, der auf seinen Namen, im Gefolg des Reichshofräthlichen Aufrufs bishero geführte Rechtshandel mit ihme zu Grab gegangen und bis auf den Anfang des gegenwärtigen Jahres weder von der Ritterschaft noch von Ihme, am wenigsten von seinen Agnaten einiger weiterer Schritt zu vernehmen ware.

IV.

Nachricht von der ab Seiten derer Freiherren von Sickingen erhobenen neuen Klage, und dem in Ansehung derselben beobachteten Verfahren des Kaiserlichen Reichshofraths.

§. XXVIII.

Allein vergeblich.

Gar bald zeigte es sich aber, daß auch diese Hoffnung fehlgeschlagen seye.

Die von Sickingische Agnaten bringen eine Attentaten-Klage ein den 26. Mart. 1768.

Unterm 26. März erschiene nämlich im Nahmen derer samtlichen Freiherren von Sickingen zu Sickingen und Hohenburg eine sogenannte Attentaten-Klage.

In dieser äuserten dieselbe unter Bezug auf das hiebevor ad Acta decretirte Exhibitum des Freiherrn Ferdinands von Sickingen vom 18. May 1761. und einige neue Anzeigen vom 21. Jenner 1768, welche leztere jedoch der Kaiserliche Reichshofrath mitzutheilen nicht gut gefunden hat, ausdrüklich, wie sie zwar bis auf den Tag des Ablebens der Freiherrn Carl Ferdinands keinen Natural-Besitz der Herrschaft Ebernburg, sondern Churpfalz mit Baden solchen gehabt, und daher wegen deren besorgten Widerstands Sie unterm 21. Jenner a. c. um die Erlaubnis auch respect. allerhöchste Genehmigung gebetten hätten „ den Actum compos- „ Sessionis naturalis vornehmen zu können, um dadurch in „ eine vortheilhafte juris positionem zu kommen; gleichwohl solche nunmehro erlangt hätten; nachdeme aber sie, wegen des allschon am 31. ebengedachten Monats erfolgten Ablebens

bens ihres Vettern, einsweilen am 2. Febr. in der Stille, so gut sie gekonnt, zu Ebernburg hätten Besitz nehmen lassen.

Und aus diesem folgerten sie dann, daß der Vorgang, da Baden erst hernach am 6ten und Churpfalz am 8ten Hornung, sich denen in der von Sickingen Genuß bisanher gestandenen Einkünften genähert hätten, welchen Höchstdieselben ferner zubehaupten trachten würden, als ein gegen ihre, durch die vorliegende Reichshofraths Verordnungen unterstüzte Besitznahme begangenes unleidentliches Attentat, als ein spolium manifestum, factum atrox & in jure injustificabile angesehen zu werden verdiene, und fügten deme die Bitte „um Transscription der Executions-Commißion auf des jezigen Herrn Churfürstens zu Mainz Churfürstliche Gnaden und geschärfte Auxiliatorien an den Fränckischen Crais, und um ein Kaiserliches allergnädigstes Protectorium, mit dem Anhang, bei, daß die Badische Possеßions-Ergreifung vom 28ten Sept. a. p., inmaßen auch die Reichs-Ritterschaft hierum gebeten, gleich der Churpfälzischen caßirt, hingegen sie von Sickingen bei ihrem Besitz kräftigst geschüzet werden möchten.

und suchen gleich bei dieser ihrer ersten Klage um Mandat. de exequendo an.

§. XXIX.

Gestalten nun die in dieser Attentaten-Klage von der ganzen von Sickingischen Familie sich eigen gemachte Interventional Anzeige nichts anders, als lauter petitorische, und wie unten an seinem Orte wird gezeiget werden, noch dazu lauter unstichhaltige Gründe befasset, da hiernächst die gesammte von Sickingen jezt zum erstenmal, die Sponheimische Gerechtsame und Besizung gerichtlich zubefechten angefangen, und sich als neue hauptsächlich aus eigenem Recht handlende Kläger dargestellet haben: so wäre wohl nichts gewissers zu vermuthen gewesen, als daß die von Sickingen bei ermanglender Eignung ihres Gesuchs auf ein Mandat, geschweige auf ein Mandatum de exequendo, mit Indignation über ein solch verkehrtes und rechtswidriges Gesinnen, an die ordentliche Austräge würden verwiesen; (h) das auf die blose Collectation beschränkte, und ohne-

Deren Erkennung und die Gewährung einer so widerrechtlichen Bitte, wäre nicht zuvermuthen.

(h) Petitorische Gründe nicht nur, sondern so gar die Frage von einem Besize, wann das solchen störende factum nicht auf die bekannte vier Fälle geeignet ist, gehören blos vor die Austräge. Dieses ist einem jeden bekannt, der nur die geringste Einsicht in den Reichs-Pro-

ohnehin auf jura tertiorum nicht auszudehnende Reichs-Ritterschaftliche-Klagwerk aber, nach dem Abgang desjenigen Stammes, von dessen Vorfahren sie den Besitz des Steuerrechts erhalten zu haben vorgeben, nicht weiter angehöret, allenfalls auch dieses denen Reichssatzungs-mäßigen Austrägen zum Entscheide würden seyn überlassen worden.

§. XXX.

Gleichwohl ward ihnen von Kaiserlichem Reichs-Hofrath am 13. Jun. a. c. mit mehreren beschwerlichen Anhängen willfahret.

Allein das gerade Widerspiel lieget nun vor jedermanns Augen.

Es ware der 13te Junius des abgewichenen Jahres, als der hochlöbliche Kaiserliche-Reichshofrath denen von Sickingen ihre eben so widerrechtliche als übertriebene Bitten vollkommen gewährete, und durch das an ersagtem Tage ergangene Conclusum den in dieser Sache mit der Familie von Sickingen nun erst neu angehenden Rechts-Krieg, vermittelst der erkannten Transscription des Mandati de exequendo auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz, als nunmehrigen Bischoffen zu Worms, und der Erneuer- auch Schärfung des auxiliatorii an den löblich Fränkischen Crais eröfnete; dann aber unter Communication der vorgedachten aus dem Staub hervorgezogenen von Sickingen Hohenburgischen Interventional Anzeige und der vorhin erwehnten Attentaten Klage, mittelst derer an Chur-Pfalz und Baden-Durlach erkannten Kaiserlichen Rescripte, die Verordnung vom 4ten Junius 1760. wiederhohlete, den Baden-Durlachischen Mitbesitz gleich dem Churpfälzischen caßirte, die neue Klägere von Sickingen hingegen in ihrer heimlich unternommenen Turbation

---

Proceß hat. So gar in Spolien-Sachen, wann sie nicht mit offentlicher den Landfrieden störender Gewalt vergesellschaftet seind, haben die Austräge in denen Reichs-Satzungen ihren Platz, S. Reichs-Abschied vom Jahr 1548. §. 38. Kaiserl. Landfried zu Augsburg vom Jahr 1548. Art. 5. Cammerger. Ordn. Th. II. c. 8. In vorliegendem Falle fehlet es nun so viel, daß die Familie von Sickingen nur einmal wäre aus dem Besitz gesezt, geschweige spoliiret worden, daß sie vielmehr selbst zu der Zeit als Chur-Pfalz und Baden-Durlach in den Natural-Besitz gekommen, einigen Natural-Besitz nicht gehabt zu haben offentlich bekennen, und nichts anders als daß sie diese am 2ten Febr. heimlich zustören unternommen haben, für sich anführen dürfen. Der mit angeführte Civil-Besitz gehöret so wie das Eigenthum ohnehin ad petitorium. Nur der Weeg an die Austräge hätte ihnen also offen gestanden.

on des diſſeitigen, und der vermeintlichen Ergreifung eines nicht vacanten Beſitzes, kurzum unterſtüzte und handhabte. Weiteren Inhalts derer Beilagen XXIII, XXIV und XXV.

Beil. XXIII XXIV, XXV.

Wie es gekommen seyn mag, daß auf ein unterm 7ten und 13ten Decemb. beſchehenes weiteres Anrufen derer Freiherrn von Sickingen annoch unterm 23ten gedachten Monats das in dem Anhang (Beilage XXIX) befindliche Reſcriptum paritorium in contumaciam habe ergehen können, gehöret, wie alles übrige, was bei dieſer Sache geſchehen iſt, unter das unbegreifliche. Genug zu der hohen Sponheimiſchen Intereſſenten beſonderem, und genug zu einer allgemeinen Beſchwerde ſämtlicher hoher Reichsſtände, daß ſolches wirklich erlaſſen, und eben darauf unterm 22ten März laufenden Jahres das in dem Anhange (Beilage XXX) zu verleſende weitere Concluſum und Reſcriptum excitatorium an Se. Churfürſtl. Gnaden zu Mainz als Biſchofen zu Worms, und den Fränkiſchen Crais iſt erkannt worden.

Und unterm 23. Decemb. 1768. Reſcriptum paritorium in contumaciam erkannt.

Beil. XXIX

Beil. XXX.

§. XXXI.

Bei Erblikung jenen Reſcripti in contumaciam ſolte man denken, daß Churpfalz und Baden ſich an denen auferlegten Handlungen verſäumet haben: ja es dürfte in ſolcher Unterſtellung, jemand gar auf den Gedanken gerathen, daß nichts anders, als die leztere Verfügung zur Bevollmächtigung der Gerechtigkeits-Pflege übrig geweſen ſeye. Allein! wann man erweget, daß bei der nächſt vorhergehenden Kaiſerlichen-Reichs-Hofraths Verfügung vom 13ten Jun. abgewichenen Jahres nicht von weiteren Handlungen, ſondern von gehorchen und Executionen die Frage geweſen iſt, ſo werden dieſe Gedanken gar bald verſchwinden, und es wird einem jeden in die Augen fallen, wie ſich in eben dieſen neuen Verfügungen alle die aus jenen älteren Reichs-Hof-Raths-Schlüſſen auf geſamte Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs zurück flieſende Beſchwerden mit verdoppelter Laſt darſtellen.

Die Anzeige des hieraus entſpringenden Gravaminis communis kan demnach nun nicht länger zurück bleiben.

Unmöglich können dahero Churpfalz und Geſamte Dero Sponheimiſche Stamms-Agnaten Pfalzzweibrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach ſothane Beſchwerden dem unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupte verſammeltem Reiche länger vorenthalten. Dann ſelbſt dasjenige auſerordentliche, was bis anhero noch als eine privat Beſchwerde hochgedachter Chur- und reſp. Fürſtl. Häuſern hätte betrachtet werden

mögen, wird nunmehr eine gemeine Beschwerde, und eine Sache des ganzen Reiches.

§. XXXII.

Gewis ist es einmahl daß aus einer privat Beschwerde in seiner Art eine Sache des ganzen Reiches werden kann.

Man darf es wohl nicht weitläuftig ausführen, die blose Erwähnung ist schon genug, daß auch dieses eine Sache des ganzen Reiches ist, wann es dahin kommt, daß von einem höchsten Reichsgerichte das erste Grundgesetz des Processes, das audiatur & altera pars umgangen, der ihme nur in gewissen bestimmten Fällen erlaubte Weg derer Mandate abgewandelt, ja was noch mehr ist, in denen Ritterschaftlichen Angelegenheiten, aus dem eben so unrichtigen als von gesammten Reichsständen und dem Westphälischen Frieden widersprochenen Grundsatz eines patrimonii Cæsaris, auf bloses noch so kühnes Anbringen gleich bald executivè zugefahren, an die ordentliche Reichssatzungsmäßige Instanz keinesweges gedacht, nicht einmal ihren mit noch so vollem Licht einscheinenden Einwendungen der geringste Plaz verstattet, sondern dieselbe aus dem Besitz ihrer in denen heiligsten Friedensschlüssen begründete Reichsständische Gerechtsame und Befugnisse geworfen, und damit in ein ewiges petitorium verwickelt, folglich die bündigste Reichssatzungen als der gemeinsame Schuz sämtlicher Reichsstände bei Seite gesetzet werden.

§. XXXIII.

Da der K. R. H. R. 1.) incompetent verfahren, 2) die Austräge übergangen hat.

Die Gründung der Gerichtbarkeit ist das erste unabänderliche Augenmerk, wozu die Reichssatzungen die höchsten Reichsgerichte verbinden.

Trift eine Sache Chur- und Fürsten an, und ist keine Landfriedbrüchische Entsetzung der Anlaß der Klage, so gehöret solche für die Austräge.

Und 3) mit unstatthaften Mandaten zugefahren ist.

In gegenwärtigem Falle hatte die Ritterschaftliche-Besteurung der Herrschaft Ebernburg, als eines ursprünglichen Reichsständischen Territorii (§. I.) gleich nach dem 19. Jun. 1750. abgeschlossenen Wiederlösungsvertrag, ohne einige friedbrüchige Gewalt, aufgehöret. Die Reichsritterschaft hatte sich bis in das neunte Jahr bei einiger Gerichtsstelle nichts von sich hören lassen. Folglich ware im Jahr 1759. der Anlaß zu einem Mandat nicht vorhanden.

Und

Und da so wohl ihr als denen Freiherrn von Sickingen, ja der ganzen Welt bekannt ware, daß Ebernburg im Jahr 1448. von dem Hause Sponheim an Reinharden von Sickingen in Amtsweise, und nur in gewisser Art pfandschaftlich gekommen, fortan im Jahr 1482. in der Pfandschaft selbst nichts anders, als die Ausdehnung der pfandschaftlichen Rechte und die Zeit der Dauer derselben abgeändert, das Eigenthum aber dem Hause Sponheim mit der Wiederlösung auf den bestimmten Fall ware vorbehalten worden, so fiele in die Augen, daß der vermeinte Anspruch eines Collectations-Rechtes nach der verglichener Wiederlösung und andurch gänzlich aufgehobenen Sickingischen Recht, somit auch ipso jure erloschenem Ritterschaftlichen angeblichen Recht contra verum & possidentem Dominum, als eine actio confessoria abermalen vor die Austräge gehöret hätte. Eben daraus folget aber auch, daß in diesem Betracht die Erkennung eines Mandats unter den allgemeinen beschwerlichen Misbrauch derselben zu rechnen seye, ja ohne Verletzung derer Reichsgrund-Gesetze, ein solches nicht habe erkannt werden können.

§. XXXIV.

Betreffend den Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen, so ware solcher anfangs denen Worten nach Mitbeklagter, ohne daß jedoch zwischen Churpfalz und demselben ein wahres die Austräge des leztern ausschliesendes litis consortium wäre vorhanden gewesen.

Da zwischen Churpfalz u. dem v. Sickingen kein litis consortium vorhanden war

Dann gründete sich die Ritterschaftliche Klage gegen denselben, in dem Rittervercin, als einem unter der Ritterschaft bestehenden pacto, so konnte solche nicht anders als personal seyn, und hatte mithin gegen Churpfalz eben so wenig per modum simplicis querelæ, und noch weniger in der Gestalt eines Mandati statt, als wenig dieses höchste Churhauß in solchem Betracht als ein litis consors von dem Freiherrn von Sickingen angesehen werden konnte. Churpfalz galte es ein für allemal gleich; ob und wie der von Sickingen, wenn er aus einem pacto seiner Vorfahren von der Ritterschaft belanget würde, mit derselben auskommen würde.

so möchte die R. Ritterschaft allenfalls gegen denselben klagen, was und wie sie wolte.

Vermeinte solche aber unter dieser Vorspiegelung den von Churpfalz mit demselben am 19. Jun. 1750. eingegangenen Vergleich anzufechten, so wäre dieses, da derselbe nicht

Gegen Churpfalz aber stunde ihr als drittes in

Ansehung des Vergleichs von 1750. keine Klage zu.

mit ihr war errichtet worden, abermals keine auf ein Mandat vereigenschaftete Sache. Haben doch die Reichsgerichte in anderen Fällen, die über die Gültigkeit eingegangener, und so gar von denen Reichsgerichten selbst bestätigter Verträgen entstandene Irrungen an die Austräge verwiesen. (i)

Allenfalls hätte sie die Austräge angehen müssen.

Wie vielmehr muste dieses statt finden, wann ein solcher Vertrag von einem dritten, wie die Reichsritterschaft ist, angefochten werden wollte; in mehrerem Betracht daß derselben noch über dieses das vitium, ihres gegen den beschworenen Inhalt des Pfandbriefes vermeintlich erlangten Steuerrechtes, mit vielen andern Einreden entgegen gesezt werden konnte.

§. XXXV.

Eben so gehörete die Frage von der Giltigkeit u. Wirklichkeit des von Sickingischen Fideicommisses v. J. 1570. für die Austräge.

Daß die Frage, ob dem von Sickingischen Familien Fideicommiß vom Jahre 1570, oder denen Sponheimischen Hausgesezen von denen Jahren 1416, 1425, 1428, und 1440 der Vorzug gebühre? ob die Reichsritterschaft daraus einen Grund für sich herleiten möge, und ob ihr nicht vielmehr exceptio de jure tertii im wege stehet, und ob nicht ebenderjenige, welcher einen gegen jenes Fideicommiß gemachten Ablösungs-Vergleich allenfalls anzufechten unternehmen dürfte, mit der aus gleichen Gründen fliesenden Nichtigkeit des von Sickingischen Titels hätte abgefertiget werden können? waren ohnstreitig Fragen, welche für niemanden als die Austräge gehöreten.

Da nun der K. R. H. R. dieses alles übergangen

Also ware dann auch in diesem Betracht gleich bei Erkennung des ersten Mandats, eine die gesammte Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs in der Folge betreffende sehr merkliche Beschwerde vorhanden.

§. XXXVI.

und sich so gar 4) selbst an die Stelle des Klägers gesezt.

Was soll man aber erst bei dem Umstand sagen? da statt Hörung des vermeintlichen Mitbeklagten, statt Erwägung derer in seiner Ordnung erscheinender Einreden, demselben gleich in dem ersten Concluso und Kaiserl. Rescript sein Verfahren als strafbar angezeigt, ihme solches in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, anbenebst er bei unnachbleiblicher Ahndung von dem, was den wesentlichen Gegenstand des mit Churpfalz so freywillig eingegangenen als feyerlich vollzogenen

i) Freiherr von Cramer Nebenst. Th. XVI. Cap. I. S. 1. u. folg.

nen Vergleichs ausmachet, abgemahnet, derselbe solchergestalt zur Contravention und zur Klage aufgefordert, darauf verfahren, der Vergleich, ohne eine rechtliche Handlung darüber zu gestatten, cassirt, und endlich mit Mandatis de exequendo fürgefahren wird.

§. XXXVII.

Und gleichwohl ist es hierbei nicht einmal verblieben, sondern, schon oben (§. XXX.) angezeigtermasen, seind nunmehro alle diese ausserordentliche Vorschritte auf das blose Anrufen derer bisher noch nicht in dem Rechtsstreit befangenen Freiherren von Sickingen erneuert, alle ergangene Verfügungen auch auf diese brevi manu erstrekt, und da sie gleich bei ihrer ersten Klage um Mandata de exequendo & auxiliatoria anrufen, ihnen, ungehört derer Sponheimischen hohen Interessenten, von Seiten des Kaiserlichen hochlöblichen Reichshofraths willfahret worden.

und 5) alle seine Erkänntnisse auf die v. Sickingische Agnaten erstreckt, fort den Proceß mit einem Mandato de exequendo angefangen hat,

§. XXXVIII.

Vielleicht, dürfte mancher Leser auf die Gedanken gerathen, seind die Geschichtsumstände, vielleicht die Rechtsgründe anders beschaffen; vielleicht seind auch die auf gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, aus dem angezeigten Verfahren abfliesende Beschwerden keineswegs von dem Belange, wie es bei dem ersten Anblick scheinen möchte.

ohngeachtet so wohl die R. Ritterschaft als die v. Sickingen eine bodenfaule Sache haben,

Wohlan! diesen Zweifeln wird in dem folgenden Abschnitte auf das gründlichste begegnet, die die Hauptsache selbsten berührende Umstände aber zur blosen Nachricht und Uberzeugung des gesammten erleuchteten Publici dargestellet werden, während deme, daß die Uebergehung derer Austräge, der Mißbrauch des Mandat Processes und die Aufrufung eines Klägers, der vorher den Willen zu klagen nie gehabt hatte, auch die Ritterschaftliche an sich gemein- beschwerliche Zunöthigungen allemal das Hauptaugenmerk seynd und verbleiben.

so kann es an gemeinen Beschwerden sämtl. höchster Reichsstände hierbei nicht fehlen.

V.

Nähere Anzeige von dem Ungrunde des vormalig Ritterschaftlichen auch nunmehrigen Freiherrlich- von Sickingischen Klagwerks, nebst kürzlicher Wiederholung derer Umstände, welche das aus dem Reichshofräthlichen Verfahren entspringende Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum an den Tag legen.

§. XXXIX.

Die gemeine Beschwerden seind zwar dahier die Hauptsache; Allein auch in foro competente hat 1) die R. R. kein Recht zu suchen.

Der Hauptgegenstand dieser Ausführung ist also das Gravamen commune omnium Sacri Romani Imperii Statuum.

Daß aber auch nach Hebung dieses Gravaminis, und nach Zurückweisung dieser Sache an den behörigen Gerichtsstand, weder die löbliche Reichs-Ritterschaft noch die Freiherren von Sickingen ihre Ansprüche zu begründen vermögen, und daß daher sowohl ihr altes als neues Klagwerk in allem Betracht eine blose Zunöthigung darstelle, disfals können nachfolgende wenige Sätze die vollkommenste Uberzeugung gewähren, folglich das Gravamen commune desto wichtiger und dessen Hebung um so weniger bedenklich machen.

§. XL.

Ebernburg als eine Reichsständische Pfandschaft konnte mit keinem ewigen Steuerrecht beladen werden.

Ebernburg ist ein Sponheimisches Eigenthum, und in Absicht auf die Freiherren von Sickingen ursprünglich eine allzeit widerlößliche Pfandschaft. Dieses ist eine allerseits anerkannte Wahrheit. Und eben so wahr ist es, daß so lange solches auch in Sickingischen Händen geblieben ist, es gleichwohl diese Eigenschaft nie verändert hat, obgleich im Jahre 1482. die Zeit der Wiederlosung weiter, als der erste Pfandbrief besagte, hat hinausgesezt werden wollen.

Nimmermehr konnte also die Ritterschaft ein von ihrem Mitgliede Pfandschaftlich besessenes Reichsständisches Eigenthum mit einem ewigen Steuerrecht beladen. Wenigstens konnte dieses nicht länger dauren als die Pfandschaft währete.

Dann

Dann unwidersprechlich wahr ist es, daß die Natur einer Pfandschaft durch die Zeit, auf welche solche eingesetzt worden ist, nicht verändert wird. Der Pfandglaubiger erlanget ordentlicher Weise nichts anders als die Sicherheit für seine Forderung, und nur, wann es ist bedungen worden, den Genuß des Pfandes, wäre auch gleich die Pfandschaft auf Jahrhunderte hinaus eingesetzt worden.

So lauten die mit der Vernunft und Natur der Sache übereinstimmende Römische Satzungen. k) Selbst die alte Deutsche Gewohnheiten heben diese Grundsätze in ihrer Wesenheit nicht auf. Man lässet gelten, daß solche einem Pfandglaubiger, währender Pfandsinhabung, eine gewisse Art des Eigenthums zuschreiben, l) nur muß man nicht aus denen Gedanken verlieren, daß ein solches Eigenthum gleichwohlen wiederruflich ist, und daß das ursprüngliche Recht auf die verpfändete Sache, mit allen deren Zubehörungen, dennoch dem Pfandgeber verbleibet.

§. XLI.

---

k) In eum finem constituitur pignus, ut creditori magis in tuto sit creditum §. 4 *Instit. quibus modis re contrah. obligatio.* TRADITIONIS autem pignoris ea natura est, ut transferat pignoris in creditorem possessionem saltim naturalem, id est, detentionem. *L. 35. §. ult. D. de pignor. actione, L. 9. C. eod. L. pen. §. creditor D. qui satisdare cogantur, L. 33. §. qui pignori D. de usurpat.* schreibt P. MÜLLER ad Struvii Syntagma iuris civilis, exerc. XXVI. §. 23. not. α, tom. II. p. 41.

l) Von diesem Teutschen Pfand-Eigenthume seind die schönen Schriften des Pottgiesers, Joh. Ad. Kopps u. a. bekannt. Beide stimmen aber darinne überein, daß alles dasjenige was ein solcher Inhaber vermöge seines wiederruflichen Eigenthumes in der verpfändeten Sache, währender Inhabung gethan hat, mit dem Augenblicke der Wiederlösung aufhöre. Die Reichsgesetze selbsten bestätigen diese Wahrheit.

Die Römer, welchen ein Ubertrag des Eigenthums einer Sache zur Sicherheit der Schuld nicht unbekannt ware, legten dieser Art eines Pfandes, nach mehrmaliger Anmerkung des Cicero, den Namen der FIDUCIÆ, aus der gedoppelten Ursache, bei, weilen der Glaubiger eines Theils die ihm zu seiner Sicherheit wiederruflich zugeeignete Sache unverändert und unbeschweret bei Handen zu behalten, andern Theils aber solche dem Schuldner nach der Wiederlösung eben so zurückzustellen bei Treu und Glauben verbunden ware S. P. MÜLLER ad Struvium l. c. Die Wirkungen eines blosen Pfandes, einer solchen Fiduciæ, und eines Teutschen Pfand-Eigenthumes, waren also, nach beschehener Wiederlösung, vollkommen einerlei.

§. XLI.

dazumalen so'ches in dem beschwornen Pfandbrief v. 1482. verbotten ware.

So waren also in dem gegenwärtigen Falle, wann man auch, wie es doch keineswegs an dem ist, eine gültige Verpfändung voraussetzet, die Vorder-Sponheimische hohe Interessenten, zu allen Zeiten die unwiederruflichwahren Eigenthümer der Herrschaft Ebernburg.

Das Recht derer Freiherren von Sickingen ware wiederruflich und blos auf die Zeit ihrer pfandschaftlichen Inhabung eingeschränkt. Ja es waren ihnen selbst durch den Pfandbrief, dessen ganzen Umfang der erste Pfands-Inhaber zu halten, an eines geschwornen Eidesstatt versprochen hatte, die Hände dergestalt gebunden, daß sie die Herrschaft weder ganz, noch zum Theil, noch einiges Recht davon, am wenigsten also die in dem Pfandbriefe ausdrücklich genannte Steuren verpfänden oder veräusern durften. Die ewige Veräuserung eines mindesten darunter begriffenen Rechts, oder auch nur die Auflage einiger Dienstbarkeit, wodurch das ursprüngliche Sponheimische Eigenthum geschmälert würde, stunde also zu keiner Zeit in ihren Mächten.

Die R. R. hat daher kein jus agendi,

Dasjenige Recht, welches sie der Ritterschaft, dem Pfandbriefe und dem Eide ihres Stammvatters entgegen eingeräumet hatten, konnte verfolglichen nicht bestehen, wenigstens nicht länger dauren, als die Pfandschaft währete. Alle Contracte des Pfand-Inhabers höreten nach der Wiederlösung auf. Mithin konnten auch die der Ritterschaft, aus bloser Anmassung, eingeraumte Steuern, und andere dergleichen Rechte nicht länger in Kräften bleiben, und eine darauf gerichtete Klage muste für nichts anders als eine blose Zunöthigung angesehen werden.

§. XLII.

inmaßen die hier eintrettende Rechtsgründe allschon in dem Conclusio Electorali v. J. 1689. anerkannt,

Hat allschon wegen der heimgefallenen Lehen, in welchen gleichwohlen der Vasall ein unwiederrufliches nutzbares Eigenthum hat, das Churfürstliche Collegium bei denen Capitulations Berathschlagungen im Jahre 1689, auf Churpfälzisches Anlangen, den Schluß gefaßt:

„Bei Ihro Kaiserlichen Majestät es in die Wege zu
„leiten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist und
„Weltlichen Theils, wegen Ihrer heimfallenden, oder sonst
„consolidirten Lehen, an der Schatzung und Collecten nichts
„entzogen, noch durch Decreta oder Privilegia denselben

„prä-

„ präjudicirt, und Sie an Ihrer rechtmäsigen Possession und „ Eigenthum turbirt werden;

Wie vielmehr kann dieses nehmliche Churhaus von denen noch fürwährenden gleich rechtlich- und gesetzmäsigen Gesinnungen hochersagten Collegii in einem weit weniger bedenklichen Falle, wo derjenige, welcher der Ritterschaft die Steuern seinen geschwornen Pflichten entgegen, zugewendet hat, nicht das mindeste wahre Eigenthum, sondern ein wiederrufliches, und in der Wesenheit nur ein bloses Pfand-Recht, ja, wann man auf den Ursprung siehet, auch dieses nicht einmal mit Bestand Rechtens anzusprechen gehabt, und, wo ihme überdieses der Pfandbrief selbst die Hände gebunden hat, sicher hoffen, daß Hochgedachtes Collegium das Ritterschaftliche Beginnen und die bezielte Turbation eines Chur- und mehrerer interessirter Fürsten des Reichs in ihrem alten wahren Eigenthum, keineswegs gleichgültig ansehen werde.

§. XLIII.

Wann ferner sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem einmüthigen Reichsgutachten vom 4ten Jun. 1704 auf die Beschwerden zerschiedener Reichsstände und Craise über die denenselben durch die Ritterschaftliche Privilegien und Anmasungen, in Ihrem rückfälligen Eigenthume aufgedrungen werden wollende ritterliche Steuern, Schatzungen und andere dergleichen unstreittige Hoheits-Rechte, einmüthig beschlossen haben, Kaiserliche Majestät nicht nur um deren Abstellung, sondern auch um die Vorkehr, „ daß Sie mit Reichsgerichtlichen Processen dagegen nicht „ beschwert, vielmehr denen Lehenrechten, Reichsfun- „ damental Gesetzen und Kaiserlichen Wahl-Capitulation „ gemäß, bei dem Ihrigen geschüzt, mithin gleiches „ Recht gehalten werde, in geziemendem Respect zu er- „ suchen;„ So können oft Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz mit Dero Sponheimischen Herren Agnaten noch weit zuversichtlicher in dem gegenwärtigen Fall, wo eines Theils von einer an sich ungültigen, zu allem Uberfluß noch mit gutem Willen des ritterlichen Pfand-Inhabers abgelößten Reichsständischen Pfandschaft, und andern Theils von einem wesentlichen Bestandtheil der alten Reichs-Grafschaft Sponheim die Frage ist, Ihro Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen sowohl gleiche Gesinnungen zutrauen, als auch die allerzuverläßigste

und in dem Conclusо trium Colleg. Imp. de 1704. bestätiget sind.

Hofnung schöpfen, daß, auf Deroselben Reichsgesetzmäsiges Anlangen, von Kaiserlicher Majestät Sie nicht minder bei dem Ihrigen werden geschüzt, mithin gleiches Recht werde gehalten werden.

§. XLIV.

Die R. R. Vorbildung einer Unablösigkeit der Pfandschaft begründet ihre Klage nicht;

Zwar stehet aus denen vorliegenden Reichs-Hofraths Conclusis in dieser Sache zu ersehen, wasgestalten die Reichs-Ritterschaft ihre Hauptstärke in der Vorbildung setze, daß die Wiederlösung nach dem Inhalt des Pfandbriefes noch nicht habe geschehen, der von Sickingen aber zu seinem, seiner Familie, und der Reichs-Ritterschaft vermeintlichem Nachtheil keinen Vergleich eingehen, und Rechte, die er nicht gehabt hat, nicht begeben können. Allein die Hinfälligkeit dieses Scheingrundes ist offenbar.

§. XLV.

sondern ist eine Exceptio de jure tertii.

Genug, daß die Pfandschaft mit Wissen und Willen eines in freyer Verwaltung seines Vermögens gestandenen Pfand-Inhabers ein Ende genommen hat. m)

Ob derselbe sich und seiner Familie hierunter einen Nachtheil zugezogen habe? hienge von der Frage ab: ob er sich jemahlen hätte Hoffnung machen können, sein anmaßlich ewiges Pfandrecht gegen die von ihme selbst zum öftern als verbindlich anerkannte Vorder-Sponheimische Grundgesetze geltend zu machen? und ob es dabeneben räthlich gewesen seyn würde, den besorglichen, ja nach obiger Ausführung gewis bevorgestandenen unglücklichen Erfolg seiner Bemühung, auch wohl gar den Ersatz so vieler bezogener Nutzungen, annoch, an behöriger Stelle, mit unermeßlichen Kosten zu erfechten? Alles dieses ware seine Sache, und erforderte seine Uberlegung. Er erkannte den ihm von Sr. Churfürstl. Durchlaucht so grosmüthig geschenkten Vergleich für seine Nachkommenschaft ersprieslich. Niemand hatte ihme hierinnen Maas und Ziel zu geben. Wenigstens ware es die Reichs-Rit-

---

m) Liberatur pignus five solutum est debitum, five eo nomine satisfactum est; sed & si tempore finitum, idem dicere debemus; vel si qua ratione obligatio ejus finita est. - - - Ergo satis fecisse prodest, quia sibi imputare debet creditor qui satisfactionem admisit vice solutionis L. 6. pr. D. quibus modis pignus vel hypotheca solvitur.

Ritterschaft nicht, welche dem von Sickingen vorschreiben konnte, wie er sich in Ansehung der Pfandschaft mit dem wahren Eigenthümer zu ihrem Vortheile benehmen, und wie er diesem die Wirkungen seines anerkannten Eigenthumes bestreiten solle? geschweige daß Sie an Seiner Stelle mit der Ausführung bedenklicher Ansprüche Sich hätte beladen dürfen. n)

Es ist und bleibet vielmehr der von der Ritterschaft angezeigte Nachtheil, welcher des von Sickingen Geschlecht und Nachkommenschaft zugewachsen seyn solle, in eben derselben Mund, eine unbefugte Exceptio de jure tertii.

n) Der unterlassene Antritt einer Erbschaft, wodurch einem dritten ein merklicher Schaden zugehet, dürfte kein unschickliches Beispiel abgeben, wie wenig ein Dritter ein Recht habe, einen andern zu Unternehmung oder Unterlassung einer rechtlichen Handlung in Absicht auf seinen Vortheil zu zwingen, und ihme hierinne Maas und Ziel zu geben. ULPIANUS sagt dieses in L. 6. §. 2 und 4. ff. quae in fraudem creditorum facta sunt, ausdrücklich. Noch deutlicher aber in L. 26. ff. de damno infecto. Proculus ait, schreibet er daselbst, cum quis jure quid in suo faceret, quamvis promisisset damni infecti, vicino, non tamen eum teneri ea stipulatione. Veluti si juxta mea ædificia habeas ædificia, eaque jure tuo altius tollas, aut si in vicino tuo agro cuniculo vel fossa aquam tuam avoces, quamvis & hic aquam mihi abducas, & illic luminibus officias, tamen ex ea stipulatione *actionem* mihi *non competere:* scilicet, quia non debeat videri is damnum facere, qui eo veluti lucro, quo adhuc utebatur, prohibetur, multumque interesse utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur. Mihi videtur vera esse Proculi sententia. HUGO GROTIUS in seinem berühmten Buch de jure belli & pacis lib. II. cap. 21. §. 10. nennet dieses mit andern Lehrern des Natur- und Völkerrechtes, ein damnum per consequentiam datum, quo fit ut quis non habeat quod habiturus alioqui fuisset, cessante scilicet conditione sine qua jus non habebat. Man verwende dieses auf die von dem Eigenthümer suo jure gesuchte, fort von dem Pfand-Inhaber durch einen billigen Vergleich gestattete Ablösung der Pfandschaft, wodurch der Reichs-Ritterschaft das durante pignore bezogene Lucrum entgehet, in dem die Sache in die Umstände, wie sie vor der Pfandschaft gewesen ist, zurück tritt, und entscheide, alsdann: Ob Ihr zu Fortsetzung ihres lucri annoch eine Klage zustehe?

§. XLVI.

Der RR. hat der v. Sickingen nichts vergeben, sondern deren vermeintliches Recht ist von selbst gefallen.

Rechte die der Freiherr von Sickingen nicht gehabt hat, hat er nicht begeben, weniger darüber transigirt.

Daß aber nach aufgehobener ohnehin ursprünglich ungültiger Pfandschaft, die der Ritterschaft zur Ungebühr überlassene Steuren aufgehöret haben, daß Churpfalz das Schatzungs-Recht sich vorbehalten hat, ist nicht sowohl der Handlung des von Sickingen, als vielmehr der disseitigen Befugnis und dem in seine volle Kraft hergestellten Vorder-Sponheimischen Eigenthum, wovon es eine von gesamten hohen Ständen des Reichs anerkannte Folge ist, lediglich zuzuschreiben. Mit einem Wort also: man mag die Ritterschaftliche Ansprüche und Gründe prüfen wie man will, so findet sich einige Berechtigung zu einer Klage nicht, am wenigsten aber eine solche gegen den wahren Eigenthümer, und es scheinet nichts, als das Systeme ihrer alten Zudringlichkeiten in unveränderter Gestalt hervor.

§. XLVII.

Erwäget man II.) das Interesse des Freiherrn v. Sickingen,

Aber auch mit derer von Sickingen Anspruch und Klage siehet es nicht besser aus.

Deren Interesse bei dieser Sache kann theils an sich, theils nach dem Verhalt, wie solches bis daher bei dem löbl. Kaiserlichen Reichshofrath ist behandelt worden, in Erwägung gezogen werden.

So ist das Verfahren des R.H.R. so wohl in Ansehung des Carl Ferd. von Sickingen,

Das letzte ist eben der gemein beschwerliche Umstand, da dieses hohe Reichsgericht zu vorderst bei der von der Reichs-Ritterschaft eingebrachten Klage, den Carl Ferdinand von Sickingen, aus einem Mitbeklagten von Churpfalz, in einen Kläger wider dieses Churhaus, zu verwandeln, und ihn zur Contravention gegen den gemachten Vergleich aufzurufen kein Bedenken getragen hat, wie hiervon bereits oben (§. XXXIV.) die ausführliche Anzeige geschehen ist.

§. XLVIII.

als der ganzen Familie ausserordentlich.

Durch dessen Ableben solte nun zwar diese Beschwerde aufhören. Nach denen kläresten Rechten sollte, in solang als niemand erscheinet, welcher causam von ihme zu haben und in seine jura & actiones eintretten zu wollen sich angiebt,

dessen

dessen von dem löblichen Reichs Hof-Rath eigens erwerkte Anfertigung für abgestorben und erloschen geachtet werden. Allein solche Beschwerde dauret fort, und sie wird dadurch noch vergrösert, daß die seinethalben ergangene Verfügungen nunmehr auch auf die aus vermeintlich eigenem Recht erscheinende von Sickingische Agnaten erstrecket werden wollen.

§. XLIX.

da die von Sickingen aus eigenem Recht handeln, und doch die zu gunsten des Carl Ferdinand v. Sickingen ergangene Conclusa auf sie erstrecket werden.

An dieser Verwirrung seynd zwar die von Sickingen hauptsächlich schuld, da sie in der von der ganzen Familie sich nunmehr eigen gemachten Interventions-Schrift vom 18. Mai 1761. ihre Hauptklage gegen den Carl Ferdinand von Sickingen richten und sich auf ihr eigenes ex pacto & providentia majorum erlangtes Recht beziehen, in der letzten vom 26. März h. a. hingegen, ihr eigenes Recht mit dem vermeintlichen Recht des verstorbenen Carl Ferdinands von Sickingen verbinden, fort auf den Vollzug derer vorliegenden Reichs-Hofräthlichen Erkäntnisse dringen.

Allein, dem Richter lage allemal ob, solche Verwirrung zu entwickeln und die von Sickingen an die behörige Gerichts-Stellen zu verweisen.

§. L.

Deren Gründe halten so wenig in einer als der andern Absicht die Probe.

Man setze aber auch diese Anmerkung auf einen Augenblick bei Seite. Man prüfe ihre Rechts Gründe. Gleichwohl wird nichts anders als eine blose Zunöthigung erscheinen.

Die vorgegebene Churfürstl. Gewalt bei dem Vergleich vom 19. Jan. 1750. bei welchem Grund sie sich in die jura defuncti setzen, ist nicht zu vermuthen und nicht erwiesen,

Ihr Hauptgrund, vermittelst dessen sie sich nunmehr an die Stelle des verstorbenen von Sickingen setzen, ohne es gleichwohlen zu bekennen, ist die in Ansehung des Vergleichs vom 19. Jun. 1750. vorgebildete Churpfälzische Vergewaltigung.

Wem sollte aber wohl hierbei verborgen seyn, daß eine Gewalt nicht vermuthet werde, und daß solche als res facti müsse erwiesen werden? Wer solte zweifeln daß in Ermangelung eines solchen Beweises die auf diesen Grund gebauete Klage und Erkäntnisse dahin fallen müssen? Und wirklich ist ein solcher Beweiß niemalen rechtsgenüglich geführt worden. Die neunjährige Beruhigung des von Sickingen, und die mehrmalige freiwillige Befolgung des eingegangenen Vergleichs bewähren vielmehr dessen Gegentheil.

§. LI.

Vielmehr aus der Art der Behandlung, das Gegentheil offenbar.

Und erwäget man erst die Art und Weise, wie bei dem Abschluß des oftgedachten Ablösungs = Vergleiches vom 19ten Jun. 1750. ist zu werk gegangen worden, ohne falsche Auflage und unpartheiisch, so erblicket man bei denen zu Creuznach, Mannheim und Schwetzingen geraume Zeit gepflogenen Tractaten auf allen Seiten nichts als die bedächtlichste und feierlichste Behandlung dieser Sache; eine Behandlung! wo alle Churpfälzische Gewalt nur in der Stärke der Rechtsgründe und der Wahrheit ist gesezt, von Sickingischer Seits aber die in langer und stiller Ruhe selbst erwogene und selbst erbettene, ja Wunsch und Hofnung übertroffene Auskunft ist zu Stand gebracht worden.

§. LII.

Selbst die v. Sickingen bekennen die gütliche Churpfälz. Behandlung mit C. F. v. Sickingen.

Der Freiherr Ferdinand von Sickingen erkennet in seiner oftgedachten Intervention vom 18. Mai 1761. die Richtigkeit dieses Umstandes selbsten, wann er sich auf dem 6ten Blatt also vernehmen läßt:

„Als Churpfalz mit dem Freiherrn Carl Ferdinand von „Sickingen Ebernburg einige zeitlang geheime Negotiationen „gepflogen o), letzterer auch seine Gemahlin mit einem „ordentlichen Sachwalter nacher Mannheim geschickt p) „beede aber sich allda ganz in der Stille aufgehalten, und „ihren dort wohnenden Stamms-Agnaten nicht ein Wort da„von kund werden lassen q) mithin Anwaldts Principalschaf„ten im geringsten nichts übels vermuthen können, noch „vielweniger, daß erstgedachter Freiherr Carl Ferdinand „über die Sickingische Stammsherrschaft Ebernburg ein ver„meintliches Vergleichsgeschäft anzugehen, sich beigehen „lassen dürfte, jemalen erwarten sollen; So hat man das nie

---

o) Also ware von einer Vergewaltigung keine Frage.

p) Siehe oben. (§. XI.) Es wurde also nicht über Bausch und Bogen, sondern mit reifer Ueberlegung beiderseits gehandelt.

q) Das ware nicht nöthig; eben dieses aber auch ein Zeichen daß der von Sickingen freiwillig in Vergleichs=Handlungen eingegangen ist, widrigenfalls derselbe nicht ermangelt haben würde, seiner ansehnlichen Verwandten zu Mannheim Rath und Beistand aufzurufen.

„ nie erhofte Gegenspiel dennoch bald darauf mit grosem Be-
„ fremden erfahren müssen, allermasen Churpfalz einen
„ Commissarium nacher Ebernburg in gröster Geheim r) ab-
„ geschicket und demselben den Auftrag gethan, die schon zu-
„ vor verabredete s) Bedingnisse des berufenen nichtigen
„ und dahero von Euer Kaiserlichen Majestät aus Richterli-
„ cher Gewalt cassirten Vergleichs t) in Vollstreckung zu-
„ bringen, welchen dann auch der von Sickingen Ebernburg
„ unterschrieben, und gedachten Churpfälzischen Commissari-
„ um von der ganzen Herrschaft Ebernburg eine eventuale
„ Possession nehmen lassen.

Hier ist also ein gerichtliches Geständnis von dem wahren Hergang der Sache, wo auch das scharfsichtigste Auge kein Merkmahl einer vorgehabten oder geübten Gewalt entdecken wird.

§. LIII.

Dessen von dem R. H. R. erweckte Anfertigung ist daher nicht sein, sondern seiner bis dahin versteckten Agnaten Betrieb.

Blos die vom Kaiserl. Reichs Hof-Rath dem von Sickingen ungehört vorgehaltene Verantwortung angedrohete Kaiserliche Ungnade und Bestrafung, dann das Andringen der Ritterschaft und seiner Agnaten, welche ihm, nach abermaliger eigener Anzeige, durch besondere Abschickung ihres Consulenten die Hölle noch heiser machen liesen, ware also die einzige Ursache, daß er sich endlich diesen auf Discretion ergeben, ihnen seine Registraturen öfnen, und seinen Namen zu denen nach eigner Willkühr verfaßten, ihrer wahren Überzeugung, ja ihrem vorhingedachten eigenen gerichtlichen Geständ-

 nis

---

r) Durch diese vorgespiegelte Geheimnis soll etwas besonders angedeutet werden. Allein! wer ist Schuld daran, wann die von Sickingen sich um die ihr Interesse vermeintlich betreffende Sachen nicht erkundiget haben; verhoffentlich werden doch dieselbe nicht fordern, daß ihnen die Absendung Churfürstl. Commissarien eigens bekannt gemacht werden müsse, wo man, wie in dieser Sache, mit ihnen nichts zu thun und also ihre Gegenwart nicht nöthig hatte.

s) Folglich nicht erst durch den abgeschickten Commissarium erzwungene.

t) Ob der Vergleich nichtig? und ob sich die richterliche Gewalt eines höchsten Reichsgerichts (dann Kaiserliche Majestät haben hieran keinen Antheil) so weit erstrecke, einen Vergleich ohne Kläger und ohngehört, zu Gunsten der von Sickingischen Familie zu cassiren? das ist eine andere Frage.

nis entgegen, mit falscher Vorbildung einer erlittenen Vergewaltigung und mehreren andern dergleichen Umständen angefüllten Schriften mißbrauchen, folglich von nun an die Ritterschaft, seine Agnaten und deren Schriftsteller walten lassen, Wahrheit, Treu und Glauben aber äuserlich absagen mußte.

LIV.

während dem, daß diese, eigene, des C. F. v. Sickingen Vergleich aufhebende Rechte mittelst derer vorgelegten Urkunden keineswegs behaupten können.

Und was ware es dann endlich was die von Sickingen zu ihrem vermeintlichen Vorstand in denen ihnen geöfneten Ebernburgischen Registraturen vorfanden?

Um einigen Zweifel wegen der Unfertigkeit ihres in der erst unterm 13. Junii a. c. von löblichem Kaisel. Reichs Hof-Rath mitgetheilten Interventional-Anzeige vom 18. Mai 1761. vorgetragenen Anspruchs nicht übrig zu lassen, will man solche Findlinge etwas näher betrachten, und hierbei der Ordnung wie sie solche selbsten vorgeleget haben, nachgehen.

§. LV.

Die Beil. A. gehöret nicht zur Hauptsache.

Ihre Beilage A. ist eine vorläufige Signatur vom 18. Jenner 1755. wodurch denen von Sickingen zur näheren Einsicht und Angehung eines billigen Vergleiches Hofnung gemachet wird.

Diese gehöret nun nicht unter ihre gerühmte Entdeckungen, thut auch nichts anders zur Sache als daß sie die Churfürstliche Grosmuth und Milde bei dieser Sache noch mehr offenbaret, während dem daß es ihre Schuld ist, wann sie keinen Gebrauch davon zu machen gesucht, vielmehr durch ihren heimlichen Betrieb die Sache in gerichtliche Anfertigung zu verwickeln getrachtet haben.

§. LVI.

Alle folgende Beilagen seind unerheblich, dann (1 wird das v. Sickingische Fideicommiß v. J. 1570. durch die

Die Beilagen B. und C. hingegen sind Auszüge aus ihres gemeinen Stammvatters Franz Conrads von Sickingen Fideicommissarischer Disposition vom Jahr 1570. wodurch sie die Ungültigkeit der Handlung ihres Vettern Carl Ferdinands von Sickingen, in Ansehung ihrer, zu erproben vermeinen. Da dieser die von ihnen ausdrüklich anerkannte, oben (§. II - VI.) angezeigte Sponheimische Haus-Statuten, gegen über stehen, so achtet man für das schiklichste zur

Ab-

Abfertigung dieses Funds diejenige tapfere Gründe, welche sie laut der Beilage XXVI. allschon unterm 28. Jul. 1750. an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gebracht haben, selbst reden zu lassen und solche mit ihren eigenen Worten denen disseitigen an die Seite zu setzen. Sponheimischen Grundgesetze an Alter u. Kraft übertroffen. Beil. XXVI

I. Von Sickingischer Hauptgrund aus dem Sickingischen Fideicommiß vom Jahr 1570.

„Wie Se. Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigst und gerechtest überzeugen können, daß dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen, unter keinem Vorwand Rechtens, oder allenfalls ersinnendem Scheingrund zugekommen, über dessen zu geniesen habende Sickingische Stammherrschaft Ebernburg einige Disposition zu errichten, oder dessen Besitzrecht an Jemand abzutretten, gestalten einem jeden Besitzer eines Stammguts, welches einer ganzen Familie per pacta inter se stabilita, & ab antiquissimis temporibus comprobata ac observata, einverleibet ist, nichts als possessio naturalis & usufructuaria hierüber zustehet, die possessio civilis aber oder das verum dominium der ganzen Familie in individuo verbleibet, als weswegen sie sich auf alle unpartheiische Rechtslehrer getrost und zuversichtlich berufen.

I. Sponheimische Abfertigung aus denen Grundgesetzen der Gravschaft von denen Jahren 1416. 1425. 1428. und 1440.

„Wie nämlich Kaiserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände und die ganze unpartheiische Welt, sich allergnädigst und gerechtest überzeugen können, daß dem Hrn. Churfürsten Philipp, Pfalzgrafen Johann und Marggraven Christophen zu Baden, unter keinem Vorwand Rechtens, oder allenfals ersinnendem Scheingrund zugekommen seye, über ihre zu geniesen habende Sponheimische Stammes-Herrschaft Ebernburg einige Disposition zu errichten, oder dessen Besitzrecht im Jahr 1482. an Schweickharten von Sickingen abzutretten, gestalten einem jeden Besitzer eines Stammguts, welches einer ganzen Familie per pacta inter se stabilita & ab antiquissimis temporibus comprobata & observata einverleibet ist, weiter nichts als possessio naturalis & usufructuaria hierüber zustehet, possessio civilis aber oder das verum dominium der ganzen Familie in individuo verbleibet, als weswegen sie sich auf alle unpartheiische Rechtslehrer getrost und zuversichtlich berufen.

Wer wird bei solcher Gegeneinanderstellung wohl noch zweiflen, daß wann die von Sickingen mit diesem ihrem Hauptgrund auslangen können, alsdann die hohe Sponheimische Intententen zweimal Recht haben, wann sie den ersten Sickingischen Titel für nichtig erklären.

Soll ihr Fideicommiß in keine Betrachtung kommen, alsdann haben sie kein jus contradicendi & agendi.

Unter beeden mögen sie wählen was sie wollen. Und die ganze unpartheiische Welt mag Richter seyn.

§. LVII.

2) Daß Ebernburg ursprünglich eine Spanheimische Pfandschaft ist und H. Winterbecher es Anno 1430. von Chr. Joh. zu Sponheim selbst erlangt,

Der andere Fund wird in der Beilage D. mitgetheilt. Es ist solche eine Urkunde Grav Johanns zu Sponheim dd. Samstag nächst nach dem achtzehenden Tage 1430. wodurch Hanns Winterbechern und seiner Erben einem, der Sponheimische Theil an Ebernburg (§. III.) in Amtswiße mit allen Renthen, Fällen und Nutzen also ingegeben wird, daß er solches, von des Graven wegen, nutzen und gebrauchen, der Grav aber, wann er einen andern Amtmann daselbst haben wolle, schuldig seyn solle, ihme solches ein halb Jahr zuvor abzukünden und die schuldige Summe Geldes zu bezahlen.

Die Stärke dieser Urkunde wird darinn gesetzt, da sich daraus ergebe, daß die erste Verpfändung von Ebernburg von dem Graven Johann zu Sponheim selbst geschehen seye, welcher zwar durch den Beinheimer Entscheid denen Häusern Baden und Veldenz die Hände in Ansehung künftiger Veräuserungen gebunden, sich aber als dem Erblasser keinesweges ein Gesetz gemacht, vielmehr die vollkommene Freyheit nach seinem Wohlgefallen zu handeln, ausdrücklich vorbehalten habe.

Allein! wie schwach dieser Grund seye erhellet daraus, da 1) der Grav Johann zu Sponheim, das Eigenthum von Ebernburg keineswegs veräusert, sondern im Gegentheil sich, die willkührliche Wiederlosung der gegebenen Amtmannschaft, ausdrücklich vorbehalten, demnächst 2) in dem Beinheimer Entscheid seinen Erben die jenseits selbst angezogene Verbindlichkeit aufgelegt hat, daß sie und ihre Erben „ die Schuld, so er nach seinem Tode lassen würde, jeglicher „ halb und halb bezahle, und seine Siegel und Briefe

„ daran

„ daran lösen, ohne allen Intrag, zu denen Zeiten, als sie „ das gethun mögen.

§. LVIII.

Eben dieses erhellet auch aus der weiter von ihnen ausgefundenen sub lit. E. vorgelegten Urkunde dd. Dienstag nach Lucas Tag 1448. wordurch Pfalzgrav Friderich und Marggrav Jacob zu Baden, Reinharden dem Stammvatter derer von Sickingen gegönnet haben: auch Reinhard von Sickingen es in gleicher Eigenschaft A. 1448. bekommen hat,

„ solche Schuld- und Amtbriefe über Ebernburg, von Dietrich Knebeln, der sie jetzund in hat, an sich zu lösen, und „ daß auch die Briefe ihme Reinhard von Sickingen und seinen Erben mächtig seyn, und von denen beiden Fürsten „ und ihren Erben, Graven zu Sponheim gehalten werden „ sollen, als ob sein Nahme darin an Winterbechers statt „ stünde geschrieben. Dann keinesweges folget nach ihrer Absicht daraus, daß das in dem Beinheimer Entscheid enthaltene von ihnen selbst angezeigte Gesetz einer ewigen Unveräuserlichkeit aller Theile der Gravschaft in Abgang gerathen, oder daß solches durch die Nachsicht der gebührenden Losung, ja durch andere Contraventionen ungültig geworden seye; u) sondern dieses fliesset unmittelbar daraus, daß der erste Inhaber aus dem Geschlechte derer von Sickingen das Recht derer Sponheimischen Gemeins-Herrschaften zu der in dem Amtsbrief von Jahr 1430. vorbehaltenen Losung anerkannt, und disfalls ein mehrers Recht als Hans Winterbecher gehabt, weder gefordert noch erlanget habe. ist mehr wider als für die v. Sickingen.

§. LIX.

Wann hiernechst 3tens die von Sickingen in der Beilage F. den neuen Pfandbrief von dem Jahre 1482. als ihr Schutzbild aufstellen, so legen sie hierdurch vor der geheiligten Person Kaiserl. Majestät und für den Augen der ganzen Welt das offentliche Bekänntnis ab, daß sie keinen andern Titel als diesen anzuziehen wissen, und daß sie sich also aus dessen Worten müssen richten lassen. 3) Der von ihnen pro titulo angezogene Pfandbrief von 1482. für Schweickhart von Sickingen,

L 2 Gestal-

u) Hundert Jahr unrecht ist nicht eine Stunde recht. Hert, in paroem. juris Germaniæ Lib. I. par. 3. op. Vol. II. Tom. III. p. 25. L. 39. ff. de legibus.

Gestalten es nun eben der Brief ist, welcher in der Beilage VII. gegenwärtiger Druckschrift anlieget, so darf man mit der Zuversicht, welche einer gerechten Sache eigen ist, das Urtheil männiglichs erwarten: ob die von Sickingen ein anderes, als ein bloses zu jeder Zeit widerrufliches Pfandrecht für sich anzuziehen haben?

ist so wohl in Ansehung der demselben beigerükten neuen Bedingungen nichtig,

In wie weit die einer solchen alten Sponheimischen Pfandschaft wider das Verbott deren Sponheimischen Grundgesetze beigefügte neue ausserordentliche Bedingungen zu Recht haben bestehen mögen? Das ist eine andere Frage, welche allschon oben (§. LVI.) ihre Erledigung findet.

§. LX.

als auch wegen ermangelenden Consenses H. Ludwigs Nigri unverbindlich.

Die von Sickingische Beilage G. ist eine Stamm-Tafel, wodurch gezeiget werden solle, daß zu der Zeit jenen Pfandbriefes Herzog Ludwig Niger, Anherr Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, weder einen Antheil an der vordern Gravschaft Sponheim gehabt habe, noch ein Mitglied des Creutznacher Burgfriedens gewesen seye. Und hieraus wie auch einigen angezeigten Contraventionen will dann gefolgert werden, daß der Mangel seines Consenses in vorhingedachte Verpfändung, deren von Sickingen Recht nicht schwäche.

Allein! diesem Fürsten wird gleichwohl nicht verneinet, daß er zur Gravschaft Sponheim gebohren gewesen seye und daß er von seinem Anherrn dem Graven Friderichen von Veldenz, welcher sämtliche Sponheimische Erbverträge und Burgfrieden vom Jahr 1425. 1428. und 1440. für sich und seine Erben hat errichten helfen, ein erlangtes Eigenthums- und Erbfolgs-Recht gehabt hat x). Auch in Ansehung des Churfünftels dessen Successions-Recht eben so wenig als die Folge in der Pfalzgravschaft selbst, bestritten.

Entweder müssen nun die von Sickingen bei diesen Umständen bekennen, daß wegen Abmangels Höchstdesselben Consenses jene erweiterte Pfandschafts-Bedingungen vom Jahr 1482, in Ansehung Sr. Churfürstl. Durchlaucht, nichtig und ungültig seyen; oder sie müssen im Gegentheil dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen gleiches Recht zugestehen, wann er sie bei dem Vertrag über die Ablösung dieser Pfandschaft im Jahr 1750. um ihren Consens nicht gefraget hat.

§. LXI.

---

x) S. zu allem Ueberfluß die Stamm-Tafel unten in der Beilage VI.

§. LXI.

Der Umstand daß Herzog Ludwig kein Theilhaber des Creuznacher Burgfriedens, so viel den Actum secundum betrift, gewesen ist, soll zwar denen von Sickingischen Vorstellungen noch ein besonderes Gewicht geben, wann sie hierbei anführen, daß dagegen in dem Pfandbriefe vom Jahr 1482. ausdrücklich seie bedungen worden, daß Ebernburg aus dem Burgfrieden nicht solle getrennet werden.

4) Daß Ebernburg in den Pfandbrief in dem Burgfrieden ist belassen worden, gereichet denen v. Sickingen nicht zum Vorstand.

Nun giebt man aber zu bedenken, ob bei diesem an sich nicht unwahren Umstand der von Sickingen sich dem Herzogen Ludwig vollkommen an die Seite stellen könne.

Dieser ware für seine Person in dem Burgfrieden begriffen, und hatte alle Augenblick das Recht, nach dem Inhalt desselben, in der ganzen Gravschaft zu succediren, so bald ihn die Ordnung trafe, und alsdann ware er zugleich befugt alle gegen die Haus Statuten beschehene Veräuserungen zurück zu rufen. Schweickhart von Sickingen hingegen bedunge sich eigentlich zu reden nur den Schutz des Burgfriedens, für die ihme verpfändete Burg Ebernburg. Eben dieses aber unterhielte seinen malam fidem, weil ihn, als Sponheimischen Beamten zu Creuznach, welcher den Burgfrieden in solcher Eigenschaft selbst beschworen hatte, die Benennung des Burgfriedens zugleich an die in demselben enthaltene Bedingung einer ewigen Unveräuserlichkeit erinnern mußte.

§. LXII.

Vermuthlich sahen die von Sickingen diesen Vorwurf zum voraus. Um also diesen abzulehnen bieten sie die letzte Kräfte auf und wollen behaupten, daß durch die so eben gedachte Belassung in dem Burgfrieden auf diejenige Stelle desselben gedeutet werde, wo es heiset:

Dann solche Belassung ist von der im Burgfrieden in gewissen Fällen erlaubten Aufnahme in die Gemeinschaft weit unterschenied

„ Wir sollen auch fürbasser nymands zu uns in die vorgen,
„ Burge ꝛc. in Gemeinschaft setzen oder teyl oder gemein
„ daran geben, in dhein Wise, es were dann, daß wir
„ daß alle miteinander deten und des eynmuticlichen mit
„ einander über quemen,

als in welchen letzten Worten eine Ausnahme von dem sonst allgemeinen Verbot der Veräuseruug, fort in vorliegendem Fall zugleich die Bestätigung der mitgenehmigung aller damaliger Theilhaber der Gravschaft beschehenen Belassung der

Burg Ebernburg in dem Creutznacher Burgfrieden enthalten seyn solle.

Allein umsonst! Dann nicht zu gedenken, daß bei dem Contract vom Jahr 1482. nicht von Begebung des Sponheimischen Eigenthums, sondern von einer Pfandschaft die Frage war, so muß man nochmal erwehnen, daß in solchem nicht der von Sickingen in Gemeinschaft aufgenommen und ihm an der Gravschaft Theil oder gemein gegeben, sondern nur das Schloß in dem Burgfrieden ist belassen auch zu dessen Zeichen dem Churhauß Pfalz in Sponheimischem Nahmen die Oefnung darin ist vorbehalten worden.

§. LXIII.

Diese ist nichts anders als der Ubertrag der Succession.

Eine Person in die Gemeinschaft aufnehmen und ihr Theil und gemein geben, hiese zu damaliger Zeit so viel als ihr die Erbfolge zuwenden.

In dem Beinheimer Entscheid wird es selbst in diesem Verstand gebraucht. Dann dieses ware das Mittel, dessen Grav Johann sich bedienete, um seinen beeden Vettern die Sponheimische Erbfolge zu versichern. Da nun die beide Häuser Baden und Veldenz einander substituiret, auf den Abgang beider aber dem Häuse Henneberg die Landesfolge zugedacht ware, so ist nunmehr nicht schwer zu errathen, warum kein Theil dem andern, durch die Aufnahme eines dritten in die Gemeinschaft sein Successions-Recht entziehen sollte, „es wäre dann, daß sie und ihre Erben, das al„ le mit einander thäten, und des einmüthiglich überkämen.

§. LXIV.

Davon ist aber bei Ebernburg keine Frage.

Vermuthlich wird doch der von Sickingen an diese Wirkung der Gemeinschaft nicht gedacht haben, da nicht er in die Gemeinschaft ist aufgenommen, sondern nur die Burg Ebernburg in dem Burgfrieden ist belassen worden.

Vermuthlich wird er auch im schlimmsten Fall nicht haben behaupten wollen, daß in eine solche Gemeinschaft es des Consenses Herzogs Ludwigs Nigri nicht bedurft habe?

Eine andere Auslegung dieser Stelle wird niemand geben, weniger die von Sickingen behaupten können. Können sie aber dieses nicht, alsdann verlieret solche Stelle in

Ansehung ihrer alle Kraft. Dann selbst bei einer, die Succession des ganzen würkenden Gemeinschaft, bestehet noch immer das Gesetz der ewigen Unveräuserlichkeit einzeler Theile der Gravschaft, als welche in ihrem Wesen erhalten werden solte, es mochte Baden, Veldenz, Pfalz, Henneberg, oder ein anderes Hauß durch künftige einmüthige Aufnahme in die Gemeinschaft, zu derselben gelangen. So viel wird von diesem Einwand genug seyn.

Und ausser diesem hebt solche die Unveräuserlichkeit aller Theile der Gravschaft nicht auf.

§. LXV.

Die hierauf folgende Beilage H. ist eine Abrede zwischen Churfürsten Friderichen und Hansen von Sickingen vom Jahr 1546. In solcher werden diesem gegen sein Versprechen sich von höchstgedachtem Churfürsten in Rots- oder Hauptmanns Weise gebrauchen zu lassen, zerschiedene vortheilhafte Bedingungen gnädigst zugesicheret.

5) Das Versprechen Hansen von Sickingen v. Jahr 1546. dem Churfürst Friedrich in Rotsmanns Wise zu dienen ist keine Folge der Burgfriedens-Gemeinschaft.

Und hiermit wollen die von Sickingen sich als Ebernburger Burgfriedens Verwanten dargestellet haben.

Allein! Wem fällt nicht gleich die Unzulänglichkeit dieser Vorbildung in die Augen. Konnte nicht der von Sickingen Churpfälzischer Hauptmann seyn? Was hatte dieses mit der Gültig- und Ungültigkeit des Pfandbriefes vom Jahre 1482. und dem Creuznacher Burgfrieden für eine Gemeinschaft.

LXVI.

Die Beilagen I. und K. sind die Anweisungs-Briefe Churfürst Philipps und Pfalzgraven Johanns von denen Jahren 1482. an die Unterthanen und Gemeinden, Ebernburg, Norheim, Fyhel und Bingart, wodurch ihnen geboten wird, Schweickern von Sickingen und seinen Erben nach dem Inhalt der Verschreibung darüber sprechend, zu hulden und zu schwören, ihme zu dienen, gehorsam und gewärtig zu seyn.

6) Durch die Anweisung derer Unterthanen im J. 1482. dem Schweickhart v. Sickingen zu hulden und zu dienen, wird die Nichtigkeit des Hauptbriefes nicht geheilet.

Jedermann siehet daß diese Urkunden accessoria des Haupt-Pfandbriefes seind.

Fället nun dieser dahin, so mögen auch jene nicht aufrecht bleiben.

Allenfalls aber dauret diese Anweisung nicht länger, als die Pfandschaft bestehet.

§. LXVII.

7) Die Ruckgabe von Ebernburg nach zerschiedenen Eroberungen an die v. Sickingen z. E. vom J. 1542.

Ist also dieser Grund auch vergeblich, so wird vielleicht ein anderer gelingen, welcher aus denen jeweiligen Eroberungen und Rückgaben der Herrschaft Ebernburg hergenommen wird?

In der bekannten Fehde Franzens von Sickingen ward Ebernburg von Trier, Pfalz und Hessen erobert. Im Jahr 1540. wurde laut der von Sickingischen Beilage L. ein Tag zu Worms bestimmt, und laut der Beilage M. erfolgte im Jahr 1542. zu Heidelberg auf Jacobi Apostoli, die vollkommene Aussöhnung und Begnadigung derer von Sickingischen Söhne, fort unter andern auch die Rückgabe der Herrschaft Ebernburg, mit aller ihrer vorhin gehabter Zubehör, Ober- und Gerechtigkeit.

u. 1697.

Ein gleiches geschahe auch nach der Französischen Eroberung im Ryßwickischen Frieden Art. XXVII.

ändert ihren vorherigen ungiltigen allenfalls widerruflichen Titel nicht.

Schwerlich wird sich ein Leser des Verdrusses überheben können, wann er solche Umstände, welche eine Sache in ihre vorige Rechte herstellen, den ursprünglichen Titel aber nicht aufheben, oder abändern mögen, bei einem so erleuchteten Gericht, wie der Kaiserliche Reichs-Hofrath ist, als Hauptgründe eines Rechts aufstellen, und Gesuche auf Mandate und Executionen gegen die wahren Eigenthümere einer Sache darauf bauen siehet.

§. LXVIII.

8) Die zerschiedene Pfalzgrävl. u. Badische Anerkantnisse, ihrer Superiorität in der Herrschaft Ebernburg.

Was schließlich daraus folgen solle, wann aus der Beil. N. vom 26. Sept. 1649. ersichtlich ist, daß Herr Pfalzgrav Ludwig Philipps, Arnolden von Sickingen, um den Abkauf oder Vertausch eines Sickingischen Leibeigenen angegangen, und nach der Beilage O. am 9. März 1651., wegen eines dem von Sickingen ausgetrettenen Leibeigenen demselben geantwortet; wann ferner besage der Beilage P. der in Gott ruhende Churfürst Carl Ludwig auf dem Reichstag zu Frankfurt, wegen der durch seine Mannschaft beschehenen Entleibung Arnolds von Sickingen eine Entschuldigung publiciret; ferner laut Anlage Q. sowohl Herr Pfalzgrav Ludwig Heinrich als Herr Marggrav Wilhelm zu Baden im Jahr 1660.

wegen des damals in der Herrschaft in Frage gewesenen Wildfangs-Rechts unter ausdrucklichem Bezug auf die Urkunde vom Jahr 1482. an Churpfalz ein Vorschreiben erlassen. Ja endlich, wann Inhalts der Beilage R. Churmaynz im Jahre 1668. das Kaiserliche Protectorium über Arnolds von Sickingen hinterlassene Wittwe und Kinder übernommen hat; das alles gehöret unter das unbegreifliche in dieser Sache. Dann dieses seind Handlungen, welche theils nur von Seitenverwanten Sr. jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und des Herrn Marggraven zu Baden-Hochfürstlichen Durchlaucht, theils gar von dritten herrühren, und über das in der Hauptsache um deswillen nichts erheben mögen, weilen man darinn einverstanden seyn kann, daß die von Sickingen, in so lange die ungültige Pfandschafts-Bedingungen vom Jahr 1482. nicht widerrufen, und die Pfandschaft vom Jahre 1448. und 1430. nicht abgekündet ware, dieselbe alle Obrigkeit und Herrlichkeit, ja selbst die unbeschränckte Landeshoheit haben üben mögen. Gibt es ja doch in dem Reiche mehrere oppignorata territoria. Mit der Ablosung der Pfandschaft, es geschehe solche nun durch Urthel, wie es der Westphälische Friede y) Exempelweiß gestattet, oder welches in Rechten einerley ist, durch gütliche Verkommnis, höret natürlicher Weise alle Wirkung des Pfandschaftlichen Besitzes auf, folglich gewinnt auch die von dem Pfandgeber übertragene, von dem Pfand-Inhaber geübte, fort von des Pfandgebers Nachkommen, ja von der ganzen Welt erkannte Landeshoheit auf einmahl ein Ende.

seind entweder Handlungen von Sponheimischen Seiten-Verwanten,

oder verstehen sich nur von einer pfandschaftlichen Ubung der Sponheimischen Landeshoheit.

§. LXVIIII.

Diese und keine andere Urkunden seind es nun, welche die von Sickingen in ihres Vetters Brief-Behältern gefunden haben, und für sich anzuziehen wissen.

9) Der von Sickingen Einwand, daß Ebernburg erst ums Jahr 1420. von Sponheim sey erworben worden.

Ihre letzte Beilage S. welche das Churpfälzische Hofgerichts Urthel vom 1ten Febr. 1760. ist, wird wohl unter die Classe ihrer vortheilhaften Actenstücke von ihnen selbsten nicht gerechnet werden.

Da sie nun mit ihrem irrigen Satz, daß Ebernburg zur Zeit der Elisabethinischen Schenkung im Jahr 1416. keine

y) Art. V. §. 27.

Zubehörung der Gravschaft Sponheim gewesen, sondern von dem Graven Johann erst ums Jahre 1420. soll seyn erworben worden; so werden sie wegen des klaren Innhalts des Burgfriedens vom Jahr 1416. worinn Ebernburg unter denen vorzüglichsten Stücken der Gravschaft ausdrücklich benennet wird, (Beilage II.) wohl nirgends Gehör finden;

ist theils ungegründet theils unerheblich.

nicht zu gedenken, daß solcher Vorwand auch an sich unerheblich seyn würde, indeme der Beinheimer Entscheid erst nachher im Jahr 1425. ist errichtet worden.

§. LXX.

Da demnach alle derer v. S. Ansprüche nichtig sind, u. sie 10) gestehen, 1750. keinen Natural-Besitz gehabt, weniger verlohren zu haben,

Da sie hiernächst in dieser ihrer Interventional-Anzeige sowohl als in ihrer Attentaten-Klage ausdrücklich gestehen, wie sie bis auf das Ableben des Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen keinen Natural-Besitz in der Herrschaft, sondern nur die Hofnung des Erbanfalles vor sich gehabt, folglich auch keine Entsezung daraus hat geschehen können, so überlassen nunmehro die Sponheimische recurrirende Interessenten mit der vollkommensten Gelassenheit, welche eine Folge der guten Sache ist, gesammten, unter ihrem Allerhöchsten Oberhaupt versammleten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die gerechteste Beurtheilung: Ob bey solcher Liegenheit, bey denen von der Reichs-Ritterschaft und denen Freiherren von Sickingen vorgebrachten weitwendigen noch darzu unstichhaltigen Gründen, ohne Verletzung sämtlicher Reichsständischer Gerechtsame, mithin ohne Zufügung einer gemeinen Beschwerde die Reichs-Satzungsmäsige Austräge haben überschritten und gleich auf den ersten Anruf mit Mandatis S. C. ja mit Mandatis de exequendo und auxiliatoriis habe zugefahren werden mögen?

§. LXXI.

so wird jedermann die allgemeine Beschwerden aus dem Verfahren des KRHR. ermessen.

Und hiermit lencket sich dann die gegenwärtige Abhandlung zum Hauptgegenstand der vorliegenden Anzeige.

Hier und da muste man nach Anleitung derer Geschichts-Umstände allschon die aus dem Reichs-Hofräthlichen Verfahren auf gesammte höchste und hohe Reichs-Stände zurückfliesende gemeine Beschwerden bemerklich machen. Hier bleibet also nichts anders übrig, als solche in ihrem ganzen Zusammenhang vor Augen zu legen.

§. LXXII.

§. LXXII.

Und zwar ist, so viel vorerst den MODUM procedendi betrift

I. der so vielmal schon gerügte, sämtliche Höchst und Hohe Reichsstände in der Folge mitbetreffende Misbrauch des Mandats Processes gemein beschwerlich.

indeme so viel a) den modum procedendi betrift I. der Misbrauch derer Mandate mittelst Ueberschreitung derer geordneten vier Fälle,

Die Reichssatzungen bestimmen nur vier an Ihnen selber zu aller Zeit und in allen Umständen verbotene Fälle, in welchen ein Strafgebot ohne Clausel erlassen werden mag*.

Leider aber ist es dem Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath schon zur Gewohnheit worden, über alle und jede Gegenstände, wann sie auch noch so tief in das Petitorium einschlagen, mit Mandatis S. C. vorzugehen, in so ferne der Kläger seine Erzählung nur so einzurichten weis, daß eine Handlung in hypothesi wiederrechtlich scheinet, und er dabei verwegen genug ist, um ein Mandat anzurufen.

§. LXXIII.

In dieser vorliegenden Sache stellet sich hiervon ein merkwürdiges Beispiel dar.

sowohl in Ansehung der Reichs-Ritterschaft.

Die Reichs-Ritterschaft konnte weder eine landfriedbrüchige Gewalt, noch eine auf dem Verzug haftende Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens beibringen. Denn bis in das neunte Jahr hatte sie sich bei dem Churpfälzisch-Sponheimischen Bezug der Schatzung in der Herrschaft Ebernburg beruhiget. So bald es ihr aber nach einer so langen Ruhe nur zu klagen beliebte, ware ihre Bitte um ein mandatum poenale de non turbando in possessione vel quasi immedietatis imperii & exactionis collectarum equestrium nec non restituendo tam collectas a subditis Ebernburgensibus via facti indebite exactas, quam reliqua omnia in pristinum statum S. C. schon erhöret, und das Strafgebot schon erkannt, ohngeachtet niemand daran gedacht hatte, die Ritterschaft in ihrer Immedietät zu stören, oder Collecten mit Gewalt einzutreiben, welche die Unterthanen ohne allen Zwang, mit besten

* Cammerger. Ordn. P. tit.

Willen, dem wahren Eigenthümer bezahlten, nachdeme die Umstände, in welchen die Ritterschaft solche zu beziehen sich befugt geglaubet haben mogte, durch die, mit Zufriedenheit des Pfand-Inhabers, beschehene Ablösung der Reichsständischen Pfandschaft, aufgehöret hatten. Ja was noch mehr ist, es wurde alles in vorigen Stand herzustellen verordnet, ohngeachtet der gewesene Pfand-Inhaber begnügt, und die Ritterschaft weder diesem noch dem hohen Eigenthümer ein Gesetz zu geben, weniger ein jus agendi für sich anzuziehen hatte.

§. LXXIV.

als derer von Sickingischen Agnaten,

Die von Sickingische Agnaten hatten eben so wenig einen Grund zum Mandats Processe. Dann zu keiner Zeit konnte ihnen ein anderes Rechts-Mittel, als in petitorio, zur Hand stehen.

Klagten sie aus eigenem Recht, wie sie es unterm 18 Mai 1761 wirklich gethan haben, so ware diese Klage gegen die Handlung ihres Agnaten petitorisch, indeme solche aus ihrem angeblichen Familien-Fideicommiß vom Jahr 1570 gerechtfertiget fort die Sponheimische Einreden aus ihren weit älteren Grundgesetzen dagegen angehöret werden musten. Ja! eigentlich zu reden, konnten sie gedacht ihren Grund gegen Churpfalz nicht einmal anziehen. (§. XXXIII. u, LV.)

Traten sie ex persona des mit Churpfalz transigirenden Agnaten auf, wie sie diesen Grund unter dem 26 März 1768 geltend zu machen gesucht haben, so ware abermalen diese ad rescindendam transactionem gerichtete Klage, eine für den ordentlichen Richter gehörige Sache, wo die Ursachen der Aufhebung des Vergleichs oder allenfalls der Herstellung geprüft werden musten (§. XXXIV.)

Und gleichwohl durften die von Sickingische Agnaten sich an obermeldetem Tage nur erkühnen um die allergeschärfteste Verordnungen zu bitten, so wurden ihnen schon unterm 13 Jun. darauf die verlangte mandata, rescripta paritoria, mandata de exequendo & auxiliatoria, in vollkommenster Maße bewilliget.

Wo bleibet hier die Beobachtung derer vier Fälle?

Und!

Und! Sollte wohl noch ein erleuchteter Reichsstand seyn, welcher nicht die Anwendung auf seine eigene Rechtszuständigkeiten machte, wann es so leicht ist, daß gegen den klaren Buchstaben derer Gesetze, Mandate erkennt und vollstreckt werden, so bald es nur einem unbefügten Kläger einfället, seine Klagschrift mit der Aufschrift einer Bitte pro gratiosissime decernendo mandato poenali S. C. auszuschmücken.

Ist nun je ein gravamen commune zu erdenken, so ist es gewiß ein solches, wo die Abweichung von dem klaren Buchstaben derer Gesetze nicht einem, sondern allen Reichsständen gleich beschwerlich und gefährlich ist.

§. LXXV.

Dieser allgemeinen Beschwerde folget eine andere eben so natürlich wie der Schatten dem Cörper. Es ist solche

II. die Uberschreitung der ersten Instanz und derer ordentlichen Austrags-Richtern.

II. die Uberschreitung der ordentlichen Austrägal Instanz.

Eben die heiligste Reichsgesetze, welche den Misbrauch derer Mandaten verbieten, und solche nur auf vier Fälle beschränken, verordnen auch, daß in allen Sachen, ja so gar in caussis possessoriis & spolii simplicis, denen Reichsständen die erste Instanz, und die gesetzliche oder gewillkührte Austräge belassen werden sollen.

Kaiserliche Majestät haben in Dero theuersten Wahlcapitulation Art XVIII. §. 4, alle dagegen begangene Contraventionen, erschlichene Mandate, Rescripte, Verordnungen, Commissionen u. d. g. aufzuheben allermildest verheisen.

An Allerhöchstdero Reichsväterlichen ernstlichen Gesinnungen und Erfüllung dieser allergnädigsten Zusage nur zu zweifeln, würde schon ein Verbrechen seyn. Und gleichwohl leget sich diesen allerhöchsten Gesinnungen gerade entgegen, dahier abermalen ein ohnehin leider mehr als zu gewöhnliches Beispiel einer Reichsgerichtlichen Uberschreitung der ersten Instanz und derer geordneten Austräge hervor.

Welchem hohen Reichsstande also die Aufrechthaltung dieser Gesetze noch am Herzen lieget, der kann diese gemeine Beschwerde nicht miskennen, geschweige zugeben, daß ein Recht, welches allen hohen Reichsständen auf gleiche Weise eigen ist, einem Chur- und mehreren Reichs-Fürsten, auf einmal, ohne Rettung, entzogen werde.

§. LXXVI.

III. die Hindansetzung des erst neuerlich errichteten Reichsschlusses v. Jahr 1753.

Gesetzt aber es hätte auch der Reichshofräthliche Gerichtsstand auf irgend einige Weise begründet werden mögen, so ist gleichwohl weiter

III, Gemeinbeschwerlich, daß der wegen derer ritterschaftlichen Händel unterm 8 Aug. 1753. errichtete von Kaiserlicher Majestät allergnädigst ratificirte, dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe zur Richtschnur eingebundene Reichsschluß ganz und gar unbefolgt geblieben ist.

Beilage XXVIII.

Dessen Einsicht in der Beilage XXVIII. zeiget, daß in denen Ritterschaftlichen Klagen keineswegs kurzum mit Mandaten und Executionen gegen die Reichsstände vorgeschritten, sondern zuvörderst der Weg der Güte gewandelt werden solle. In der vorliegenden Sache machte aber gleichbalden ein geschärftes Mandat den Anfang und eine geschärfte paritoria folgte der andern. Die Mandata de exequendo steigen schon auf eine Zahl. Und niemalen ist an die Befolgung jenen Reichsschlusses gedacht worden.

Kaiserlicher Majestät, und denen sämtlichen höchsten und hohen Reichsständen kann es wohl nicht gleichgültig seyn, wann sie heut ein allgemein verbindliches Gesetz machen, und Morgen der Reichs-Hofrath dennoch thut was er will. Wann es einmal dahin kömmt, alsdann seind die Reichstags-Berathschlagungen und Schlüsse nur ein Schattenbild. Die Reichs-Verfassung wird in ihrem Grund vernichtet, und eine blose Willkühr derer Reichsgerichte tritt an ihre Stelle.

Welche gemeine Beschwerde kann wohl gröser seyn als diese?

§. LXVII.

§. LXXVII.

Gesetzt endlich es wäre die Reichs-Hofräthliche Instanz auser Zweifel gewesen, so ware auch alsdann noch

und IV. die Aufrufung einer Parthei zur Klage gemein beschwerlich ist.

IV. Gemeinbeschwerlich, daß der an nichts weniger als an die Befechtung seines eigenen Handels denkende, anfangs mitbeklagte Freiherr C. F. v. Sickingen unter angekündeter Kaiserlicher Ungnade, zur Contravention gegen sein freiwilliges Versprechen, und zur Klage hat aufgefordert werden wollen.

Die höchste Reichsgerichte seind zur Entscheidung und Hinlegung, nicht aber zur Anspinnung derer Processe geordnet. Da nun der von Sickingen bei dem eingegangenen Handel ganz beruhiget ware, so ware dessen Aufruf in allem Betracht gemein beschwerlich. Dann ward durch die gleichbaldige Erkennung derer von der Ritterschaft nachgesuchter Mandaten die vorgedachte Reichsvorschrift vom Jahre 1753 einfach übertreten, so geschahe solches in diesem Falle doppelt, da nicht etwa blos der Weg der Güte bei einem wirklichen Proceß abgewandelt, sondern so gar ein neuer Proceß erwecket, fort wieder die Absicht des aufgerufenen, und wieder die Vorschrift derer Gesetzen Strafgebote mit Strafgeboten gehäufet wurden.

§. LXXVIII.

auch b) in der Sache selbst sich die in allen rittersch. Irrungen schon so oft dargelegte gemeine Beschwerden in gedoppelter Mase darstellen,

Was die Sache selbst betrift, so treten hierbei alle diejenige abgemeine Beschwerden ein, welche in denen ritterschaftlichen Angelegenheiten denen gesammten Höchst- und hohen Reichsständen allschon so vielmalen, so gründlich und so nachdrücklich seind vorgetragen und empfohlen worden, welche zu dem Churfürstlichen Collegial-Schluß vom Jahr 1689. (§. XLII.) zu dem Reichs-Gutachten vom Jahre 1704 (Beil. XLIII.) und zu dem Reichsschluß vom vom Jahr 1753 den Anlaß gegeben haben, und welche noch jetzo den Wunsch begründen, daß durch Festsetzung gewisser Reichsverfassungsmäsiger Grundsätze, allen weiteren künftigen Irrungen vorgebogen werden möge.

Ja es gehen solche Beschwerden in dem vorliegenden besonderen Fall noch weiter. Dann

I. ist daher keineswegs von einem ritterschaftlichen unwiederruflichen nutzbaren Eigenthum, sondern von einer wiederruflichen, ohnehin ganz ungiltigen ritterlichen Pfands-Inhabung eines reichsständischen territorii die Frage, welches als ein ritterliches Eigenthum behandelt, fort die Ablösung durch Mandate hintertrieben, zu solchem Ende

II. jüngere ritterliche Vereine und Fiedeicommiße, auch neue Kaiserliche erschlichene Privilegia, denen älteren, in dem Westphälischen Frieden und denen Kaiserlichen Wahlcapitulationen bestätigten Reichsständischen Hausstatuten vorgezogen,

III. die, solchen entgegen, auf noch so ungiltige, ja an sich wiederrufliche Weise einmal in ritterschaftliche Hände gerathene uralte reichsständische Lande in ein ewiges Eigenthum des ganzen Rittercorporis verwandelt, und bei solcher Voraussetzung

IV. ohne alle Rücksicht auf das Reichs-Gutachten vom Jahr 1704. und ohne Erwägung aller andern dringenden Vorstellungen des ganzen Reiches, alle und jede Ritterschaftliche Anmasungen, selbst die währender Pfands-Innhabung, wieder das wörtliche Verbot des Pfandbriefes, eingeführte Steuern, auch nach der Ablösung, als ewige Rechte richterlich behandelt, auf solche Grundsätze eine ganze Reihe beschwerlicher Erkänntniße gebauet, diese in größter Eilfertigkeit erlassen, und eben so ohne Rucksicht auf die Zeiten, auf die hohe Personen, um deren bestgegründete Gerechtsame es zu thun ist, gleichsam Schlag auf Schlag durchgesetzet werden wollen.

§. LXXIX.

deren allgemeine

Da dieses eben die Grundsätze sind, welche allschon in denen Jahren 1689 und 1704 so wie zu allen Zeiten, von

von gesammten Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs für gemein beschwerlich seind angesehen und öffentlich dafür erkläret worden, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß die aus denen vorliegenden Verfügungen erwachsene neue Beschwerden von einem jeden hohen Reichsstand nach ihrer grosen Wichtigkeit erleuchet werden beherziget werden. Rechtspatriotische Beherzigung man eben so sicher hoffet.

§. LXXX.

Wahr ist es! Se. in Gott ruhende Kaiserliche Majestät haben so viele rührende Beispiele Ihro allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe hinterlassen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz und Dero Sponheimische Herren Agnaten Se. Herzogliche und Marggräfliche Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken und Baden, auch Baden-Durlach sich nimmermehr einigen Gedanken haben beigehen lassen, welcher das geringste Mistrauen in Ihro allerhöchste Justiz-Pflege zum Grunde gehabt hätte; ja sie haben niemalen gezweifelt, daß Allerhöchstdieselbe, wann Ihro allerhöchsten Person diese Beschwerden unmittelbar hätten vorgeleget werden können, an der Remedur etwas würden haben erwinden lassen; Die Sponheimische Herren Interessenten vertrauen auf Kaiserl. Majestät

Da aber die Umstände solches verhindert haben, und da nach rechtlicher Ordnung, wo der löbl. Kaiserl. Reichs-Hofrath in dem eingeschlagenen Weg fortwandelt, dermalen kein anderer Rettungs-Ausweg, als die öffentliche Hinstellung dieser gemeinen Beschwerden zu erdenken ist, so ist die weltbekannte nicht minder allergerechteste Denkensart Sr. anjezt glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät der sicherste Bürge, daß hierinnen Rath geschaffet, die Ritterschaft in gebührende Schranken und allenfalls an den behörigen Gerichtsstand werde gewiesen, auch mit dem, ohne des Freiherrn von Sickingen Verlangen, ex officio veranlaßten Verfahren, eingehalten werden.

§. LXXXI.

Zu sämtlichen Höchst- und hohen Ständen des Reiches träget man anbei das zuversichtliche Vertrauen, daß Dieselben und das Vorwort

sämtl. hoher Reichs Mit-stände.

be zu Erreichung solcher so gerecht- als Reichsgesetzmäsigen Absicht mit einem gemeinsamen Reichs-Gutachten an Kaiserliche Majestät beiständig erscheinen, eben hierdurch aber allen thätigen Fürschritten des in dieser Sache noch zur Zeit incompetenten Reichsgerichts, und dessen incompetenten executivischen Verfügungen den ergiebigsten Einhalt verschaffen werden.

Beilagen.

Beilage I.

Giftbrief der Pfalzgrävin Elisabeth, gebohrner Grävin zu Spanheim, wodurch Sie ein fünftel Ihrer Erbschaft, der Pfalzgravschaft bei Rhein, als ein ewiges Erbstück, übergiebt.

(Jahr 1416.)

Wir Elizabeth Greffinn zu Spanheim zu Vyanden Herzoginn in Beyern Witwe, bekennen und tun kunt offenbar mit dießem Brieue allen den die yne sehent oder horent leßen, Alß Wir vorzyten dem Allerdurchluchtigisten Fürsten und Herrn Konig Ruprechten unsserm Lieben Herrn und Sweher seliger Gedechteniße und sinen Erben Pfaltzgrauen by Rine eynen Teyl an unßer Graueschafft zu Spanheim nach unßers lieben Herren und Vatters Graue Symonds von Spanheim seligen Dode verschrieben han, nach ußwißunge der Brieue, die Wir zu der Zit dem obgenannten unßerm lieben Herrn und Sweher Konig Ruprecht seligen und den vorgenannten sinen Erben, und derselbe unßer lieber Herre und Sweher Konig Ruprecht selige, und mit yme unßer lieber Swager Herzog Ludwig alß sin eltester Son und Pfaltzgraue By Rine uns dargeyn witderumb ygweder syte geyneinander übergeben han, daß unßer meynunge zu der Zyt gewest nud noch ist, daß denselben D.yl den Wir dem obgenanten unßerm lieben Herrn und Swеher Konig Ruprecht seligen und sinen Erben Pfaltzgrauen by Rine an unßer Graueschaft alßo verschreben han, eyn Pfaltzgraue by Rine der dan zu eyne yglichen Zyt die Mannschafft, Sloße, Lande und Lude zu der Pfaltze gehorig, besitzet und innhat, auch besitzen und innhaben solle, und nyemand anders, wann Wir dieselben Giffte umb Beschirmunge willen unßer Graueschafft Land und Lude daten, und auch wol wusten, daß uns des obgenanten unßers Lieben Herrn und Swehers Konig Ruprechts seligen Sone, unßer Lieben Swegere keyner alß wol daby gehanthaben und geschirmen mochte, alß eyn Pfaltzgraue by Ryne, der die Mannschaffte Sloße, Lande und Lude zu der Pfaltz gehorig besitzet und innehat, Vnd haben des zu Urkunde unßer Ingesigel an dißen Brieff dun hencken, der Geben ist in dem Jar alß man Zalt nach Cristi Geburt, Dußent Vierhondert und Sechzehen Jar, off Sonndag nach dem Heiligen Pingstag.

Daß vorstehende Abschrift dem in dem Churfürstlich Pfältzischen Archiv vorhanden Originali vollkommen gleichlauthendt, atteſtire, Mannheim, den 14ten Junii 1768.

v. Stengel,
Churpfälzischer Regierungs-Rath und Ersterer archivarius.

Bei-

Beilage II.

Auszug Burgfriedens der vordern Gravschaft Spanheim, worin Ebernburg gedacht und alle Veräuserung verboten wird.

(Jahr 1416.)

Allen den sy kunt die dißen Brieff ansehent oder horet leßen, Daß Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfaltzgraff by Rine, des Heiligen Romischen Richs Ertz-Truchseß und Herzog in Beiern, Wir Elizabeth, Grafynne zu Spanheim und zu Vyanden; Pfaltzgrafynn by Rine, und Herzogynn in Beyern Wittwe, nnd Wir Johann Graue zu Spanheim, für uns und alle unßer Erben und Nachkömmen, und unßer tegelich und gewonlich Hofgesinde ane geuerde, Inne und zu dißen nachgeschrieben Burgen, Slossen, Stetden, und Delern, mit namen Crutzenach Burg und Stad, Ebernburg Burg und Dal, Gudenberg Burg und Dal, Arnswang der Vesten, Nunburg der Burg, Koppenstein Burg und Dal, Gemunden Burg un Stad, und Kirchberg der Stad, getruwer steter und vester Burgfrieden uberkommen sin, Inne und zu den obgeñt Burgen, Slossen, Stetden, und Delern, und umb und umb Ir iglichs, als Verre die Marcke daselbs begriffet, ane alle geuerde, ewiclichen, getruwelichen, und vesticlichen zu halten, alß hernach geschriben stet. rc. rc. Wir Herzog Ludwig obgeñt und unßer Erben Pfaltzgrauen by Rine, sollen und wollen auch das funffte teil an den obgenanten Burgen, Slossen, Stetden, Delern, Merckten, Dorffern, Landen und Luten, mit iren Zugehorungen als vorgeschriben stet fürbaßer zu ewigen Zyten by der Pfaltze verliben lassen, daß nit dauon ziehen, entpfremden oder verußern in dhein wiße ane alle geuerde, Wir die obgeñten Herzog Ludwig, Elizabeth Grafynne zu Spanheim, und Johann Grave zu Spanheim, und unßer Erben, sollen auch furbasser nymandts zu uns in die vorgen. Burge, Sloße, Stetde, Delere und Burgfrieden mit iren Zugehorungen in Gemeinschafft setzen, oder Teyl, oder Gemein daran geben, in dhein wiße, Es were dan, daß Wir das alle miteinander deten, und des eynmuticlichen miteinander uberquemen, weres auch, daß Wir Elizabeth oder Grave Johann von Spanheim obgenant, oder unßer vorgeschriben Erben dheinen unßern teil an den obgen. Burgen, Slossen, Stetden, und Delern mit iren Zugehorungen eins oder me Versetzen oder Verkeuffen wolten, Daß sollen Wir unßerm Bruder und Herrn Herzog Ludwig obgen. oder sinen vorgeschriben Erben zuvor bieden, und wollen sie darum geben, das glich und billig ist, so sollen Wir yn dasselbe teil und nymandt anders versetzen, oder zu Kauff geben, were aber daß sie des nit tun wolten, und daß Wir, oder unßer vorgeschriben Erben denselben teil einem andern hoher versetzten oder verkeufften dan sie uns darumb geben wolten, so sollent doch der obgeñt unßer Bruder und Herre Herzog Ludwig und sin Erben Pfalzgrauen by Rine moge und macht han, denselben Teil in der nechsten Jars frist, nachdem die Versetzung, oder der Kauff gescheen, und yn das auch verkundet worden were, wider zu loßen, oder zu kauffen umb so vil Gelts derselbe Teil dan versetzt oder verkaufft worden were ane geuerde. Doch alßo, was die obgnnt. unser Bruder Herre Herzog Ludwig oder sin Erben Pfaltzgrauen by Rine solcher versezter Teile an sich loßen und zu iren handen bringen werdent, daß sie unß,

und

und unßern vorgeschriben Erben und nymands anders der widerloßung daran auch gehorsam sin sollent, glich den, von den sie solich loßung getan hetten, uns schuldig und pflichtig zu tunde gewest weren, ane alle Geuerde, vnd anch alßo was sie Erbeclichen kauffen werdent, datz das auch zu ewigen Zyten by der Pfaltze bliben; und nummer dauon versetzt, verkaufft, verandert oder entpfremdet werden sal in dhein Wiße ane alle Geuerde. rc. rc. Alles daß hieuor geschriben stet, haben Wir Herzog Ludwig, Elizabeth Grafynn zu Spanheim, und Johann Graue zu Spanheim obgennt. vor uns, und unßer Erben und Nachkommen mit guten Truwen globt und das auch darnach Lipclich zu Gote und den Heiligen gesworen, allezit getruwelichen veste und stete zu halten, das auch nit zu uberfaren, noch darwider zu suchen oder zu tunde, heimlich oder offentlich, durch uns selbs oder ymand anders in dhein Wiße, ane alle Geuerde, und haben des auch alles zu Orkunde und vestem Gezugniße, unßere eigen Ingesigele fur uns unßer Erben und Nachkommen an dißen Brieff tun hencken. rc. rc.

Vnd Wir Herzog Ludwig, Elizabeth Grafynn, und Johan Graue zu Spanheim, obgen. han auch ytweder syt darzu gebeten, unßer lieben getreuwen, Hanßen vom Hirßhorn, Swartz Reinharten von Sickingen, Johann vom Steyne, und Johann Bossen von Waldeck Rittere, die auch by dißen Teidingen gewest sint, und die alßo hant helffen begriffen, daß Ir iglicher, sin eigen Ingesigel by die unßern, auch an dißen Brieff gehangen hat, zu gezügniße aller vorgeschriben Dinge, Vnd Wir Hanß vom Hirßhorn, Swartz Reinhart von Sickingen, Johann vom Steyne, und Johann Boss von Waldeck Rittere, bekennen auch offenlich an dißem Briefe, daß Wir by dißen Teidingen und Beredungen gewest sin, und die auch alßo haben helffen begriffen und machen, und daß Wir auch umb Bete Willen, unßers gnedigen Herrn Herzog Ludwigs, unßer Frauwen der Herzogynn, und unßers Herrn Grauen Johans von Spanheim obgen. unßer iglicher sin eigen Ingesigel by die iren an dißen Brieff gehangen hant, zu Gezugniße aller vorgeschriben Dinge, Der geben ist zu Crutzenach in dem Jare, als man schreib nach Cristi Geburte, Vierzehenhundert und Sechtzehen Jare, uff den Montag nach sant Dorotheen Tag der Heiligen Jungfrauwen.

Daß vorstehender Extract dem in dem Churfürstlichen Pfälzischen Archiv vorhandenen Originali vollkommen gleichlautend, attestire, Mannheim, den 14ten Junii 1768.

v. Stengel,
Churpfalz Regierungs-Rath,
und Ersterer archivarius.

Beilage III.

Auszug

Beinheimer Endscheids, wodurch die unveräuserlichkeit aller Spanheimischen Land und Leute bestätiget wird.

(Jahr 1425.)

Wir Johann, Graffe zu Spanheim bekennen und thun kont, offenbare mit diesem Brieffe allen und einem jeglichen, die ihne sehent, lesend, oder hörend leßen; das Wir angesehen und gemerckt haben, Zweiung, Unwillen und Unfrieden, zuforkommen, Frieden und Einigkeit zu machen, dem Allmächtigen Gotte zu Lobe, durch unsser Seele Heiliß willen, by Unsetm Leben, uff daß unser Lande und Lute nnd alle die, die zu unsern Graffschafften und Landen gehorend, oder hernach gehoren mögen werden, nach Unserm Todte, dester bas im Frieden bliben und gesin mogent, mit Rathe unser Räthe, Manne und guten Fründe, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Bernharden, Marggraffen zu Baaden, nnd den Wohlgebornen Fridrichen, Graffen zu Veldenze, unsere liebe Vettern und nechsten Erben, gesazet, geordnet und entschaiden haben, setzen, ordinen und entschaiden sie auch, in krafte diß Brieffes, mit derselben nnsere Vettern Wißen und Willen, also: Wer es, daß Wir ahne eheliche Liebeßerben von Todißwegen abgene würdten, da Gott vor sy, daß sie dann an Unßer Graffschaffte, die Wir geerbet haben, von unserm lieben Vatter seeliger Gedechtnus, und auch solche Graffschaffte und Schlosse, die Wir von Unser Baasen, Fraue Elisabethen, unserß Oheimbs Graffe Simonß seeligen Tochtere, geerbet hant, es sy an Burgen, Schlossen, Stätten, Märckten, Thälern, Wielern, Höffen, Landen und Luthen, und an allem dem, daß Wir nach Unßerm Tode laßen werden, mit Gülten, Zinnßen, Renthen, Nutzen Gefällen, und mit allen ihren Zugehörungen, nichts daran ußgenommen, dann alleine Crützenach und andere Schloße, daran unser Herre Herzog Ludwig, mit uns in Gemeinschaffte sitzet, jglicher zu dem halben Theile daran erben, zügen, nehmen und genießen soll, ahne Irrung, Hinternuß oder Intrag des andern &c. &c. &c.

„ Es sollent auch die vorgenannte unßer Vettern oder die ehegenannten ihre
„ Erben an den obgenannt unsern Burgen, Schlossen, Landen und Luthen, mit
„ ihren Zugehörungen nit Verkauffen noch Versetzen, es wäre dann Sache, daß
„ einer Gefangen worde, sinen Lib zu loisent, der solt und mochte Versetzen,
„ und nit Verkauffen, und ihr einer dem andern das Vorbieten und nie-
„ mand anders, also auch, daß die Versatzunge geschehen soll, ye von zwentzig
„ Gulden einen Gulden Geltß, nach Gülten, Renten, Nutzen und Gefällen,
„ und nit darunter oder darüber an der Versatzunge in keinen weg, und wolte der-
„ selbe dem die Versatzunge von dem andern Theil gebotten wäre, darum nit
„ geben oder angehen, in der Maße alß vorgeschrieben stet, so mag derselbe, das
„ eyme andern in derselben Maaße versetzen, doch also, daß der andere unser
„ Vetter und sine ehegenannt, Erben Möge und Machte habent von denselben,

„ den

„ den die versatzungen geschehen wäre, dieselben versatzten Theile wieder zu loisende,
„ und sall auch der, der also versetzen worde, das Versorgen, wanne die Wieder-
„ loißunge an dieselben, die die versatzte Teile inhätten, von denen andern unsern
„ Vettern und ihren beyden ehegenannten Erben gesonnen und gefordert
„ worden; yne der zu gonnen, zu gestatten und Gehorsam zu sin, ahne
„ allen Intrag und Hindernis, nach ußwisunge der Brieffe, darüber spre-
„ chend, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und Wir Bernhard von Gottis Gnaden Marggraff zu Baden, und Wir Friderich Graffe zu Veldenzen Gevettern, bekennen auch und thun kondt offenbahre mit diesem Brieffe, als die vorgenannten Satzunge, Ordnung und Entscheidung in allen und iglichen ihren Puncten und Artickelen wie und in welcher Maße das klärlich davor geschrieben stet, und der vorgenannt unser lieber Vetter Graffe Johann von Spanheim, also tuschen uns in vorgerörter Maße begriffen und gethan hatt, mit unser beyder und jglichs Wissen und Willen, zugangen, geschehen und gemacht sint, so sprechen und gereden Wir vor uns und die obgenannten unser Erben, und haben daz auch mit guten truwen gelobet und liblich mit uffgereckten Fingern zu Gotte und zu den Heiligen geschworen, alles daz davor geschrieben stet, gäntzlich und zumahl getreulich und unverbrochelich, ware, stete und veste zu halten, sollen und wollen auch Wir, noch dieselben ehegenannten unser Erben, darwider, und wider allez und jglichs besonder nit sin, thun oder suchen, noch schaffen, gesuchte oder gethan werden, durch uns, oder jemand anders in keine Wiße, herinne und in allen vorgeschrieben Stücken, Puncten und Artikelen, Gefährd und Argelist gäntzlich ußgeschieden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und deß zu einem wahren Orkunde, so hat unser jglicher sin eigen Ingesiegel auch gehencket an diesen Briefe, der gegeben ist zu Bainheimb in dem Jahre, da man zahlte nach Christus Geburthe Vierzehenhundert und fünffe und zwenzig Jahre an dem Mantage nach dem Sontage Lätare Halbfasten ꝛc.

Daß vorstehender Extract dem in dem Churfürstlichen Pfältzischen Archiv aufbehaltenen Documento authentico vollkommen gleichlauthend, attestire, Mannheim, den 9ten Junii 1768.

v. Stengel,

Churpfältzischer Regierungs-Rath, und Ersterer archivarius.

Bei-

Beilage IV.

Auszug des erneuerten Vorderspanheimischen Burgfriedens.

(Jahr 1428.)

Allen denen sy kund, die diesen Brief ansehend, oder hören lesen, daß Wir Ludwig von Gotts Gnaden Pfalzgrave by Rinn des Heyl. Römischen Richs Erztruchses und Herzog in Bayern für Uns und Unser Erben Pfalzgraffen by Rine die dann nach unserem Tode die Pfalzgraffeschafft by Rine besizen und innhaben werdent.

Und Wir Jacob auch von Gotts Gnaden Marggrave zu Baden und Wir Friderich Grave zu Veldenze für Uns und alle unser Erben und Nachkommen, und Unser tägelich und gewöhnlich Hofgesinde, ohne Gefährde, inne und zu diesen nachgeschriebenen Burgen, Schlossen, Städten und Deleren, mit Namen an Cruzenach Burg und Stadt, Ebernburg Burg und Thale, Guttenburg, Burg und Thale, Arnschwang der Vesten, Neüenbürg der Burg, Coppenstein Burg und Dale, Gemünden Burg und Statt und Kirchberg der Stadt getreüer, steter und vester Burgfrieden überkommen sin, inne und zu den obgenannten Burgen, Schlossen, Stetten und Deleren und um ihr jegliches als ferne die Marcke doselbst begriffet, ohne alle Gefährde, ewiglichen, getreülichen und vestiglichen zu halten, als hernach geschrieben stet.

Zu Wissen, daß keine Parthy unter Uns oder ihr tägelich oder gewöhnlich Hofgesinde, oder der ihren ungefährlich an des andere under Unß oder Unser vorgeschrieben Erben oder der ihren Lib, oder Guth in zielen, der vorgenannt Burgfrieden um keinerley Sache oder Geschichte willen, die izund zwischen Unß synd oder hernachmals auferstеen würden, wie die dann werend, oder gesin mögten nit griffen noch beschedigen sal in keine Wise.

Und Wir Herzog Ludwig und Unser Erben Pfalzgraffen by Rine die dann nach Unserem Todte die Pfalzgrafschaft by Rine besizend und innen habend werdent, sollen und wollen auch die obgenannten Marggraff Jacob von Baden und Graff Friderich von Veldenze und ihr Erben by ihren Theilen der obgenannten Burge, Schlosse, Stette, Deler, und auch der Märckte, Dörffere Wiler und Hoffe darzu gehörig, mit ihren Gülten, Renten, Nuzen und Vellen ewiglich Verbliben lassen und ihnen darinne nit griffen, noch keinerley Betrang, oder Hinternuße daran thun, noch unseren Ambtlüten oder den Unseren des zu thunde gestatten in keine Wise ohne alle Geverde, sonder Wir und die vorgeschrieben Unser Erben Pfalzgraffen by Rine sollen und wollen die obgenannten Marggraff Jacob von Baden und Graff Friderich von Veldenze und ihr Erben als vorgeschrieben steet, by den vorbenannten ihren Theilen und ihren Zugehörungen allzit getrülichen Handhaben, Schüzen und Schirmen, glich Unserem fünfften Theilee, das Wir ewiglich darann han, ob sie jemand, wer der dann were, an denselben ihren Theilen engen, irren, notigen, oder beschedigen wollt ohne alle Geverde.

Des

Desglichen sollen auch Wir Marggraff Jacob von Baden und Graff Friderich von Veldenze obgenannt und Unser obgeschrieben Erben, die dann zu einer iglichen Zit Unser Theile an den obgenannten Burgen, Schlossen, Stetten und Delern mit Unseren Theilen der Märckte, Dörffere, Wilere, Hoffe und aller anderer Zugehörunge als vorgeschrieben steet, besizen und inne haben werdent, den obgenannten Unsern Herrn Herzog Ludwige und sin Erben Pfalzgraffen by Rine, die dann nach sinem Tode die Pfalzgrafschaft by Rine besizend und inne handt an ihren fünfften Theilen der vorgenannten Burge, Schlosse, Statte und Deleren, mit den fünfften Theilen der Märcke, Dörffere, Weyler, Hoffe und aller ander Zugehörunge die Jne erblich und ewiglich zu besizen und inne zuhan verschriben synd, und auch an dem Viertheil das der vorgenannt Unser Herre Herzog Ludwig darnach umb unsern Oheim Graff Johann von Spanheim mit sinen Zugehörungen umb zwanzig tussend Gulden verpfändt hat, off ein Wiederlozunge, nach Uswisunge der Pfand-Brieffe darüber gemacht, nicht hindern, noch irren oder Jnetrag daran machen oder thun, noch Unseren Amtlüten oder den Unsern des gestatten zu thunde, in keine Wisse, ohne alle Geverde. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„ Wir Herzog Ludwig obgenant und Unser Erben Pfalzgraffen by Rine sollen „ und wollen auch das fünffte Theile an den obgenannten Burgen, Schlossen, „ Stetten und Deleren, Marckten, Dörfferen, Landt und Lüten mit ihren Zu- „ gehörungen, als vorgeschrieben steet, daß Uns erblich und ewiglich zu besizen „ und inne zuhan verschrieben ist, fürbas zu ewigen tagen by der Pfalze ver- „ bliben lassen, das nit davon ziehen Entfrembden oder Verusseren in keine „ Wise ohne alle Geverde.

„ Wir obgenannt Herzog Ludwig, Marggraff Jacob von Baden und Graff „ Friderich von Veldenz und Unsere Erben sollen auch fürbas Niemand zu „ Uns in die vorgenannt Burge, Schlosse, Stette, Delere und Burgfrieden „ mit ihren Zugehörungen in Gemeinschafft sezen oder Theile oder Gemein „ daran geben in keine Wise, es were dann, daß Wir das alle miteinander „ deten, und des einmutiglich mit einander überquemen.

Wer es auch, daß Wir Marggraff Jacob von Baden und Graff Friderich von Veldenze oder Unser Erben keinen Unsern Theile an den obgenannten Burgen, Schlossen, Stetten und Deleren mit ihren Zugehörungen eins oder mehr Versezen oder Verkauffen wollten, das sollen Wir dem obgenannten Unserm Herrn Herzog Ludwig oder sinen vorgeschrieben Erben zuvor bieten und wollen sie darumb geben, Das glich und billig ist, so sollen Wir ihnen dasselbe Theile und Niemand anders versezen, oder zu kauffe geben. Were aber daß sie des nit thun wolten, und daß Wir oder Unser Erben denselben Theile einem anderen hoher versezten oder verkaufften, dann sie Uns darumb geben wolten, so sollent doch der obgenannt Unser Herre Herzog Ludwig und sine Erben Pfalzgraffen by Rine Moge und Macht han denselben Theile in der nächsten Jahrsfriste, nachdem die Versazunge oder der Kauff geschehen, und ihne das auch verkündet worden wäre, wider zu lössen, oder zu kauffen umb soviel Geltes derselbe Theile versezet oder verkaufft worden wäre, ohne Geverde, doch also, Was der obgenannt Unser Herre Herzog Ludwig oder sin Erben, Pfalzgraffen by Rine solcher versezter Theile an sich loßen, und zu ihren Handen bringen werden, daß sie den obgenannten Unßern Oheim, Graff Johann von Spanheim und Uns und Unseren vorgeschrieben Erben und Niemand anders der Wieder-

loßunge daran auch Gehorsam syn sollent, glich den von den sie solch Loßunge gethan hätten, Uns schuldig und pflichtig zu thunde gewest wären, ohne alle Geverde. Und auch also, was sie erblich kaufen werden, daß das auch zu ewigen Zitten by der Pfalze bliben und numer davon versezet, verkauefft, verandert, oder entfrembdet werden sal in keine Wise ohne alle Geferde.

Daß vorstehender Extract dem in dem Churfürstlichen Pfälzischen Archiv vorhandenen Originali vollkommen gleichlauthend, solches atteftire, Mannheim, den 9ten Junii 1768.

v. Stengel,
Churpfälzischer Regierungs-Rath, und Ersterer archivarius.

Beilage V.

Auszug Vertrags zwischen Churpfalz, Baden und Veldenz, wodurch die vorherigen Burgfriden, mit Benennung aller Vordersponheimischen unveräuserlichen Zubehörungen bestätiget werden.

(Jahr 1440.)

Wir Ott von Gotts Gnaden, Pfalzgraffe by Rhine und Herzog in Beyeren, Furmünder des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigs Pfalzgraffen by Rhine, des Heil. Romschen Richs Ertzdruchsessen und Herzogen in Beyeren Unsers lieben Vettern, von wegen und an statt deßelben Unsers Vettern uf eine; Wir Jacob von denselben Gnaden Gottes Marggraff zu Baden ꝛc. und Graffe zu Spanheimb, und Wir Friderich, Graffe zu Veldenz und zu Spanheim auf die andern Parthye; bekennen Unß alle, und thuen kund männiglichen mit diesem Brieffe, als vor Ziten die Hochgebohrne Fürstinne Frau Elisabeth, Gräfin zu Spanheim und zu Vyanden, Pfalzgräffine by Rhine, und Herzoginne in Beyeren Wittwe ꝛc. dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigen Pfalzgraffen by Rhine des Heiligen Romischen Richs Erzdruchsessen, und Herzogen in Beyeren Unserem Bruder, Herrn und Schwager und gnädigen Herrn seel. Gedächtnusse und finen Erben Pfalzgraffen by Rhine, die dann nach finem Todte die Pfalzgraffeschaffte besizen und innhaben werdent mit Wissen und Verhengnüße des Wohlgebornen Graff Johannsen Grafen zu Spanheim Unsers Oheims und Vettern seeligen einen Erbfünfften Theille an Crutzenach und etlichen anderen Städten, Schlossen, Delern, Merckten, Dörfferen und Wylern, mit Jhren Zugehörungen erblich und ewiglich zu habende und zu nüssende geben und verschrieben hat, nach Ußwissung des versiegleten Giefft

Briefs darüber sagende, der gegeben ist zu Crüzenach uff den Frytag vor St. Paulus tag Conversio zu Latin genannt, in dem Jahr als man zahlt nach Christi Geburthe vierzehen Hundert und Sechzehen Jahre, darnach als solliche Giefft geschehen was, haben die obgenanten Herzog Ludwig, Frau Elisabeth und Graff Johann seel. sich eines Burgfrieden über dieselben Schloße, Städte und Delere mit Ihren Begriffen und Zugehorungen geeynet, den verschrieben und versiglet. eigendtlich und mercklich innhaltend, wie von beiden Siten Sie yre Erben, und die Iren sich darynn geyn einander halten sollend, deßelben Brieffs datum steht zu Crüzenach in dem Jahre als man schriebe nach Christi Geburthe vierzehn Hundert und Sechzehn Jahre, uf den Montag nach St. Dorotheen Tag der H. Jungfrauen, alß nun nach Todte und Abgang der obgenannten Fraw Elisabethen seel. der Hochwürdige Fürst Erzbischof Ott seel. von Triere zwischen den obgenañt. Herzog Ludwigen, und Graffe Johann seel. umb etliche Ire Spenne nnd Zweyunge und auch Ansprach und Forderunge die Sie zu der Zite, zu einander hatend, und für den obgenannten Erzbischof Otten, prachtent in sinem versiegelten Briefe Sie umb sollichs übertragen und vereinet hat, als dann davon derselbe Richtunge und Uebertrags-Brieff, der geben ist zu Weeßel uf Sontag nach Unser Frauen Tag alß sie gebohren ward, Nativitatis zu Latein, in den Jahren Unßers Herrn Tusend Vierhundert nnd Neunzehen Jahre, mercklich und aigentl. inhältet, uff denselben Ubertrag der obgenannte Graffe Johann seel. sinen Amtluten desmahls empfohlen gehabt hat, Herzog Ludwige seel. etliche Dorffere, Lute und Güthere in zu geben, hulden und schwören zu laßende zu sinem Erb fünfften Theile, nach Ußwißung der obgemeldten Giefft, und alß darnach die vorgenannten Herzog Ludwig und Graffe Johann seel. um solchs und anders darum Sie dann geineinander in Spennen stuntent, sich Rechts und Ußtrags geeint hand, uff dem Edlen Johannsen Graffen zu Wertheim, als einen gemeinen nach Ußwißung des Burgfrieden, an statt Graffe Friederichs von Liningen seeligen, von demselben gemeinen und beyder Partyen zusatze, die zu Ihme gesaßt würdent, über solche Artikele die jeglicher Teil an den anderen gefordert hat, rechtliche Sprüche und Urtheile geschehen und versiegelt übergeben, dieselben sachen aber noch bisher, in Irrungen gestanden, und nit zu ganzem Ußtrag kommen synd, des hand Wir Herzog Ott alß ein Fürmunder des obgenannten Unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs und von sinen wegen mit Rate Wissen und Bywessen anderer der Pfaltz Räthe; Auch Wir Marggraffe Jacob, und Graffe Friderich von Veldenz nach Rathe unser beider Räthe und Fründe, Uns ytznt hie zu Crüzenach güthlich und fründlich geeint, und synd überkommen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„ Doch so sollent der Giefft Brief, der Burgfrieden Brief, und andere versiegel-
„ ten Brieffe, die zwischen Unß vorgenannten Partyen, vor dem obgenannten Uß-
„ spruch geben synd, und die Wir selbst auch sither einander versiegelt geben haben, die
„ obgeschrieben Giefft und Burgfrieden beriehrente, jezund und hinfür allzyt in allen
„ Ihren Krefften und Mechten sin und bliben festiglich gänzlich und getruelich gehalten
„ und den nachgegangen werden, in allen Ihren Puncten und Artickelen ohne alle
„ Gefährte. „ Item der obgenannt Unser Vetter Schwager und Herzog Ludwig und sine Erben Pfaltzgraffen by Rine sollent auch bliben, by dem Erb fünfften Theile der Stette, Schloß, Vesten, Dälere, Märckhte, Dörfere, Wyler, Hoffe, Lute und Güthere, Lehen und aigen, nemlich Crüzenach Burg und Stadt, Ebernburg, Burg und Dale, - - - Syle, Bingarten, Narhem, ꝛc. ꝛc. ꝛc. mit allen und jeglichen Herrlichkeiten, Herrschaften, Fryheiten und Burgmannschafften hohen und niederen Gerichten, Vogtyen, Zehenden, Gülten, Renten, Stüren, Zinnßen, Zollen, Gleitten, Ungelten, Atzungen, Herbergen, Wyeren, Dychen, Mülen Mulenstetten, Fischeryen, Nuzen, Fällen, Diensten, Frohndiensten, Wildpennen, Buschen, Welden und Velden, Wasser, Waßerläuffen und Weyden, Gebotten

Verbotten, Frevelen, Bussen und sust mit allen anderen Rechten und Zugehörungen, ob der Erden und unter der Erden, „ gesucht und ungesucht, in aller der Maaß, „ alß ob das alles mit Namen von Stucke zu Stucken eigentlich und unterscheidelich „ in Gifft und Burgfrieden Brieffen gesatzt, benant, begriffen, verschrieben und „ versiegelt wäre, das fünffte Theil daran, nichts ußgenommen, dann die Mannlehenschafft nnd die Manne, alß das von der Mannlehenschafft und Manne wegen in den obgeschrieben Gifft und Burgfrieden Brieffen eigentlich begriffen ist ohngefährlich.

„ Deßglichen sollen Wir Marggraffe Jacob und Graffe Friderich und Unsere Erben auch bliben bey den anderen vier Theilen der obgeschrieben Städte, Schlosse, Vesten, Deleren, Merckthen, Dörferen, Wileren, Hoffen, Lüten und Güteren, Lehen und aigen mit allen Herrlichkeiten, Herrschaften, Fryheiten, hohen und niedern Gerichten und sust mit allen anderen Rechten und Zugehörungen nichts ußgenommen, das „ alles auch erblichen und ewglichen inzuhaben, zu nuzen, zu nießen, und zugepruchen, „ nach Ußwissunge der Gifft und Burgfrieden-Brieffe ohngefährlichen, rc. rc. rc.

Alle vorgeschrieben Stücke, Puncte und Artickele gereden, globen und versprechen Wir Herzog Ott an statt und von wegen des obgenannten Unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs, für Jhne und sine obgeschrieben Erben und Nachkommen, by Unsern Fürstl. Würden und Ehren, Wir Marggraffe Jacob auch by Unseren Fürstl. Würden und Ehren, und Wir Graffe Friderich von Veldenz by guthen Trüen an Aydtsstatt auch Unser jeglicher für sich und sine obgeschriebenen Erben und Nachkommen, getrülich und genzlich, wahre, stete, veste und unverbröchenlich zu halten, darwieder nimmer zuthun, noch schaffen gethan werden durch Unß selbst, oder jemands anders in kein Weeg, den jemand erdenckhen kan oder mag, alles ohne Gefährde; Und des zu einem sicheren, wahren und ewigen Urkunde; So haben Wir Herzog Ott Unser Fürmundschafft, nnd Wir Marggraff Jacob nnd Graffe Friderich jegliches auch sin Ingesigele an diesen Brief thun henckhen, und darzu gebetten Wyprechten von Helmstatt Hofmeister, Reinhardte von Nüberg Unter Landtvogt im Elsaß, Hanßen von Stadian Rittere, Petern von Windeckh, Bremeren und Friderichen beiden von Löwensteine, daß Sie Jhre Ingesigelle zu mehrer Gezeügnus an diesen Brieff auch gehenat habent. Deß Wir die jezt genannt Rittere und Knechte bekennen alßo gethan han von Bette nnd Begerung wegen der obgenannten Unsern gnädigen Herren und Junckhern. Datum Crüzenach feria tertia post Dominicam Trinitatis anno Domini Millesimo quatringentessimo quadragessimo.

Daß vorstehender Extract dem in dem Churfürstlichen Pfälzischen Achiv aufbehaltenen Originali vollkommen gleichlauthend, attestire, Mannheim, den 9ten Junii 1768.

v. Stengel,
Churpfälzischer Regierungs-Rath, und
Ersterer Archivarius.

Beilage VI.

Lieget hiernebeu.

Stamm-

Gottfried Grav zu Sponheim, Herr zu Starkenburg
1181. 1202. 1218. † vor 1220 S. Crollius orig. Bipont. P. II. p. 36, a)

Churpfalz
Otto illustris Churfürst † 1253.

Ludwig II. Severus Chf. † 1294.

Starckenburg oder Hintersponheim
Johann I. lebt bis gegen 1264.

Creuzenach oder Vordersponheim
Simon I. lebet bis 1266.

Heinrich I. kömmt vor 1264=1291.

Johann I. † 1291.

Rudolph I. Chf. † 1319.

Johann II.
r. von 1291 = 1301.

Simon II.
† 1337.

Johann II.
überkommt mit Rugrav Ruprecht von Altenbeymburg daß dieser gegen Erlag von 4000 schw. Tornos zu Ebernburg eine Stadt, Schloß und Brücken bauen, Gericht, Frevel und Bussen aber alsdann daselbst gemein seyn sollen 1338. setzet Gr. Walram zu seinem Erben ein 1339. † 1340.

Adolph Chf. † 1327.

Heinrich II. † 1322.
Gem. Loretta v. Salm, Vormünderin bis 1328.

Walram
Erkauft von Rugrav Ruprecht, Ebernburg, die Burg und das Dorf um 2500 Gl. auf Wiederkauf, wobei Feil und Bingert ausgenommen werden 1347 † 1380.

Ruprecht II. Chf. † 1398.

Johann III. der Blinde
r. von 1328 = 1374.

Elisabeth
Gem. Johann IV. Gr. von Hinter Sponheim. verm. 1346.

Simon III.
Ihm überläßt Rugrav Heinr. sein Theil und Recht zu Ebernburg erbl. 1381, und eben so Feil und Bingart 1381. Schenk Johann zu Erbach begiebt sich allen Anspruchs darauf 1394. † 1415.

Ruprecht III.
Röm. Kaiser und Churfürst
† 1410.

Baden
Mechtild, Gem. Rudolph VI. gen. der grose, Marggrav zu Baden † 1372.

Veldenz
Lorette
Gemahl Heinrich Gr. zu Veldenz.

Sponheim
Johann IV. † 1414 oder 1415
Gemahlin Elisabeth von Vorder Sponheim.

Elisabeth. Gem. Pf. Rupert Pipan.
Erbin der Vord. Gravsch. Sponheim, übergibt an Ebernburg, wie an allen Väterl. Landen Ludw. III. einen fünftel und Ihrem Vettern Gr. Johann V. zu Sponheim vier fünftel. Errichtet mit denselben einen Burgfrieden, worinen Ebernburg Namentl. gedacht wird 1416 † 1417. Von Ihr S. Hrn. Prof. Crollius Nachricht von der Elisabeth von Sponheim ed. 1763.

Rupert gen. Pipan
† 1398.
Gem. Elisabeth von Sponheim.

Ludwig III. Churfürst
überkommt von seiner Schwägerin Elisabeth einen fünftel an V. Sponheim, als ein ewiges Erbstück der Chur 1416, errichtet mit derselben und Gr. Johann zu Sponheim einen Burgfrieden worin Ebernburg ausdrücklich genannt ist, 1416, bekommt nach der ersteren Tod von Gr. Johann VI. zu Sponheim einen vierten Theil seines Theils, das ist, einen fünftel der ganzen Gravschaft Pfandsweise. Erneuert den Burgfrieden mit Baden und Veldenz 1428. † 1439.

Simmern
Stephan Pfalzgr.
Gem. Anna Grav Friderich zu Veldenz Tochter.

dessen Nachkommen S. unter Sponheim.

Bernhard Marggr. zu Baden, errichtet mit Sponheim und Veldenz den Beinheimer Entscheid 1425.
† 1431.

Friederich Grav zu Veldenz, errichtet mit Baden und Sponheim den Beinheimer Entscheid 1425. den Burgfrieden mit Chf. Ludw. III. 1428, und den gedachten Vertrag v. 1440. † 1444.

Johann V. erbt vier fünftel an V. Sponheim 1417. Verpfändet ein viertel dieser Erbschaft an Pfalzgrav Ludwigen, errichtet mit Baden und Veldenz den Beinheimer Entscheid kraft dessen Er dieselbe zu sich in Gemeinschaft sezt, also daß sie nach seinem unbeerbten Ableben in allen Sponheimischen Landen folgen solche aber hernach unveräuserlich seyn sollen, 1425. † 1437.

Ludwig IV. Churfürst,
besizt einen fünftel an der V. G. Sponheim eigenthümlich und einen fünftel pfandschaftlich. Dessen Vormund Pfalzgr. Otto errichtet mit Baden und Veldenz darüber einen neuen Vertrag, worin u. a. Ebernburg, Veil, Bingart u. Norheim, als eine unveräuserl. Zubehör. gedacht wird. 1440. † 1449.

Friedrich I. Victoriosus, Churf.
bringt nach der Schlacht bei Seckenheim den Badischen Antheil der V. Gravsch. Sponheim, mithin auch die noch in Badischen Händen gewesene ein und ein halb fünftel an Ebernburg Pfandschaftlich an sich 1462 † 1476.

Jacob I.
errichtet mit Churpfalz und Veldenz den Vordersponheimischen Burgfrieden 1428 in welchem Ebernburg; und den weitern Vertrag v. 1440. in welchem Ebernburg, Veil, Bingart und Norheim als Sponheimische unveräuserliche Landsstücke benannt sind † 1453.

Pfalz
Anna, Gr. zu Veldenz
Gem. Stephan Pfalzgrav bei Rhein † 1459.

Philipp ingenuus Churfürst
besizt an Ebernburg seinen einen Churfünftel, den von Sponheim verpfändeten einen fünftel, woran jedoch Baden ein halb fünftel zu lösen hatte, gleich wie die weiter von Baden selbst verpfändete ein und ein halb fünftel. Er verpfändet Ebernburg, Feil, Bingart und Norheim an Schw. von Sickingen um 2100 Gl. † 1508.

Carl I. Marggrav zu Baden
verpfändet nach der Schlacht bei Seckenheim, Churf. Friedrichen I. die auf Ihn gekommene, noch unversezte ein und ein halb fünftel an der V. Gr. Sponheim, und also auch an Ebernburg, 1462. † 1475.

Simmern
Friderich, bekommt den Veldenzischen Antheil an Sponheim † 1480.

Zweibrücken
Ludwig Niger wird um seinen Consens in die Ebernburger Verpfändung nicht gefragt † 1489.

Rupert
† 1504.

Fridrich II. Churf.
während seiner Regierung werden die verpfändete Badische ein und ein halb fünftel, und das von Sponheim selbst verpfändete eine fünftel der V. Gr. abgelöset. † 1556.

Christoph
consentirt denen Sponheimischen Grundgesetzen entgegen, und also nichtiglich, in die einer Veräuserung nicht ungleiche Verpfändung der Herrschaft Ebernburg an Schw. von Sickingen 1482 † 1527.

Johann I.
williget in die Verpfändung von Ebernburg 2c. an Schw. von Sickingen 1482 † 1509.

Alexander
† 1514.

Otto Heinrich Churf.
† 1559 ohne Erben. Dessen Churfünftel an der V. Gravsch. Sponheim fället mit der Chur an die Simmerische Linie.

Baden.
Bernhard bekommt nach Phil. Tod in der Landestheil. die Gr. Sponh. † 1537.

Philipp I.
löset die V. Gravschaft Sponh. wieder † 1533.

Durlach.
Ernst
† 1553.

Johann II. † 1557.

Ludwig der jüngere
† 1532.

Baden
Philibert, dessen Vormundschaft löset vollends den von Gr. Joh. von Sponh. versezten Theil der V. Gravsch. Er hat also zwei fünftel † 1569.

Rodemachern
Christoph
† 1575.

Carl II.
† 1577.

Friderich III. succedirt in der Chur 1559, besizt also nach beschehner Ablösung der Badisch und Sponheimischen Pfandschaft, den 1 Churfünftel, und die Veldenzische zwei fünftel an der V. Gravsch. folglich drei fünftel derselben † 1576.

Wolfgang
† 1569.

Philipp II.
† 1588.

Eduard Fortunat
succediret in der Marggr. Baden und denen 2. 5tel der V. G. Sponh. 1588 † 1600.

Georg Friderich
† 1638.

Ludwig VI. Churfürst
† 1583.

Neuburg
Philipp Ludwig
† 1614.

Birckenfeld
Carl † 1600.

Wilhelm Marggr. zu B.
† 1677.

Fridrich V.
† 1659.

Friderich IV. Churfürst
† 1610.

Neuburg
Wolfgang Wilhelm † 1653.

Sulzbach
August † 1632.

Christian I.
† 1654.

Ferdinand Maximilian
† als Erbprinz 1669.

Friderich VI.
† 1677.

Friderich V. † 1632.

Phil. Wilh. succedirt nach Erlösch. der Simerschen Linie in die Chur, so wie in die 3. 5tel an V. Sponh. 1685 † 1690.

Christian August
† 1708.

Christian II.
† 1717.

Ludwig Wilhelm † 1707.

Fridr. Magnus † 1709.

Carl Ludw. Churf. † 1680.

Joh. Wilh. Churf. † 1716.

Carl Phil. Churf. † 1742.

Theodor † 1732.

Christian III. erhielte Zweibr. 1733 † 1735.

Ludw. Georg
† 1761.

August Georg
succedirt seinem Hrn. Bruder 1761. Intervenirt in S. der Nieder Rheinischen R. R. contra Chur Pfalz Mand. bei Kaiserl. R. H. R. am 10ten Oct 1763.

Carl Wilhelm
† 1738.

Carl Churfürst † 1685.

Joh. Christian † 1733.

Christian IV.
heutiger Herzog zu Zweibrücken, Intervenirt wegen Ebernburg bei K. R. H. R. den 17. Oct. 1763.

Friderich
† als Erbprinz 1732.

Carl Friderich
Marggrav zu Baden Durlach, Intervenirt gleich Baden Baden in eben der Sache am 17. Oct. 1763.

Carl Theodor
Churfürst, succedirt in die Chur so wie in die 3. 5tel der V. Gravschaft Sponheim, 1742, revocirt die nichtige, ohne Consens seines Anherrn H. Ludwig Nigri beschehene Verpfändung der sogenannten Herrschaft Ebernburg. Der Inhaber derselben Carl Ferd. Freihr. von Sickingen ist damit zufrieden. Es wird ein Vergleich errichtet am 19. Juni 1750. und demselben gemäß der Besitz an Churpfalz aus- und eingeräumt. Erst am 26. Sept. 1758 sucht die Niederrheinische Ritterschaft, wegen angeblicher Incorporation von denen v. Sickingischen Voreltern ein Mandat, und erhält solches am 30. April 1759, und alle nur wünschende paritorias. Hierwider wird der Recurs ergriffen

Beilage VII.

Pfandbrief w. Herrn Churfürsten Philipps zu Pfalz und Pfaltzgraven Johanns zu Simmern, an Schweikharten von Sickingen, samt dessen Revers darüber.

(Jahr 1482.)

Ich Schwicker von Sickingen bekenne in diesem Briefe, als die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philips Pfalzgraffe by Rhine, Herzog in Beyeren, des Heyligen Römischen Richs Erz Truchseß und Churfürst, und Herr Johanns Pfaltzgrave by Rhine, Herzog in Bayern und Graffe zu Sponheim, beede myn gnädige Herrn, mir, Ebernberg mit finer Zugehörde verschrieben haben, nach lut eins Briefs, der von Wortt zu Wortt hernach geschrieben stet, und also ludet:

Von Gotts Gnaden Wir Philips Pfaltzgraffe by Rine Herzog in Beyeren des heiligen romischen richs Ertztruchseß und Churfürst und Wir Johanns Pfaltzgraffe by Rine Herzog in Beyeren und Graffe zu Sponheim, bekennen und tun kund offentlich mit diesem Brief für Uns und alle Unser Erben, daß Wir unser Schloß Ebernberg by Cruzenach gelegen, und in den Burgfrieden daselbst gehorig, das an Hüßeren, Schuweren, Stellen, Muweren, Pforten, Brucken, und andern Buwen, mergklichen Schaden genommen hat, mit wohlbedachten Mute, gutem Wissen und Willen und nach Rate unser treflichen Räthe, und sonderlich uns, Unseren Erben zukünftigen Nutz, das gemelt Schloß mit dem Thal darunter gelegen auch den Dorffen darzu gehörig a) mit allen Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Armen Luten wo die ge-

a) Da man in vorliegender Druckschrift, sich durchgehends der Benennung der Herrschaft Ebernburg bedienet hat, so ist es nöthig dießfalls eine Anmerkung dahier nachzuholen.

Zu der Zeit als Schweickhart von Sickngen die Burg Ebernburg mit denen vieren heut zu Tage darzu gehörigen Dörfern, mittelst gegenwärtigen Briefes pfandschaftlich erhielte, ware der Nahme einer Herrschaft Ebernburg annoch unerhört. Würklich erscheinet aus der unter der Zahl VI. beigelegten Stammtafel, wie die Dörfer Ebernburg, Feil und Bingart nach und nach von denen Raugrafen zu Altenbeymburg einzeln an Sponheim gekommen seind. Daß Norheim, welches durch die Nohe von jenen abgesondert ist, schon vorhin ein Sponheimisches Eigenthum gewesen seye, würde leicht zu zeigen seyn, wann es nöthig wäre.

In denen Burgfrieden, wird nur allein Ebernburg, Burg und Thal gefunden. Doch dieses schließet die übrige Oerter nicht aus, welche hier unter dem Nahmen der zugehörigen Dörfer angedeutet, aber nicht genannt werden. Ueberhaupt werden in denen Burgfrieden blos die Vordersponheimische Städte und Burgen namentlich, die übrige Land und Leuthe aber überhaupt unter dem Namen derer Zubehörungen angezeigt. Hingegen finden sich in dem Vertrag vom Jahre 1440 auch die Vordersponheimische Dörfer, und darunter insonderheit Ebernburg, Feil, Bingart und Norheim verzeichnet. Daß diese es seynd, welche unter denen in gegenwärtigen Pfandbriefe benannten zugehörigen Dörfern gemeynet seyen, erscheinet aus dem nachherigen und dermaligen Verhalt. Und diese seind es dann, welche, nachdeme sie einmal in Sickin-

gesessen sind und darzu gehören, Zinnßen, Renthen und Gülten, Beeten, Stuweren, b) Frondiensten, Atzungen, Mühlen, Mühlenstetten, Welden, Weyden, Felden, Frevelen, Unfällen, Hauptrechten, Bieschdiensten, Cappen, Hüneren, Wießen, Aeckern, Zwingen, Bennen, Gerichten, Kornzinnßen, Rauchhabern und auch andern Nuzungen, und Zugehörungen, die bisher dahin gehort haben, ganz nicht ußgenommen, noch hindan gesezt, nehmlich mit dem Unterscheide der Theil deßelben Schloßes mit siner Zugehörunge han wir Herzog Philipps Pfalzgraue, Unser Erbfünfftheile, und unser Verpfandt Viertheil, so vor Zyten an die Pfalz kommen, und dann ander halben Theil die Unserem Vetteren, und Vatter Herzog Friderich von unserm Oheim Marggrafe Carle zu Baaden beyder seelichen Gedechtnus an dem gemelten Schloß mit siner Zugehörunge, mit andern übergeben ist, und Wir Herzog Johanns Unsern anderthalben Theil auch mit aller siner Zugehörunge Unserm lieben Getrewen Schwickern von Sickingen und sinen Sohnen und forter je von denselben Sohnen allzyt zu Sohnen, und wann nit Sone da wären, von Schwickeren darkommen, siner ältesten Tochter und ihren Manneskonnen, und ob dieselbe ohn Mannes gebuhrt stürb, aber der ältesten Tochter von Schwickerts Libe Geblüte darkommen, und ihren nachfolgenden Sohnen so lang die von ihrem Libe und ihren Sohnen darkommen, da sind die obgemelten Theil des obgemelten Schloß mit aller ihrer Zugehorunge, Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten gesucht und ungesucht, ganz und zumahl nicht ußgenommen, ingeben und zugestellt haben, ingeben und stellen Jne auch das zu, recht und redelich, unverscheidelich, in kraft diß Briefs, wie dann solchs in Recht, oder Gewonheit aller baß Kraft und Macht haben soll und mag, also daß der genant Schwicker und sin obgemelten Erben, so viel und lang der sin werden, solche Schloß und Thale, darunter gelegen, mit den Dorfen, und allen in- und Zugehörungen und Nuzungen inhaben, besizen, nuzen und nießen, damit thun und laßen als mit andern ihren eigen Gütern in rechter Eigenschafft Wiße ungeirret und ungehindert Unser, Unser Erben und Männiglichs, **doch Unß und Unßern Erben unschädlich an der Wiederloßunge** als nachfolget, und **auch daß Sie nüßt davon versezen, noch verkauffen sollent, ohne Unser oder Unser Erben Wissen und Willen;** Wir und Unser Erben sollen und wollen auch den ehegenannten Schwicker und sine Erben, als obgeschrieben steet by den obgemelten Schloß und Lütten, auch allen andern sinen

---

Sickingischen Händen waren, und darauf die Burg Ebernburg einer eigenen Linie dieser Familie zum Wohnsiz diente unter dem Nahmen einer Herrschaft bekannt geworden seind. Eben diese Benennung aber ist in der Folge der Zeit, bei vielen Gelegenheiten, so allgemein bekannt worden, daß man in der vorliegenden Druckschrift davon abzuweichen billiges Bedenken getragen hat, um niemand in der Ungewißheit zu lassen, von welchem Gegenstand eigentlich die Frage obwalte, ohne jedoch im übrigen an dieser neuen, von denen von Sickingen erfundenen Benennung, einer Herrschaft, weiter einen Antheil zu nehmen.

b) **Steuern** werden hier dem Pfands Jnhaber übertragen, und unten wird demselben in eben diesem Brief verboten, daß Er oder seine Erben **nichts**, folglich kein Recht, **von dieser Pfandschaft versezen oder verkaufen sollen.**

Durften also wohl seine Nachkommen die Steuern und das Steuer Recht der Niederrheinischen Reichs Ritterschaft übertragen? Wie konnte dieses mit dem Pfandbriefe, mit dem Rechte, mit Treu und Glauben jemalen bestehen?

sinen Zugehörungen, wie vorgerürt ist, samt und sonder getrewelich, **zurecht, wo Ihne des vor Uns und Unseren Räthen genügt,** handhaben und schirmen ungeverlich, und sunder sollen und wollen Wir und Unser Erben den ehegenannten Schwickern, und sin ehegemelten Erben und die ihren als obgemelt ist, an dem vorgemelten Schloß und Thal mit den Lüden darzu gehörig, sie wohnen daselbst oder anderstwo, und aller zugehörde, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Oberkeiten und aller Zugehörde, zumahl nicht ußgenommen, keinen Intrag, Beschädigunge oder Beleidigunge oder Hinternus thun, noch Unsern Amtluden zu Cruzenach und niemand anders das von Unseren wegen zu thun gestatten; Es ist auch beredt, daß der vorgemelt Schwicker im gemelten Schloß Brucken, Thorn, auch das New Gehüße, daß sin Vatter seel. gebwet hat, in Buw und Weeßen bringen und nit vergehen lassen, dergleich Er die liegende Güter, Wingert, Acker, Wießen, Zinnßen und Renthe, in ufrechtem Buwe und Beßerunge nach sinem Besten Vermögen halten und bringen sol, als Er des truwet zu genißen ungeverlich, und als Schwiker verhoft Er oder sin Egeschrieben Erben, im Schloß mee zu buwen, dazu sollen sie Moge und Macht han, zu einer jeglichen Zyt, wann das Noth sin wirdt, In unserm Walde dem **Sahne** Buwholz zu hawen, und Stein zu hohlen, zu **Beymberg** vom alten verfallen Buwe, ungehindert Unser, Unser Erben und Menniglichs von Unseren wegen, doch sollen sie solch Buweholz an keinem andern Ende verbuwen oder sust Verändern in keinen Weeg, dieser Ingabe sollen und wollen Wir und Unser Erben wereschaft tragen, und ob einig alt verschribunge hierwieder gemacht wäre, die soll hierinne oder hiewieder nit binden, noch zugelassen werden, dieweile diß Uns und Unseren Erben uß guter Betrachtunge zu Nuz und frommen ist geschehen; Wir obgenannten Fürsten und Unser jeglicher insunderheit haben Uns und Unseren Erben auch herine ußbehalten, daß Wir zu allen Unseren Nöthen und Geschäfften, und wider menniglich Oeffnung im Thale zu Ebernberg han sollen, doch nit anders, dann so wir Krieg hätten, und des inlassens im Thal nothdürftig wären, und wann Wir des Thals also gebruchen wollten, das sollen Wir Schwikern, oder sin vorgeschrieben Erben ein zimlich Zyt zuvor verkunden, und etlich Lude, Geschüz und Kost dahin thun, und laßen den Thal helffen zu verwahren, auch daß sie dieselben unsern inzulaßen kennen mögten, und sollen solche Oeffnunge durch Uns und die Unseren bruchen ohne Schaden des benannten Schwickers, sin vorgemelte Erben, und der Lüd im Thal ungeverlich, der benannt Schwicker, und sin obgeschrieben Erben sollen und mögen sich auch uß dem obgemelten Schloß und Thal gegen menniglich zu sinen und ihren Nöthen, oder Geschäften behelffen, doch, **daß Er der Sach, darumb er sich daruß gebruchen, oder behelffen wollt, zuvor und ehe er icht fürnehme rechts benuge vor Uns und Unseren Räthen ohne alle geverde;** derselbe Schwicker, und sin ehegemelt Erben, sollen aber niemands anders in dem bemelten Schloß enthalt geben, dann mit Unserem oder Unseren Erben Wissen und Willen, sonderlich Er und sin vorgeschrieben Erben sollen auch mit Wissen oder Geverden uß dem bemelten Schloß und Thale, wieder Unß und die Grafeschafft Cruzenach nit thun ungeverlich; „Es ist auch sunderlich bered, daß das gemelt Schloß **Ebern-** „ **berg** mit aller siner Zugehörde **uß dem Burgfrieden zu Cruzenach nit ge-** „ **scheyden,** oder davon getrennet sin, oder werden soll in keinen Weeg, sunder darinn bliben, inmaßen es bisher darinn gewest ist; also daß Wir und Unser Erben und die unseren gegen den obgenannten Schwickern sinen egemelten erben und den sinen solchen Burgfrieden, mit allen Penen, Punckten und Clausulen halten sollen; Wir sollen auch die armen Lüde im Thal zu Ebernberg und in den Dörffen darzu gehörig, und die Ußseßen keinen ußgenohmen heißen, gebieten und schaffen, daß Sie dem egenannten Schwickern und sin vorgeschrieben Erben Huldunge, Gelübte, und Eyde thun

sollen, Jhme und sinen Liebs Erben obgeschrieben, nach luth dieser Verschriebunge gehorsam und gewertig zu sin, so lang bis die Wiederlosunge, als nach geschrieben steet, geschehen ist, und wiewohl hievor in dieser Verschribunge eigentlich benannt und geschrieben ist, welch siner Erben heran Erben sollent; So ist doch eigentlich beredt, wann derselben siner bemelten Libs Erben nit mee weren, so sollen doch ander sine Erben auch als ob sie an jeglichem Ende benannt weren, hierinn vergriffen sin mit solchem Gedinge, daß denselben und ihren Erben diese Verschriebunge mit allen Penen, Punckten und Clausulen, auch von Unß und Unßern Erben und Mennlichen von unserentwegen gehalten und vollnzogen werden soll, so lang biß daß die Wiederlößunge des Schloß mit der vorbemelten Zugehörde, wie nach geschrieben steet, geschicht, und geschehen ist, und wiewohl diese Jngab um Ein und zwenßig hundert Guldin die Wir Schwickern und sym Vatter vorzuthun gewest sind, geschehen ist, so hat Uns doch der benant Schwicker den Willen gethan, wann oder uf welche Zyt des obgemelten Schwickers vorgeschrieben Erben alle abgestorben, und nit mee weren, daß dann und nit ee Wir oder Unßer Erben das ehegemelt Schloß mit siner Zugehörde, als vorberurt wieder lößen mögen, und nehmlich also, wann Wir oder Unßer Erben des vorgenanten Schwickers Erben als von der verpfandten anderhalben Theil von unserm Oheim dem Marggraffen herekommen, und dann von unserm Herzog Johannßen anderhalben Theil wegen, geben und antwortten in ihrem sicheren Gewalt und Behalt Tusend guter Rhinischer Gulden als die dann zu den Zyten zu Franckfurth, und zu Wormbs genge und genehme sind, so sollen und wollen Wir Herzog Philipps Pfalzgraffe oder Unßer Erben von des Erbfünftheils wegen und wes der Zyt Unser Gerechtigkeit daran were des gemelten Schwickers Erben geben und antwortten Fünffhundert Gulden Rhinis obgeschriebener Münt in ihren sicheren Gewalt und Behalt, doch soll solch Wiederlößunge mit fünfzehen Hundert Rhinischer Gulden in einer somme geschehen, und keiner einiges der vorgemelten Theil insunderheit wieder lößen mögen, in keinen Weeg, sunder solche Theil sollent alle mit den funfzehen Hundert Gulden an einer Somme wieder gelößt werden, und wann Wir oder Unser Erben solche Theil in eegeschriebener Maaß wieder lößen werden und wie vorstehet thun mögen, das sollen Wir oder Unser Erben des gemelten Schwickers Erben ein halb Jahre zuvor in unsern offen versiegelten Briefen, gein Ebernberg verkunden, und alßdann sollent Sie Unß oder Unßern Erben zu wißen thun, an welchem Ende Sie die Fünfzehen Hundert Gulden empfahen wollend, und wann Sie Unß das zu wißen gethan hant, so sollen Wir oder Unßer Erben die Fünffzehen Hundert Gulden in einer Somme an daßelb Ende antwortten, und sie gütlich ußrichten; und wann sie also wie obgemelt bezalt sind, so sollen Sie Unß oder Unsern Erben diesen Briefe, auch das Schloß Ebernberg mit aller siner Zugehörunge wie obgemelt wieder zustellen, und übergeben mit allem Buwe und Beßerunge, wie dann solches alles die Zyt ungeverlich steet, als dann Wir oder Unser Erben Jne von des gemelten Schloßes Buwes oder anderswegen, nit mee pflichtig noch schuldig sin sollen, und dieser Brief kraftlois Todt und abe sin, doch unvergriffen, ob das Schloß und Thal mit der Zugehörde samt oder sunder durch Füwer oder Findschaft wurde gewonnen und verlohren oder sust beschädigt, das sollent Schwickers Erben nit schuldig sin zu Hermesahsen, zu wiederbringen zu beßern oder zu bekeren, sunder Wir Jn auch an der Wiederlößunge, wann Wir oder unser Erben die thun wolten, darum keinen Abbruch oder Abschlag thun in keinen Weeg, ohne alle Geverde; Das alles und jegliches, was in diesem Briefe geschrieben steet, gereden und versprechen Wir beyde Fürsten obgenannt, für Unß und Unser Erben by Unseren Fürstlichen Eren und Würden, getrewlich, veste, stete und unverbrüchlich zu halten, darwieder nit zu thun, noch schaffen gethan werden, heimlich oder offentlich in keinem Weeg, alle Geverde und Argelist herinn vermitten sin soll; Des zu Urkunde han Wir

beyd

beyd Fürsten obgenannt für Uns und Unser Erben Unser jeglicher sin Ingesiegel an diesen Brief thun hencken ; Und Wir Christophel von Gottes Gnaden, Marggrafe zu Baden und Graff zu Sponheim ꝛc. bekennen auch offentlich mit diesem Briefe, Als Wir und Unser Erben Lößunge an den obgem. verpfandten Viertheil und an dem anderthalben Theilen von Unserm Vatter Marggraff Carl seel. übergeben wie obgerürt ist, hant, und auch diese Verschribunge mit Unserm guten Wissen und Willen geschehen, und zugangen ist; So geben Wir auch für Uns und Ueser Erben, Unsern Gunst, Willen und Verhencknus dazu mit rechtem Wißen in kraft dis Briefs, und haben zu Urkunde unser Ingesiegel auch an diesen Brief thun hencken, der geben ist uf Dienstag nach Sanct Antoni Tag anno a Nativitate Domini Millessimo quadringentessimo L. XXX. secundo, da gerede und versprech Ich Schwicker von Sickingen obgenant mit guten trewen an Eydes statt vor mich und min Erben Inhalt der obgemelten Verschribunge alles und jegliches so von Uns darinn geschrieben steet, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, darwieder nit zu thun suchen, noch schaffen gethan werden, durch Uns selbst oder jemand anders in keine Wiße ohne alle Geverde; Des zu Urkund han Ich min Ingesiegel heran gehangen, geben uf Mittwoch nach Sanct Anthonien Tag Anno nach Gotts Geburt, Tusend vier Hundert zwey und Achtzig

(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift dem in dem Churfürstlich Pfälzischen Archiv vorhandenen Originali vollkommen gleichlauthend, solches atteſtire, Mannheim den 9ten Jnnii 1768.

v. Stengel,
Churpfälzischer Regierungs-Rath,
und Ersterer Archivarius.

Beilage VIII.

Vollmacht zur Wieder-Einräumung der Ebernburger Pfandschaft an Se. Churfürstliche Durchleücht zu Pfalz, welche die Wiederlosungs-Bedingnisse enthält.

(Jahr 1750.)

Demnach sich aus denen in Archivio Electorali Palatino befindlichen und vorgefundenen Documenten, besonders der Donationis Elisabethæ Sponheimensis de anno 1416. dem Beinheimer Entscheid de anno 1425. und Burgfrieden zu Creüznach de anno 1428. sofort vermittelst deren in Copiis beschehener Vorlegung, und von mir, auch denen Meinigen in Beystand meines Bevollmächtigten und Beamten respee zu Mannheim Schweßingen und Creuznach und Ebernburg vielfältig gepflogener Deliberationen, und gütlicher Handlungen geäussert hat, daß die vom Churfürsten Philipp, und Pfaltzgraffen Johannes in anno 1482 an Junckern Schwieck-

Schweickhard von Sickingen beschehene Verschreibung nnd Uebertrag des Schloß Ebernburg und Thal mit denen Dörfern, sammt Inn- und Zugehörungen in Rechten nicht bestehen möge, sofort Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz solches anwiederum einzuziehen, sich berechtiget zu seyn erachtet, dabey aber auch aus sonbahren gnädigsten Reflexion auf mich meine Ehe-Gemahlin, und sowohl gegenwärtig, als zukünfftige Kinder, verschiedene gnädigste Offerta gethan, wie folgt, daß sofern

1mo. Ich gedachtes Schloß und Thal samt allen Inn- und Zugehöruugen an das Durchlauchtigste Chur-Hauß Pfaltz abzutretten und

2do In Continenti qualemcunque Possessionem auszuraumen, forth alles Anspruchs darauf für mich meine Erben und Nachkommen auf ewig zu begeben, bereit wäre, alsdann

3^tio Ihre Churfürstliche Durchleücht mildest entschlossen auf alle von mir und meinen Vorfahren gezogene Nutzungen & percepta nicht allein gnädigst zu verzeihen, sondern auch

4to Evacuata prius Possessione, naturali & reservato sibi supremo iure territoriali omnibusque juribus & Regalibus mir das Exercitium dictorum jurium sola superioritate Territoriali, jure armorum, lustrationis, sequelæ & collectarum excepto, in Höchst Dero Namen ad dies vitæ anszuüben, dergestalten anzuvertrauen, daß jedoch die Appellation in Causis Civilibus inter partes, præsupposita tamen in Palatinatu Consueta summa appellabili ad 50. fl. an das Churfürstliche Hofgericht gehen solle, sofort mildest zu verstatten, daß ich alle von gedachten juribus fallende Emolumenta qualiacunque in proprios meos, meorumque usus bis nach meinem Absterben verwenden möge, weniger nit

5to Die Fructus qualescunque hominii proprii & Regalis Wildfangiatus ejusque effectuum mildest zu verleihen, auch

6to Meiner Gemahlin so viel als der darauf bestimmt geweßene erweißliche Wittumb ertragt, nicht per modum vidualitii, sondern aus sonderbahrer Churfürstlicher Gnad sowohl anzuweißen, als auch

7mo Jeder von meinen beiden Töchtern gleich nach meinem Absterben vier tausend Gulden Rheinisch und

8vo Im Fall, wo ich mit einem Sohn in dermahliger Ehe annoch gesegnet werden solte, diesem gleichfals in eundem Casum mortis paternæ zwey tausend Gulden jährlich entrichten und auszahlen zu lassen, weniger nicht

9no Mir all dasjenige, was sowohl ich als meine Voreltern erweißlich in der Herrschaft Ebernburg acquiriret, worunter jedoch die Meliorationes und dermahliges Schloß-Gebäu nicht begriffen seyn soll, gnädigst zu belassen, zu diesem End

10mo Denn auch die Consensus Serenissimorum Agnatorum des Durchleüchtigsten Hauß Pfaltz-Zweybrücken, bald möglichst beygebracht werden solle, und

11mo

11mo Das jus accrescendi dergestalt zugesagt, daß im Fall eine von meinen beden Töchtern mit Todt abgehen sollte, die derselben gnädigst zugedachte 4000 fl. alsdann auf die andere anfallen, übrigens auch

12mo Casu quo mir oder denen Meinigen über kurz oder lang ein so anders Urkund, außer Pfandverschreibungen und sonstigen mit denen Churpfälzischen Hauß-Satzungen nicht bestehenden Tituln, zu Handen kommen solte, wodurch ich ein offenbahr gegründetes, salvis pactis, statutis & ordinationibus serenissimæ gentis Palatinæ zu Recht gültiges Dominium clärlich anweißen könnte, Ihro Churfürstliche Durchleücht zu Pfalz darauf eine gnädigste und rechtliche Reflexion sowohl machen, als auch

13^tio^ So Ich von meinen Agnaten, oder sonsten angefochten würde, mir und denen Meinigen alsdann zu Unserer Verthädigung glaubhaffte Copiæ deren dazu dienlichen und in Archivio Electorali befindlichen Documenten gnädigst communiciret werden sollen, und da hergegen

14to Die Extradition des Original Pfandbriefs anverlanget wird, solcher aber meines Wißens in meinen Handen nicht ist, als solle selbiger seines Enthalts mortificirt, auch

15to Ich und die Meinige in allen Fällen bey dem gnädigst zugedachten mildest geschüzt, und

16to Daß meiner Ehegemahlin sowohl als meinen beeden Töchtern auch allenfalls erziehlendem Sohn stipulirte an die Truchsäßerey Kellerey zu Creüznach auszuzahlen angewießen, auch

17mo Die von denen Bauren eingegebene Gravamina entweder amicabiliter oder in der Kürze, so viel thunlich, entschieden, übrigens aber

18vo Meiner sonstigen Personal Immedietæt, in soweit es mit gegenwärtigem Geschäfft und dessen Inhalt keine Connexion hat, dadurch nicht præjudiciret werden solle. Da aber nun zu Berichtigung und Vollziehung dieses Geschäfftes von Ihro Churfürstl. Durchleücht zu Pfalz die Commission dem Churpfälzischen Regierungs, und Oberappellations-Gerichts-Rathen Cunzmann gnädigst aufgetragen worden, und selbiger zu dem End dahier in loco Ebernburg sich eingefunden, ich aber Kränckheits halber selbsten in Persona nicht erscheinen kan; Alß ertheile hiemit und in krafft dieses dem Herrn Ignatio Michaeli Kitscher deren Rechten Licentiato von Maynz, besonder Macht und Gewalt, für mich und die Meinige, diese obbemeldte Conditiones unterthänigst anzunehmen, sofort die bishiehin gehabte Possession in meinem Namen zu evacuiren & hac nomine meo evacuata & ex parte Domini Commissarii ex post apprehensa das mir nomine Electorali anzuvertrauende Exercitium Jurium wie oben gemeldet & perceptionem aller davon abfallenden emolumenten zu acceptiren, und alles dabey zu thun und zu lassen, was ich bey diesem Geschäfft selbsten zugegen thun und lassen würde, cum clausulis rati, grati & indemnisationis. So geschehen Ebernburg, den 19ten Junii 1750.

(L. S.) Carl Ferdinand, Freyherr von Sickingen.

e Bei-

Beilage IX.

Notarial Instrument über die nach errichtetem Wiederlosungs-Vergleich beschehene Aus- und Einräumung der Ebernburger Pfandschaft an Churpfalz.

(Jahr 1750.)

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend sieben Hundert und Fünfzig in der dreyzehenden Römer Zinnßzahl zu Latein Indictio genannt, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleüchtigsten Grosmächtigsten und ohnüberwindlichsten Herrn, Herrn Francisci erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem Königs, Herzogs zu Lotharingen und Baar, Grosherzogs zu Toscana Marchis, Herzogen zu Calabrien, Geldern Montferat in Schleßien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggraffen zu Pont à Mousson, Nomeny, Graffen zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen Saarwerden, Salm, Falckenstein xc. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Herrn, Seiner Kayserl. Majestät Römischen Reichs Regierung im fünften Jahr Freytags den 19ten Junii Morgens früh gegen 6. Uhren der tit. Churpfalz-Regierungs und Ober-Appellations-Gerichts-Rath Herr Cunzmann mich des endes geschriebenen Kayserlichen Notarium durch dahiesigen Churpfälzischen Amtsreüthern Michael Reuther mündlich ersuchen lassen, zu Ihme in dahiesiges Gastwirhts Hauß zur guldenen Cron ohnverweilt zu kommen, um mich in ein- so andern in mein Notariat Amt einschlagenden Verrichtungen nach der mir schriftlich zugestellt werden sollenden requisition gebrauchen zu lassen. Da nun kurz hierauf mich in besagtes Gast-Hauß zur Guldenen Cron verfüget, so habe daselbst obwohlgedachten tit. Churpfalz Regierungs und Ober-Appellations Gerichts-Rathen Herrn Cunzmann nebst dem Churpfälzischen Regierungs Canzelisten Herrn Pfanner im Obernzimmer angetroffen, wo sodann Hochgedachter Herrn Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath nach vorher beschehener sehr höflichen Empfangung mir nachstehendes Requisitions-Schreiben, mit dem Ersuchen dessen buchstäblichen Innhalt gegen die Gebühr zu befolgen, zu Handen gestellt:

Copia Schedulæ Requisitionis

Hoch-Edler und Hochgelehrter
Hochgeehrtester Herr Notarie!

Denenselben mag nicht verhalten, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchleücht zu Pfalz mein gnädigster Herr, das von Weyland Churfürsten Philipp und Pfalzgraffen Johannes Lobwürdigster Gedächtnus, wieder die feyerlichste Sazungen Dero Durchleüchtigsten Chur- und Pfalzgräfl. Haußes, fürnehmlich aber das Instrumentum Donationis Elisabethæ Sponheimensis de Anno 1416., den Weinheimer Endscheid de Anno 1425. und Burgfrieden de Anno 1428., mithin null und nichtiger weiß in Anno 1482. an Junckern Schweickhard von Sickingen verschribene Schloß und Thal Ebernburg, mit denen Dörffern Veyl, Norheim und Bingert samt allen- inn und Zugehörungen fort darauf würcklich befindsamen Bau und Beßerungen als ein anderseitig Jure suo & proprio ex pacto & providentia Majorum succedirender Landts-Fürst an sich zu ziehen, nicht allein allerdingen be-

rechti-

rechtiget seyen, sondern auch der darinn sich befindliche Freiherr Carl Ferdinand von Sickingen diese gerechteste Befugnus eigends anerkand habe, mithin gegen sichere vorgestellte auch von höchsterwehnter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht wiewohlen ohne alle Schuldigkeit auß bloßer Großmuth und besonderer Chur- und Landsfürstlicher Gnad mildest verwilligte Conditiones sich alles vermeintlichen Rechts daran für sich seine Erben und Nachkommen, zu begeben und dieses eines und anderes abzutretten, bereit seyn; zu Vollziehung deßen aber der heütige Tag bestimmt und vest gesezet worden, als ersuche den Herrn Notarium andurch des Ends, gestalten mit denen hierzu requirirenden Gezeügen diesem Actui beyzuwohnen, zu sehen und fleißige Achtung zu haben, wie und welchergestalten entweder ersagter Freiherr von Sickingen selbst oder dessen etwa darzu specialiter bevollmächtigter Anwald sothane Verzücht würcklich vollstrecken, und darauf die Possession in gleiche ausraumen: ich herentgegen solche im Churfürstl. Höchsten Namen ergreiffen werde, sofort ein auch mehrere Instrumenta darüber zu fertigen und mir gegen Erstattung der Gebührnus zu zustellen, der übrigens bin mit vieler Consideration

Euer Hoch-Edeln

Meines Vielgeehrten Herrn Notarii

Creuzenach, den 19. Junii 1750.

Ergebener

Cunzmann, Churpfalz Regierungs und Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

Rub:

Schedula Requisitionis

An

Den Kayserlichen Notarium Herrn Martini dahier zu Creuzenach.

Dieser so ordentlich vorgegangenen Requisition zu Folge, bin alsobald nach verleßenem Requisitions-Schreiben mit dem Herrn Commissario Churpfalz Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rathen Cunzmann und dem bey sich gehabten Actuario Herrn Regierungs-Canzlisten Pfanner in die an der Gastwirths-Hauß-Thür parat gestandene Chaise eingestiegen, und nach dem eine Stundweegs weit von Crüzenach abgelegenen Ort Ebernburg zugefahren, woselbst wir Uns nebst denen ad hunc actum specialiter erbettenen Gezeügen, Nahmens Philipp Lorenz, Schultheiß zu Münster unterm Rheingraffenstein und Philipp Gebhard, Gerichtsmann daselbsten, in des Herrn Amtmann Förstners Behaussung begeben, allwo bey unserer Ankunft gedachter Freyherrl. Sickingischer Herr Amtmann Förstner mit dem bey ihme geweßenen Jurium Licentiato Herrn Kitscher von Maynz uns die Stiegen hinauf in das mittlere grosse Zimmer, wovon die Fenster zur Straß hinaus gehen geführet, worinnen erst gedachter Herr Licentiatus Kitscher die Proposition gethan, daß er wegen dem Freyherrn von Sickingen zugestoßener Unpäßlichkeit von demselben bevollmächtiget seye in Dero Nahmen nicht allein dem anheut vorhabenden Actui beyzuwohnen, sondern auch das nöthige Freyherrlich Sickingischer Seits hiebey zu beobachten, zu welchem Ende Er eine von Hochdenenselben unterm heutigen Dato ausgestellte und mittels beygedrucktem Insiegel eigenhändig unterschriebene Vollmacht producirte, welche von Wort zu Wort also lautete:

(Hier folgt die von dem Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen an den *Licentiat Kitscher* unterm 19ten Junius 1750 ausgestellte Vollmacht.) S. die Beilage VIII.

Nach von dem Churpfälzischen Herrn Commissario beschehener Recognition vorgesezter Vollmacht, wurden von dem Herrn Amtmann Förstner mittelst abgeschickten expressen Bothen sowohl aus dem Orth Ebernburg als auch übrigen Dörffern Weyl, Bingert und Norheim die Schultheißen und Gerichten und gemeine Vorstehere alsogleich ad Commissionem vorbeschieden, sofort da dieselbe und zwar von Ebernburg Andreas Beedermann und Philipp Rapp des Gerichts, der Gemeine Vorsteher Michael Kettig, sodann Johann Nicolaus Wagner, Gemeindsleuthe; von Weyl und Bingert, welche beede Dörffer eine Gemeind seyen, Georg Kurz, Philipp Höwelich, Philipp Höhler, Johann Nicolaus Weber, Valentin Transberger, alle des Gerichts, gemeiner Vorsteher Philipp Christmann wie auch die Gemeinds Leuth Johann Niclaus Graß und Peter Christmann; von Norheim Johannes Schmitt, Peter Klein, Christoph Karst, des Gerichts, die Gemeinds Leuthe Michel Franck, Jacob Reinhard, Sebastian Karst, Johann Nicolaus Schmitt, gegen Abend erschienen, declarirte mir der Churpfälzische Herr Commissarius, wie man nunmehro zum Werck selbsten schreiten würde, mich weiter nebst denen beyden Gezeugen requirirend, daß Ihn auf das gemeine Rathhauß Ebernburg begleiten, und was daselbst sowohl seiner Seits, in höchstem Nahmen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als auch von Seiten Herrn Licentiati Kitscher, Namens des Freyherrn von Sickingen vorgehen und sich äußern werde, fleißig ad notam zu nehmen, und dem auszufertigenden Instrumento notariali ebenfalls einzuverleiben, worauf mich sofort mit Hochdemselben nebst obgedachten Herrn Actuario Pfanner in Begleitung des Freyherrl. Sickingischen Herrn Mandatarii Licentiati Kitscher und Herrn Amtmann Förstner auf das nicht weit von dem alten Schloß rechter Hand gelegene Rathhauß in die obere gewöhnliche Raths Stube erhoben, allwo erstgedachter Freyherrl. Sickingischer Herr Mandatarius, nachdem obgeschriebene Unterthanen ebenfalls zugegen geweßen, die Declaration ganz deutlich gethan:

„Daß gleichwie der Freyherr Carl Ferdinand von Sickingen nach verschiedenen „ihm vorgelegten Urkunden und vielfältig gepflogenen Deliberationen und gütlichen „Handlungen sich bewogen finde, das Schloß Ebernburg una cum appertinentiis fort „allen darauf befindenden Bau und Besserungen an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu „Pfalz wieder abzutretten, und zu Vollstreckung dieses Geschäfts Ihn specialiter „bevollmächtiget, als wolte Er in Gefolg dessen nomine seines Hohen Herrn Principalen anweßendem Tit. Churpfälzischen Regierungs und Oberappellations Gerichts „Rathen Herrn Cunzmann als hierzu von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst ernennet und bevollmächtigten Herrn Commissario alles Recht und qualemcunque „Possessionem des in denen herumliegenden Bezircken gezeigtes Schlosses Ebernburg „und Thal mit denen dazu gehörigen Dörffern Weyl, Norheim und Bingert, samt „allen Inn- und Zugehörungen abgetretten, sofort solche dem Durchleuchtigsten Chur-„Hauß Pfalz in Continenti ausgeraumt, und evacuirt, auch sowohl für den Freyherrn „von Sickingen als auch seine Erben und Nachkommen, auf ewig begeben, wie nicht „weniger anweßende und übrige sämtliche Unterthanen ihrer Pflichten würcklichen „völlig entlaßen haben.„ Worauf Tit. Herr Commissarius Palatinus sowohl diese Freyherrlich Sickingische Declarationen als auch ein und anders in Churfürstlichen Höchsten Nahmen acceptirt, soforth die evacuirende Possessionem demonstrando auf bemeldtes Schloß, das Orth Ebernburg und übrige Gegend symbolice ergriffen, und in dessen Gefolg sämtlichen anweßenden Gerichts und Gemeinds Leuten wie auch gemeinen Vorstehern des mehreren Inhalts zu verstehen gegeben, daß gleichwie sie

vorhin

vorhin dem Durchleuchtigsten Chur- und Pfalzgräffl. Hauß ohnehin angehörige Unterthanen geweßen, und nunmehro aller mit dem Freyherrn von Sickingen, wiewohl auf eine zu recht nicht beständige Weiß gehabter Connexion überdas entlaßen seyen, also ihnen einsweilen aus ihme besonders ertheilten Gewalt anbefohlen werde sich allen denen so ausergangen als in Zukunfft verkündigt werdenden Churpfälzischen Verordnungen gemäß zu betragen, fort alle schuldige Abgaben an diejenige Orth und Stelle, wohin die gnädigste Weisung gegeben werden würde, gebührend abtragen sollen, und inmaßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz des Freyherrn von Sickingen offene Erkantnus mit gnädigster Wohlgewogenheit angesehen hätten, mithin daher aus besonderer höchster Grosmuth, entgegen alle Schuldigkeit, sich zu entschließen geruhet, reservato sibi supremo Jure territoriali omnibusque Juribus et Regalibus das Exercitium omnium Jurium, sola superioritate territoriali, Jure armorum, Lustrationis, sequelæ et Collectarum excepto dem Freyherrn von Sickingen ad dies vitæ in Höchstdero Nahmen auszuüben, dergestalten anzuvertrauen, daß jedoch die Appellation in causis civilibus inter partes, præsupposita tamen in Palatinatu consueta summa Appellabili. ad 50 Fl. an das Churfürstl. Hofgericht gehen, sonsten aber alle von gedachten Juribus fallende Emolumenta von dem Freyherrn von Sickingen in proprios suos suorumque usus bis nach seinem Absterben verwendet werden, Er auch die von dem Leibeigenschafts- und Wildfangs-Recht (welche Se. Churfürstl. Durchl. ohnehin jederzeit exerciret) abfallende Fructus und sonstige utilien participiren möge; also er mehrerwehntem Freyherrn von Sickingen hiemit die Gewalt sowohl ermelte utilien von denen, Theils dem hohen Churhauß ohnehin zuständig geweßen, Theils nächst apprehendirten Gerechtsamen solchergestalten einzuziehen und zu benuzen, als auch die Jura selbsten, wie weit solche obverstandenermaßen nicht ausbehalten worden seynd, jedoch nicht anders als loco et nomine Electorali Lebenslänglich auszuüben, verstattet, so mithin auch diese von Seiner Churfürstlichen Durchl. gefaßte gnädigste Willens Meynung, sämtlich Höchstdero treu gehorsamsten Unterthanen zu ihrer Nachricht und geziemender Gelebung offentlich declariret, und zugleich ihnen bedeutet haben wolte, dem Freyherrn von Sickingen demnach in Exercitio belobter Jurium Electoralium künftighin nicht allein allen gebührenden Respect und Gehorsam, sondern auch die ihme gnädigst vergönnte Nuzbarkeiten ohnweigerlich zu præstiren und inmaßen übrigens zu Erörtter- und allenfalßig gütlicher oder rechtlicher Entscheidung der von ihnen denen Unterthanen eingegebener Gravaminum auf den künftigen Montag terminus von Commissions wegen anberaumet worden seye, also dieselbe auf bestimmte Tag-Sazung in Creuzenach zu deren weitern Verhandlung durch auserwählte Deputirte gefaßter erscheinen solten, womit gegewärtiger Actus geschloßen worden. Gestalten nun Ich der Notarius bey diesem ganßen Vorgang persöhnlich zugegen geweßen, alles obbeschriebenermaßen gesehen und gehöret; Als habe hierüber und zu deßen alles mehrer Urkund gegenwärtiges Instrumentum verfaßet, daßelbe eigenhändig nebst allen denen beyden Gezeugen, unterschrieben und zu End mein gewöhnliches Notariat Insiegel beygedruckt. Actum anno, mense, die, Indictione et loco ut supra.

(L. S.) Philipp Lorenß, Schultheiß zu Münster als ein erbettener Zeug.

(L. S.) Philipp Gebhard als erbettener Zeug

In fidem præmissorum omnium

(L. S.) *Martini* Notar. Cæs. Publ. et Juratus ad hunc actum specialiter requisitus.

Beilage X.

Erstes Reichs-Hofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein contra Churpfalz.

(Lunae 30. Aprilis 1759.)

Reichs-Ritterschaft am Rieder-Rhein-Strohm contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, Dero nachgesezte Regierung und Beamte, so dann den Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg, in pcto mandati, sive Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichs-Ritterschaft am Niederen Rhein-Strohm sub præs. 26 Septembris anni præt. übergeben, per a Middelburg unterthänigste supplicam und Bitte, pro clementissime decernendo Mandato poenali de non turbando in possessione vel quasi immedietatis Imperii & exactionis collectarum equestrium, nec non de restituendo Collectas à subditis Ebernburgensibus jam dum via facti indebite exactas, S. C. annexa citatione solita & excitatione fiscalis. Mit Anlagen sub Num. 1. usque 11. inclusive in Triplo.

1mo Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen Regierung und das Oberamt Creuznach petitum Mandatum inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi immedietatis Imperii & collectarum equestrium in loco Ebernburg, nec non de restituendo tam collectas à subditis Ebernburgensibus indebite exactas, quam reliqua omnia in pristinum statum S. C. sub poena decem marcarum auri, annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

2do Rescribatur dem Freyherren Carl Ferdinand von Sickingen: bey Kaiserlicher Majestät habe die Reichs-Ritterschafft am Niedern-Rheinstrohm jüngsthin allerunterthänigst angezeiget, wie Er in einer zwischen Ihm und seinen Unterthanen zu Ebernburg und Veyl ehedem bey besagter Reichs-Ritterschaft anhängig gewesenen nachhero aber durch die von ihm gegen den ergangenen Rechts-Spruch eingewandte allerunterthänigste Appellation zu allerhöchster kaiserlichen Entscheidung gediehenen Strittigkeit sich dahin verleiten lassen, daß er durch einen ohnerlaubten Absprung bey der Churpfälzischen Regierung Recht zu nehmen und zu suchen sich strafbarer weis beigehen lassen.

Ihro kaiserliche Majestät wolten also, falls es sich dem Angeben nach verhalte, ihm nicht nur dieses ungebührliche der allerhöchsten Kaiserlichen Jurisdiction so wohl als denen Reichs-Ritterschaftlichen Gerechtsamen, und seiner eigenen ohnmittelbaren Unterwürffigkeit entgegen laufendes Betragen in kaiserlichen Ungnaden hiemit verwiesen, sondern auch alles Ernstes und bey Vermeidung unnachbleiblicher scharfen Ahndung aufgegeben haben, nicht nur bey allerhöchst Deroselben, sich diesfalls zu verantworten, sondern auch so fort von Anerkennung gemeldeter incompetenten Churfürstlich Pfälzischen Jurisdiction in Ansehung seiner Herrschaft Ebernburg abzustehen, und bey besagter Regierung gegen seine Unterthanen weder Recht zu nehmen noch zu suchen, sonden den Ausgang des in appellatorio befangenen Processes, falls er solchen fortzuführen gemeinet, in Gedult zu erwarten, auch in allen

allen anderen künftigen Fällen, keine andere, als die ohnmittelbare allerhöchste kaiserliche Gerichtbarkeit anzuerkennen, und wie Er diesem allergehorsamst nachzukommen gemeinet, in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio Fiant Patentes an die Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Veyl.

Es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus einer unterm 26. September des verwichenen Jahrs von der Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrohm erstatteten allerunterthänigsten Anzeige mißfälligst ersehen, wie besagte Gemeinden sich unterfangen, in einer zwischen Ihnen, dann ihrer Herrschaft, dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, bey der Reichs-Ritterschaft bereits entschiedenen und an Kaiserliche Majestät in appellatorio gediehenen Rechtssache auf einmahl, zum Abbruch der Kaiserlichen Jurisdiction, einen ohnerlaubten Absprung an die Churpfälzische Regierung zu nehmen.

Nachdeme aber so wohl in dieser, als allen übrigen zwischen ihrer Herrschaft und ihnen etwa vorwaltenden Strittigkeiten, niemand anders, dann Ihro Kaiserliche Majestät der Competente Richter seye; Alß wolten allerhöchstdieselbe ihnen diesen ad Judicem incompetentem genommenen ohnerlaubten Recurs und Einlassung nicht nur auf das schärfeste hiermit verweisen, sondern denenselben auch allergerechtest anbefehlen, davon so gleich abzustehen und sich unter keinerley Vorwand vor besagtem incompetenten foro weiters einzulassen, sondern die gegen ihre Herrschaft habende Beschwerde vor Kaiserlicher Majestät geziemend vorzutragen, als im widrigen, und wofern sie dieser allerhöchsten Verordnung zu wider, sich bey der Churpfälzischen Regierung, ferners einlassen, oder nicht so gleich von ihrer daselbst übergebenen Klag abstehen solten, die Ubertrettere von Kaiserlicher Majestät mit ohnausbleiblichen Leibs- und andern Strafen angesehen werden sollen.

4to Cum horum omnium notificatione & inclusione patentium in originali ad affigendum rescribatur der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm: Es erhelle aus der von derselben an Ihro Kaiserliche Majestät übergebenen allerunterthänigsten Anzeige, wie sie diesen von Churpfalz in den der Reichs Ritterschaft zustehenden Besitz des Juris collectadi cum annexis beschehenen Eingrif fast neun ganzer Jahre ohnangezeiget gelassen habe.

Nachdeme nun ihre Schuldigkeit allerdings erfordert hätte, diesen in Kaiserliche Jura geschehenen Eingrif so gleich, als dessen Abstellung von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nicht bewerkstelliget worden bey Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

Als wolten Allerhöchstdieselbe der Reichs-Ritterschaft ihre diesfalls bezeigte Nachläßigkeit verwiesen, und Sie bey dergleichen Fällen zu künftiger besserer Beobachtung ihrer Pflichten angewiesen haben, befehleten auch, die ihnen beygeschlossene Original-Patentes bey denen Gemeinden zu Ebernburg und Veyl behörig Affigiren zu lassen, und auf deren genaue Beobachtung ein aufmerksames Auge zu haben, auch wie sie diesem nachgekommen, in termino duorum mensium, oder, wofern wider Verhoffen etwas so obangezogenen Kaiserlichen Verordnungen zuwider wäre, von wem es auch immer seye, vorgenommen werden sollte, solches ohnverzüglich Kaiserlicher Majestät mittels Berichts unterthänigst anzuzeigen.

Matthias Wilhelm v. Haan.

Beilage XI.

Kaiserliches Mandatum S. C. in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein, contra Churpfalz.

(30. April 1759.)

Wir Franz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Grosherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtigstem, Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des heiligen Römischen Reichs Erzschazmeistern, Unserm lieben Vettern und Churfürsten, deroselben nachgesezten Regierung zu Mannheim und Oberamt zu Creuznach Unsern respective Freund vetterlichen Willen, Kaiserliche Huld, und alles Gutes, auch Unsere Kaiserliche Gnad, und fügen denenselben hiemit zuwissen, daß Unß die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom, laut der Anlage sub præsentato sechs und zwanzigsten Septembris vorigen Jahrs, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben: Es seye Reichskündig, daß das zum ohnmittelbaren Reichs-Adel gehörige Geschlecht von Sickingen, nebst anderen ohnmittelbaren Güthern und Herrschaften auch das in der vorderen Graffschaft Sponheim, ohnweit Creuznach gelegene Schloß, und Herrschaft Ebernburg, über zwey Sæcula hinaus, mit aller Landesherrlichen Hoheit und Gerechtigkeit eigenthümlich besitze, und vermög Nieder-Rheinisch Reichs-Ritterschaftlicher Matrikul und Collectur-Rechnungen, darvon, als unter den Ritterschaftlichen Canton am Nieder-Rheinstrohm gehörig, zur alldortigen gemeinschaftlichen Ritter-Cassa die gewöhnliche Ritter-Anlagen von undenklichen Jahren her, ohnweigerlich abgeführet habe; deme ohngeachtet hätte dennoch die Churpfälzische Regierung sich beygehen lassen, nicht nur mehr gedachte Familie von Sickingen in ihrem über zweyhundert Jährigen, und so gar durch offentliche Friedensschlüsse bestätigten Eigenthums-Besitz an besagtem Schloß und Herrschaft Ebernburg, auch zugleich sie klagende Ritterschaft in ihren durch Kaiserliche Privilegia und bestätigte Ritter-Rathordnung daselbst wohl hergebrachten Befugnüssen, besonders in dem Besitz, die üblichen Ritter-Anlagen zu erheben, eigenthätig zu stören: indeme der in die Herrschaft eigends abgeschickte Ritterschaftliche Canzlist, welcher die Unterthanen zu Abführung deren noch rückständigen Ritter-Anlagen anmahnen sollen, von dannen unter verschiedenen ungehorsamen und straffbaren Aeuserungen, mit seiner aufgehabten Commission wiederum zurück gewiesen, der nachhero in ebenmäßiger Verrichtung abgeschickte Ritterbott aber bey seiner Zurückkunft zu Creuznach in Arrest genommen, und gegen drey Wochen gefänglich zurück gehalten worden. Wie solches alles und mehr anderes, wodurch der Herrschaft Ebernburg ihre bisherige Ohnmittelbarkeit, Ihr der Ritterschaft aber die darinn wohlhergebrachte Collectation, und endlichen denen übrigen Sickingischen Agnaten das ex fidei-commisso, aut Pactis Familiæ, an dieser Herrschaft competirende Erbfolgs-Recht entzogen werden will, aus obigem Ritterschaftlichem Klag libell umständlicher zu ersehen.

Da nun die kundbare Reichsgeseze die klare Weisung geben, daß keiner den andern aus seinenm Wohlhergebrachten Besitz oder Befugnüssen eigenthätig verdringen solle,

solle, nach Inhalt dererselben aber diese Sache und deren Umstände von solcher Eigenschaft wären, daß hierinnen gar wohl à præcepto angefangen werden könnte; Als hat uns oftermelte Reichs-Ritterschaft unterthänigst gebeten, daß Wir gegen Eure Liebden, deroselben nachgesetzte Regierung zu Mannheim, und das Oberamt Creuznach Unser Kaiserliches Mandatum inhibitorium de non turbando, in possessione vel quasi immedietatis Imperii & collectarum equestrium in loco Ebernburg nec non restistuendo tam Collectas à subditis Ebernburgensibus indebite exactas, quam reliqua omnia in pristinum statum, sine Clausula, poenale zu erkennen, gnädigst geruhen möchten. Und dann auch erlanget, daß nach reiffer der Sachen Erwegung das gebettene Mandatum heut dato zu recht erkannt worden; Als gebiethen Wir Euer Liebden, dann deroselben nachgesezten Regierung und Oberamt Creuznach von Römisch-Kaiserlicher Macht, bey Poen zehen Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Sie alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebots, die ohnmittelbare Reichs-Herrschaft Ebernburg in ihrer a Sæculis wohlhergebrachten Possessione Immedietatis vel quasi ungestört belassen, klagende Reichs-Ritterschaft aber in ihren daselbst gleichfalls wohlhergebrachten Directorial-Befugnüssen, besonders in dem Besitz, die Ritterschaftliche Anlagen einzuforderen und zu exequiren, nicht nur keineswegs mehr beeinträchtigen, sondern auch alles wieder in seinen vorigen Stand herstellen und die denen daselbstigen Unterrthanen via facti würklich abgezwungene Collectas cum omni Causa so fort restituiren, diesem allem also, und zu wider nicht thun, noch hierinne saumig oder ungehorsam seyn sollen, als Lieb Euer Liebden und Euch ist obbestimmte Poen und Unser Kaiserliche Ungnad zu vermeiden: das meynen Wir ernstlich: Wir heischen und laden auch auch Euer Liebden und Euch von obberührt Unser Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, daß Sie innerhalb zwey Monaten demnächst nach Insinuation dieses unsers Kaiserlichen Mandati so Wir Ihnen für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst, oder durch ihren gevollmächtigten Anwaldt an Unserm kaiserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserem kaiserlichen Gebott all seines Inhalts gehorsamst nachgekommen und gelebet worden, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Sie um Ihres Ungehorsams willen in obbestimmte Poen verfallen, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche und in Rechten beständige Ursachen, ob Sie einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dargegen fürzubringen, und endlichen Endschied und Erkanntnus darüber zugewarten. Wann Ewer Liebden und Ihr nun kommen und erscheinen als dann also, oder nicht, so wird nichtsdestoweniger auf des klagenden Theils oder dessen Anwalds ferner allerunterthänigstes Anrufen und Bitten mit gemelter Erkantnus und Erklärung, wie auch sonsten hierinne ferner in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wissen Sich Eure Libden und Ihr euch zu richten. Geben zu Wien, den dreyßigsten Aprilis Anno Siebenzehen hundert neun und fünfzig, Unsers Reichs im Vierzehenden.

Franz (L.S.)

Graf von Colloredo.

Ad Mandatum sacrræ Cæsareæ Majestatis propium

Matth. Wilhelm v. Haan.

Beilage

Beilage XII.

Zweites Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein, contra Churpfalz.

(Lunæ 27. Augusti 1759.)

Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm, contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dero nachgesezte Regierung und Beamte, so dann Carl Ferdinaud von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg in puncto Mandati sive Impetrantischer ad acta legitimirter Anwaldt von Middelburg sub præs. 31. Julii nup. reproducendo docendoque factam insinuationem Mandati cæsarei, nec non accusando lapsum termini ad parendum Mandato præfixi, sed non secutam paritionem supplicat humillime pro clementissime, prævia condemnatione in poenam Mandato insertam, decernenda paritoria sub poena dupli & comminatione realis executionis, cum adjunctis sub Num. 12. 13. & 14.

In eadem Coimpetratischer de rato & mandato cavirrender Anwald Bissing sub præs. eodem, supplicat humillime pro clementissime concedendo alio termino duorum mensium ad agendum agenda, cum adjuncto ultimo Concluso.

1mo Ponatur Reproductio Mandati Cæsarei ad acta.

2do Detur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, ex officio Terminus duorum mensium ad parendum prædicto Mandato sub comminatione Paritoriæ, alias in contumaciam decernandæ.

3^tio^ Detur quoque dem Impetratischen Freyherren Carl Ferdinand von Sickingen quidem petitus terminus bimestris sed ad satisfaciendum rescripto Cæsareo de 30. Aprilis a. c. sub comminatione rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

Matth. Wilhelm v. Haan.

Beilage XIII.

Drittes Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein contra Churpfalz.

(Veneris 9. Novembris 1759.)

Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrohm, contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, Dero nachgesezte Regierung und Beamte, so dann den Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati, sive Hauptmann Räthe und Ausschus ermelter Reichs-Ritterschaft sub præsentato 31. Octobris nup. übergeben per à Middelburg, allerunterthänigst vermüssigte weitere Anzeige, des bey denen von Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg annoch für-

fürdaurenden höchststrafbaren Ungehorsams mit Anlagen sub Num. 15. usque 17. & ultimo Concluso in duplo.

Idem von Middelburg sub præsentato 3. hujus docendo factam insinuationem Conclusi clementissimi de 27. Augusti nup. accusandoque lapsum termini ex officio præfixi, supplicat humillime pro clementissime nunc prævia condemnatione in poenam Mandato insertam, decernenda comminato modo paritoria sub poena dupli, & comminatione realis Executionis, cum adjuncto sub Num. 18. & 19.

Idem sub præsentato eodem, accusando lapsum termini ad parendum rescripto Cæsareo de 30 Aprilis anni current. præfixi, supplicat humillime pro clementissime nunc comminato modo decernendo in Contumaciam rescripto paritorio sub comminatione realis executionis cum adjuncto ultimo concluso sub Num. 20.

In eadem coimpetratischer Anwald Billing sub præsentato 27. Sept. nup. legitimando se ad acta, supplicat humillime pro clementissime demandanda procuratoriorum positione ad acta, ac communicatione, solita cum adjunctis Mandatis procurat. & ultimo Concluso.

Idem sub præsentato eodem, übergiebt allerunterthänigste Paritions-Anzeige und Bitte pro clementissime adigendo subditos in Ebernburg & Veil ad debitam obedientiam, cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D. E. & ultimo Concluso in duplo.

1mo Fiat, da der Herr Churfürst zu Pfalz, statt der dem Kaiserlichen Mandato schuldigen Folgleistung, forthin demselben entgegen, mit weiteren attentatis fortgefahren, paritoria in contumaciam, cum extensione ad nova facta, et cum termino duorum mensium.

2do Wird zwar des Freyherren Carl Ferdinand von Sickingen ad rescriptum Cæsareum de 30. April a. c. sub præsentato 27. Sept. nup. übergebene Verantwortung in so fern solche den an die Churpfälzische Gerichte incompetenter genommenen recurs betrift ad acta geleget, sed

3^tio^ Rescribatur eidem ulterius:

Es hätten Kaiserliche Majestät aus der von ihme allerunterthänigst überreichten Verantwortung, auch denen derselben beygelegten und von ihme unterschriebenen Puncten mißfälligst ersehen, wie derselbe in dem Jahr 1750. mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, einen denen Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsamen höchstnachtheiligen Vergleich einzugehen, und in demselbem so gar verschiedene Kaiserlichen Majestät allein competirende Jura an den Herrn Churfürsten auf eine höchstohnerlaubte Art zu überlassen sich unterfangen habe.

Dieses wiederrechtliche Beginnen könnten nun Allerhöchstdieselbe ohngeahndet nicht belassen, und befehleten ihme dahero, sich so wohl dieserthalben in termino duorum mensium zu verantworten und sein Angeben, daß Er zur Unterschrift der Puncten aus Churfürstlichem Befehl durch ohnerlaubte Gewalt gezwungen worden, wofern er es vermöchte, Rechtsgenüglich zu erweisen, als auch seine Verantwortung weiters darüber zu erstatten, warum er von diesem getroffenen Vergleich seit neun ganzer Jahren Kaiserlicher Majestät die gebührende Anzeige zu thun unterlassen habe, wie er dann ferners

alle dabey gehaltene Protocolla, geführte Correspondenz und was weiters darüber zwischen beiden Theilen verhandlet worden, Kaiserlicher Majestät in eodem termino einzuschiken habe, damit Allerhöchstdieselbe auch nach Befund der Sachen weitere rechtliche Verfügung ergehen zu lassen vermögen.

4to Ponatur Edoctio factæ affixionis et Publicationis Patentium ad acta.

5to Fiant Patentes ulteriores an die Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg und Veyl, Ihro Kaiserliche Majestät seye von der Impetrantischen Reichs-Ritterschaft zu Deroselben höchsten Mißfallen ferners angezeiget worden, wie verschiedene derselben zu höchststrafbarer Verachtung der affigirter Kaiserlichen Verordnungen, nach derselben publication abermals zum öftern an die Churpfälzische Gerichte zu recurriren sich unterfangen hätten. Kaiserliche Majestät wolten zwar aus der höchstderoselben angestamten Milde vor diesesmal, gegen die Ubertrettere, mit denen in besagten Patentibus angedroheten Strafen nicht verfahren, sondern die abermals genommene incompetente recurse hiemit in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen haben, befehleten aber nochmahls samtlichen Unterthanen der Herrschaft Ebernburg auf das schärfeste, daß sie nicht nur denen vorherigen Kaiserlichen Verordnungen gemäs sich unter keinerley Vorwand bey denen Churpfälzischen Gerichten weiters einlassen, daselbst weder Recht suchen noch nehmen noch jene Klagen, so sie daselbst bereits angebracht, ferners fortsetzen, sondern solche bey Kaiserlicher Majestät ohnmittelbar anzeigen, nnd von da Recht erwarten sollen, als im widrigen die Uebertrettere dieser wiederholten Kaiserlichen Verordnung, ohne ferneres Zuwarten, so gleich in Verhaft gezogen, und so dann nach Befund der Sachen, nach Schärfe derer Gesetzen mit denen empfindlichsten Leibs und anderen Strafen angesehen werden sollen.

Wie sie dann auch ferners die der Reichs-Ritterschaft gebührende Steuren auf beschehenes Anforderen ohnweigerlich zu entrichten, oder widrigenfalls zu gewärtigen hätten, daß ansonsten die Reichs-Ritterschaft sich gegen dieselbe ohnverzüglich jener Mitteln zu Eintreibung derer schuldigen Steuren, welche derselben nach der Ritterordnung gegen säumige und widerspenstige Unterthanen zukommen, gebrauche.

6to Cum horum omnium notificatione et acclusione patentium in originali ad affigendum, rescribatur der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrohm, die beygeschlossene Patentes in der Herrschaft Ebernburg behörig affigiren und publiciren zulassen, und wofern durch ferneres recurriren an die Pfälzische Gerichte denenselben zuwider solte gehandelt werden, die Uebertretter sogleich in Verhaft zu ziehen, und wegen ihrer weiteren Bestraffung an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten, zu Beytreibung der schuldigen Steuren aber, sich der in der Ritterordnung vorgeschriebenen Mitteln gegen die Widerspenstige zu bedienen.

Matth. Wilhelm von Haan.

Bei-

Beilage XIV.

Viertes Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein, contra Churpfalz.

(Martis 26. Februarii 1760.)

Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm, contra Churpfalz et Conſ. ſo dann den Carl Ferdinand von Sickingen und deſſen widerſpenſtige Unterthanen zu Ebernburg Mandati et Paritoriæ, ſivè Impetrantiſcher ad acta legitimirter Anwald von Middelburg ſub præſ. 21. hujus reproducendo ſententiam paritoriam et docendo factam ejusdem inſinuationem, accuſandoque lapſum ſine ſecuta paritione termini, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc cum condemnatione in poenam Mandato et Paritoriæ inſertam decernenda reali executione ſumtibus partis impetratæ, cum adjunctis ſub Num. 21. 22. et 23.

Idem ſub præſ. eodem reproducendo et docendo factam inſinuationem reſcripti Cæſarei de 9. Octobris anni præt. accuſandoque lapſum termini ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper ordinando, cum adjuncto ſub Num 24 et 25.

Econtra Coimpetratiſcher ad acta legitimirter Anwald Biſſing, ſub præſ. 15. hujus übergiebt allerunterthänigſtes Bitten pro clementiſſime concedendo alio termino duorum menſium ad agendum agenda, cum adjuncto ultimo Concluſo.

1mo Ponatur Edoctio peractæ Inſinuationis ſententiæ paritoriæ de 9. Novembris anni præt. ad acta.

2do Detur dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, ex officio terminus duorum menſium ad parendum prædictæ paritoriæ ſub comminatione realis executionis.

3^tio Detur quidem dem Freyherren von Sickingen, petitus Terminus duorum menſium, ſed ad ſatisfaciendum reſcripto Cæſareo de 9. Novembris a. p. damit nicht nöthig ſeye, ſchärfere Kaiſerliche Verordnungen ergehen zu laſſen.

Matth. Wilhelm von Haan.

Beilage XV.

Schreiben an Ihro Kaiſerliche Majeſtät von Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfalz

(d. d. Mannheim den 1. Martii 1760.)

Allerdurchleuchtigſter ꝛc.

Ewer Kaiſerlichen Majeſtät zu Aufrechthaltung deren Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen wohlhergebrachter Rechten und Befugnüſſen ohnabwendigſt fort hegen-

der Reichsvätterlichen Gesinnung seynd die gegründeste Beschwehrden ohnentfallen, welche dieselbe bishero, entgegen die unleydentlichste Verbreitungen deren Ritterschaftliche Steuer Anlagen auf die mit ihrem Catastro nimmerhin die mindeste rechtmäsige Verwandnis gehabte Reichs Ständische Lande und Leute, forth zum Behuff dieser ohnstatthaffter Unternehmungen, bey denen obristen Gerichts Stellen, gleichwohl gelingenden Schutz, nach einander an und vorgebracht worden, auch sich täglich mehr und mehr anhäufen. Wann je ein Exempel solch offenbahren nichtigen Beginnens in der That angedeutet werden kann, ist es der unfertige Einspruch welchen die Ritterschaft am Nieder Rhein gegen die Wiedererlangung des eigends nicht mißkannten Stücks meines urältesten Erb- und Eigenthumbs der zumahl mit dem unverletzlichen Band eines ewigen Fidei Commissi behafftteter Grafschaft Sponheim, des Schlosses Ebernburg und Thal, samt zugehörigen Dorfschaften, zu wagen vermeinet, auch durch ihre ungleiche Berichte und Vorstellungen so weith zu bringen gewust hat, daß sie, meiner ohngehört, bey Ewer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Hof-Rathen ein unvermuthetes Mandatum in prætensa Exactione Collectarum Equestrium mit Verschweigung der wahrhafften Verhaltnus der Sache, und ihrer vorangemerckter Bestimmung, kurtzum zu erschleichen vermogte. Ewer Kaiserliche Majestät geruhen vorderist, allerhöchst Ihro aus hiebey verwahrter gründlicher Ausführung unterthänigst vortragen zu lassen, welcher gestalten der ermelte Ritter-Canton in gesagter Herrschafft, wann ich auch dieselbe hinwiederum an mich selbstthätig zu ziehen nicht befugt gewesen wäre, und den Besitz nicht mit Bewilligung und Abtritt des Inhabers eingenommen hätte, einiges mindestes Recht, oder Zuständnus weder jemahl gehabt, noch auf eine beständige Weis erwerben können; und, inmassen hiernach, bis zum Uberfluß gesetzten weiteren Falls, daß auch dieses sich nicht so, wie doch aus denen untrüglichsten Beweisthumen augenscheinlich vorlieget, offenbahr verhielte, ich in die Possession nicht mit Gewalt, heimlich, oder auf sonst ungültige Art, sonderen durch freywilligen Ubertrag und ewigen Verzicht des Freiherrn Ferdinand von Sickingen gelanget bin, gefolglich, in so ferne die unbefugte Klägere sich der darunter gewaltet haben mögender Entsetzung zu beklagen Ursach gehabt, gleichwohl weder genannter Reichs Hofrath wider mich deswegen, zu Verkürzung und Nachtheil meiner in der Wahl Capitulation so deutlich bevestigter ersterer Instanz, mittelst eines Gebotts nachdem anderen, zu verfahren ermächtiget, noch minder ich, so viele Achtung auch sonst gegen die Reichs Gerichte immer hege, mich bey demselben einzulassen verbunden erkenne, da die mit so gehässigen Zügen vorgestelte Beschwehrung, in Rucksicht auf jene bey der Haupt Sach offen liegende Gründe meiner Zuständigkeit, nimmer dahin geeignet ist, daß die nach denen kundbahresten Satzungen behörige Austräge cessiren, weder unverletzt der gesambten Reichs Ständen allgemeiner gerechtsamen, umgangen werden können: Ich sehe mich derowegen veranlasset, Ewer Kaiserliche Majestät unterthänigst zu bitten, und habe auch den ungezweifelten Grund, von Allerhöchst dero preiswürdigster Justiz Liebe in voller Maaß gehorsambst zu erwarten, daß Ewer Kaiserliche Majestät mehrerwehnter Ritterschafft kein ferneres Gehör, wohl aber die nachdrucksamste Weisung zum geruhigen betragen ertheilen zu lassen, mildreichst geruhen werden: Ewer Kaiserliche Majestät üben dadurch ein löblichstes Kennzeichen Dero weltkündigster Gesinnung, mir aber gehet anmit der vergnüglichste Antheil der sonderbaren Consideration in der That zu, welche Allerhöchstdieselbe in berührter Wahl-Capitulation denen Churfürsten des Reichs zu gewehren mildreichest belieben, und die ich in der vollkommensten Ehrerbietung zu erkennen unterthänigst ohnentstehe.

Bei-

Beilage XVI.

Fünftes Reichs Hofraths Conclusum in Sachen der Reichs Ritterschaft am Nieder-Rhein contra Churpfalz.

(Lunæ 2. Junii 1760.)

Reichs Ritterschaft am Nieder-Rhein Strom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati & Paritoriæ, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub præsentato 28. Aprilis nup. docendo factam insinuationem conclusi Clementissimi de 26. Februarii a. c. accusandoque lapsum termini ad parendum Paritoriæ ex officio præfixi, supplicat humillimè, pro Clementissime prævia condemnatione in poenam mandato & Paritoriæ insertam, nunc comminato modo decernendâ reali Executione cum adjuncto sub Nro. 26.

Idem sub præsentato eodem accusando lapsum termini, parti Coimpetratæ libero Baroni de Sickingen ad satisfaciendum Rescripto Cærareo de 9. Novembris anni præteriti, præfixi, supplicat humillimè, pro Clementissime eventualiter, in defectu debitæ Satisfactionis Rescripti Cæsarei, in Contumaciam relaxandâ severiori ordinatione Cæsareâ cum adjuncto sub Nro. 27.

In eadem Implorantischer Reichs-Ritterschaft sub præsentato 29. Aprilis nup: übergiebt per eundem â Middelburg allerunterthänigst pflichtschuldigste Folgleistung ad Clementissimum Rescriptum de 9. Novembris anni præteriti nebst fernerweiter allergehorsambsten Anzeige, des bey denen von Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg nicht aufhörenden strafbaren Ungehorsams cum adjunctis sub Nro. 28. 29. & 30. in duplo.

Econtra coimpetratischer Anwald Bissing sub præsentato 20. Martii nup. übergibt allerunterthänigste fernerweithe Paritions Anzeige und Verantwortung mit Bitte pro Clementissimè adigendo subditos in Ebernburg & Veil ad debitam obedientiuam manutenendoque Coimpetratum Baronem de Sickingen in Immunitatibus & juribus suis, ut & annullando puncta præliminaria vi inita. ac injuste extorta, cum adjunctis sub lit. F. usque U. inclusiue & ultimo concluso in duplo.

In eadem Herr Carl Theodor Churfürst zu Pfalz in literis ad Imperartorem sub dato 1. & præsentato 27. Martii nup: übergiebt unterthänigste Vorstellung ad Mandatum Cæsareum und Bitte, ermelter Reichs-Ritterschaft kein ferneres Gehör, wohl aber die nachdrucksambste Weisung zum geruhigen Betragen allergnädigst ertheilen zu lassen. Cum adjuncto.

Referuntur Exhibita.

Matth. Wilhelm von Haan.

(Mercurii 4. Junii 1760.)

Reichs Ritterschaft am Niedern-Rheinstrohm contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati & Paritoriæ.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Ponantur litteræ humillimæ ad Imperatorem des Herrn Churfürsten zu Pfalz d. d. 1. & præsentato 27. Martii a. c. ad Acta.

2do Fiat nunc quoque mit Verwerfung der so wohl puncto fori, als auch aller übriger in die Hauptsach selbst einschlagender, und gegen das Kaiserliche Mandatum de 30. April a. p beygebrachter exceptionum, Paritoria cum termino duorum mensium.

3tio Cum inclusione der von dem Freyherrn von Sickingen sub præsentato 20. Martii a. c. übergebenen Vorstellung rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz:

Es werde derselbe aus der Beilage des mehrern ersehen was der Freyherr von Sickingen in Betref einer ihme zur Unterschrift den 19. Junii 1750. vorgelegten so genanten præliminar Punctation, und des dabey von dem Pfälzischen Regierungsrath Cunzmann gebrauchten Modi beschwehrend vorgestellet, und um gänzliche Cassation derselben allerunterthänigst gebetten habe:

Da nun besagte Punctation aus so vielen beträchtlichen Ursachen überhaupt nicht bestehen könne;

Als verseheten sich Ihro Kaiserliche Majestät zu dem Herrn Churfürsten, daß derselbe hievon keinen Gebrauch machen, sondern wofern derselbe gegen den Freyherrn von Sickingen einiges gegründetes Recht auf die Herrschaft Ebernburg zu haben vermeine, er seine rechtliche Ansprüche bey allerhöchst deroselben in via juris einklagen, und wie er dieser Kaiserlichen Verordnung die behörige Folge geleistet habe, Kaiserlicher Majestät in termino duorum mensium anzeigen werde.

4to Ponatur Edoctio factæ affixionis & Publicationis Patentium ad Acta, und solle die impetrantische-Ritterschaft besorget seyn, daß denenselben die schuldige Folge geleistet werde.

Matth. Wilhelm von Haan.

Beilage XVII.

Sechstes Reichs Hofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein contra Churpfalz.

(Jovis den 27. August 1761.)

Reichs Ritterschaft am Niederen-Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und

und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg mandati & paritoriæ; sive impetrantischer Anwald von Middelburg sub præsentato den 9. Septembris a. p. reproducendo Paritoriam plenam, & docendo factam ejusdem insinuationem, accusandoque lapsum sine secutâ paritione termini, supplicat humillimè, pro Clementissimè, prævia condemnatione in pœnam mandato & paritoriæ insertam, decernendâ nunc reali Executione, sumptibus serenissimæ Partis impetratæ, cum adjunctis sub Nro. 28. & 29.

In eâdem Hauptmann, Räthe, u. Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft am Niederen Rheinstrohm sub præsentato 6. Julii nup. übergeben per eundem de Middelburg, allerunterthänigst- Höchst vermüßigte Anzeige, wie daß nemblich der cum plenâ Causæ cognitione unterm 4ten Junii a. p. allergnädigst erlassenen paritoriæ plenæ bis dahin die schuldigste Folge nicht geleistet, sondern daß derselben Schnur grad zuwider zu neuen thätlichen Anmasumgen geschritten worden, cum petito prioris inhæsivo & adjunctis sub Nro. 31. 32. 33. 34. 35. ac ultimo concluso in duplo.

Idem von Middelburg sub præsentato 30. Julii nup. legitimando se ad Acta, supplicat humillime, pro Clementissime unum Exemplar Procuratorii ad Acta, alterum autem ad communicandum decernendo cum adjunctis sub sig. ⊙ & ultimo concluso.

Econtra coimpetratischer substituirter Anwald Dammers sub præsentato 10ten Julii a. p. übergibt allerunterthänigste höchst nothgedrungene Anzeige beharrlicher Wiederspenstigkeit und Ungehorsams der rebellischen Unterthanen zu Ebernburg und Feyl, wie auch ganz unerlaubter Zudringlichkeiten des Churpfälzischen Hofgerichts, mit Bitte, pro Clementissime ob summum in morâ periculum concedendo coimpetrato Baroni de Sickingen Protectorio Cæsareo, manutenendoque eundem in immunitatibus ac juribus suis, ut & immediatæ Nobilitati Imperii ad inferiorem Rhenum intus petito modo rescribendo cum adjunctis sub Lit. W. X. & ultimo concluso in duplo.

Idem sub præsentato 12. August a. p. übergiebt allerunterthänigste abermalige Anzeige noch immer fort daurender Churpfälzischer Gewaltthätigkeiten, und wiederrechtlicher Bedruckungen mit Bitte, pro Clementissime ob summum in morâ periculum nunc maturanda Resolutione, cum adjuncto sub Lit .Y & ultimo concluso.

Idem sub præsentato 28. ejusdem, übergiebt allerunterthänigste documentationem factæ insinuationis Clementissimi Rescripti de 4. Junii ejusdem anni mit Bitte, pro Clementissime præviâ ejusdem ad Acta positione, nunc ob summum in morâ periculum maturandâ Resolutione ad exhibitum de 10. Julii nup. cum adjuncto sub Lit Z & ultimo concluso.

Idem sub præsentato 4. Novembris a. p. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Anzeige unaufhörlich fortdaurender Churpfälzischer Zudringlichkeiten, und jurisdictions Eingriffe, mit Bitte, pro Clementissime, ob sumum ac indies magis crescens moræ periculum nunc maturandâ Resolutione Cæsareâ ad Exhibitum de præsentato 10. Julii ejusdem anni cum adjuncto sub Lit. Aa. ac ultimo concluso in duplo.

Idem

Idem sub præsentato 15. Januarii anni currentis übergiebt allerunterthänigste nochmahlige Anzeig täglich mehr und mehr zunehmender Churpfälzischer Bedruckungen, mit Bitte, pro Clementissimé ob summum in morâ periculum nunc tandem maturandâ Resolutione cum adjunctis sub Lit. Bb. Cc. Dd. Ee. ac ultimo concluso.

Idem sub præsentato 9. Julii nup. übergiebt allerunterthänigst hoch nothgedrungene nochmalige Anzeige, ohnaufhörlich fortdaurender Churpfälzischer jurisdictions Eingriffe, und Bedruckungen, mit Bitte, pro Clementissime nunc maturandâ Resolutione, cum adjunctis sub Lit. Ff. Gg. Ii. ac ult: concluso.

Idem Dammers sub præsentato 25. hujus, übergiebt allerunterthänigst fernerweite Anzeige unaufhörlich fortdauerenden ganz ohnerlaubten Recursus der rebellischen Unterthanen zu Feyl und Bingert an das Churpfälzische Hofgericht, mit wiederholter Bitte, pro Clementissime ob summum in morâ periculum tandem maturandâ Resolutione cum adjunctis sub Lit. Ii. Kk. & Ll. ac ult. Concluso.

In eâdem des Intervenientischen Ferdinand Freyherrn von Sickingen auf Hohenburg, der vorder Oesterreichischen Landen Præsidenten, de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg sub præsentato 18. Maii nup. übergiebt allerunterthänigste interventional Anzeig, mit rechtlicher Bitte: pro Clementissime decerendo rescripto Transactionis inter serenissimum Electorem Palatinum & Baronem Carolum Ferdinandum de Sickingen Ebernburg initæ, ut & possessionis noctu clam apprehensæ cassatorio, manutenendo Agnatos in compossessione eventuali post extinctam lineam masculam Ebernburgensem, impertiendoque eum in finem Protectorio ac conservatorio Cæsareo in Dominos Electores Moguntinum & Trevirensem mit Beilagen von Lit A. bis S, inclusivè, & ultimo concluso in triplo.

Referuntur Exhibita.

Matth. Wilhelm von Haan.

(Veneris den 28. Augusti 1761.)

Reichs Ritterschaft am Nieder Rheinstrohm contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati & Paritoriæ.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Ponatur Edoctio tam insinuatæ sententiæ Paritoriæ, quam Rescripti de 4. Junii a: p: ad Acta.

2do Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum prædictæ paritoriæ sub Comminatione realis Executionis.

3^tio

3^tio Detur quoque Eidem ex officio ulterior terminus duorum mensium ad satisfaciendum prædicto Rescripto Cæsareo, sub comminatione Rescripti paritorii aliàs in contumaciam decernendi.

4to Ponatur die von dem Freyherrn Ferdinand von Sickingen auf Hohenburg übergebene Interventional-Anzeige de præsentato 18. Maii a. curr ad Acta, und hat desselben Gesuch, wegen Ertheilung eines besondern Protectorii Cæsarei noch zur Zeit nicht statt; wegen seiner übrigen allerunterthänigsten Petitorum halber aber wird derselbe auf die in gegenwärtiger Sache bereits ergangene Kaiserliche Verordnungen verwiesen.

5to Fiant Patentes ulteriores an die Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Weyl sequentis tenoris:

Es seye Ihro Kaiserlichen Majestät die beharrliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam derer Unterthanen gegen ihre Herrschaft, und gegen die zu wiederholten malen erlassene Kaiserliche Verordnungen und Patentes zu allerhöchst Deroselben äuserstem Befremden abermals allerunterthänigst angezeigt worden:

Nachdeme nun aber bey dieser fortsetzenden Widerspenstigkeit und Uebertrettung deren Kaiserlichen Gebotten, nach allen, aus Allerhöchster Keiserlicher Milde, bezeigten Nachsichten, nichts anders mehr übrig sey, als gegen dergleichen boshafte Unterthanen nach Schärfe derer Gesätzen zu verfahren; Als hätten Kaiserliche Majestät die Untersuchung dieses sträflichen Betragens unterm heutigen dato der Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm aufgetragen;

Kaiserliche Majestät befehleten mithin sämtlichen Unterthanen sich vor dieser Kaiserlichen Commission auf jedesmaliges Begehren gehorsamst zu sistiren und deroselben Verordnungen in allen Stüken zu befolgen, wolten zugleich auch dero vorhergängige Erkanntnussen nochmals wiederholet, und denen samtlichen Unterthanen bey Verlust Haab und Guths, und anderer Leibs- und Lebens-Strafen anbefohlen haben, sogleich von allen an die Churpfälzische Gerichte genommenen Recursen abzustehen, daselbsten weder Recht zu suchen, noch zu nehmen, noch die bereits anhängige Klagen weiters fortzusetzen, sondern, wofern dieselbe gegründete Beschwehrden gegen ihre Herrschaft zu haben vermeinen, solche bey Kaiserlicher Majestät gebührend einzuklagen, und von Allerhöchst deroselben die Justiz gemäse Hülfe zu erwarten; nicht minder die der Reichs Ritterschaft schuldige Steuren ohnweigerlich zu entrichten, und dem Freyherren von Sickingen sogleich den Besitz der Staudfelder, und des Spreiterhofs, in welchem dieselbe durch ein incompetentes Pfälzisches Urthel, und darauf nichtiglich erkannte Execution gekommen, sogleich nebst Ersetzung aller diesertbalben verursachten Schaden und Kösten wieder zu raumen; Ihro Kaiserliche Majestät wolten samtliche Unterthanen auf das ernstlichste verwarnet haben, sich diesen Kaiserlichen Verordnungen ohngesaumt ihrer Schuldigkeit nach zu unterziehen, in deme der Reichs Ritterschaft zugleich mit seye aufgetragen worden, samtliche ferners widerspenstige Unterthanen ohne weitere Anfrage in Verhaft zu ziehen, dieselbe auch mit einem solchen Kaiserlichen

Auftrag versehen seye, welcher sie in dem Stand setze dasjenige, so Ihr von Kaiserlichen Majestät anbefohler worden zu vollziehen.

6to Cum horum omnium notificatione, & acclusione Patentium in Originali rescribatur der Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm: nicht nur die beygeschlossene weitere Patentes in der Herrschaft Ebernburg behörig zu affigiren, und zu publiciren, sondern auch Authoritate Commissionis Cæsareæ die von dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen angezeigte neuerliche Widersetzlichkeit derer Unterthanen und den ferners gegen die Kaiserliche Verordnungen genommenen Recurs an die Churpfälzische Gerichte wohl zu untersuchen, und Kaiserliche Majestät zu berichten, welche Unterthanen hauptsächlich darzu den Anlas gegeben hätten, um ihrer Bestrafung halber das nöthige verfügen zu können, wie sie dann gleichergestalt den Philipp Christmann, und Michael Kettig, deren boshafte Widersetzlichkeit gegen die Allerhöchste Kaiserliche Verordnungen genugsam erprobet seye, sogleich in Verhaft ziehen, mit der Inquisition gegen sie verfahren, und solche Kaiserlicher Majestät zu Determinirung der gebührenden Bestrafung einschicken;

Ferners auch denen Ebernburgern und Veylern die Ausraumung derer Vermög eines incompetenten Pfälzischen Urthels eigenmächtig occupirten Staudtfelderen, und des Spreiterhofs sub termino quatuordecim dierum nebst dem Ersatz aller verursachten Schäden, und Kösten anbefehlen, in dessen Entstehung aber solche executive daraus exmittiren, und die Herrschaft in ihren vorigen Besitz immittiren solle.

Ihro Kaiserliche Majestät versehen sich, daß die Unterthanen denen in Patentibus enthaltenen Kaiserlichen Verordnungen die schuldige Folge leisten würden, solte es jedoch wider vermuthen nicht geschehen, so solle die Ritterschaft Authoritate Commissionis Cæsareæ die Renitenten ohne fernere Nachfrage also gleich zu gefänglichen Haften bringen, das Verbrechen aber nebst der darüber geführten Inquisition Kaiserlicher Majestät zu Bestimmung der Justiz gemäsen Bestrafung anzeigen.

Wie dann derselben hiemit ferners die Gewalt, urd Macht ertheilet werde, in dem Fall, wo ein oder der andere dieselbe an Vollziehung dieses Kaiserlichen Auftrags solte hindern wollen, gegen solchen zu Handhabung derer Kaiserlichen Gebotten, und Obrist Richterlichen Amts, auf dessen Kosten die nöthige Assistenz des Creysses zu imploriren, und allenfalls mittelst solcher die Kaiserliche Verordnungen zu befolgen.

Wie ihr dann endlich ferners in Ansehung der Beytreibung der Ritterschaftlichen Steuren, nach der Ritter-Ordnung, und deren hergebrachten Privilegiis frey gelassen werde, solche gegen die morose und widerspenstige Unterthanen selbst zu exequiren, auch benöthigten Falls einen Reichs Stand zur Execution zu requiriren, damit derselbe im Nahmen Kaiserlicher Majestät ihnen gegen die saumselige und renitenten kräftige Hand biete

Matth. Wilhelm v. Haan.

Beilage XVIII.

Siebentes Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs Ritterschaft am Nieder-Rhein, contra Churpfalz.

(Sabbathi 7. November 1761.)

Reichs Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati & paritoriæ, sive Churpfälzischer Impetratischer Anwald von Munereti sub præs. 5. hujus, übergiebt allerunterthänigste bescheinigte Anzeig und Bitte, pro clementissimè concedendâ congruâ dilatione aliorum duorum saltem mensium ad producendum producenda; cum adjunctis sub Lit. A. & B.

In eadem coimpetratischer substituirter Anwald Dammers sub præs. hodierno, docendo factam insinuationem ultimi conclusi, accusandoque lapsum termini, supplicat humillime pro clementissime nunc decernendo rescripto paritorio cum adjuncto sub Lit. Mm. ac ultimo concluso.

1mo Detur quidem in causâ Mandati & Paritoriæ, parti impetratæ petitus terminus duorum mensium, sed ad parendum Paritoriæ de 4. Junii a. p. sub priori comminatione.

2do In causâ Rescripti detur quoquè idem petitus terminus duorum mensium sed ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 4. Junii a. p. sub priori comminatione.

Matth. Wilhelm von Haan.

Beilage XIX.

Zweites Schreiben an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz.

(d. dato Schwezingen den 14. Junii 1762.)

P. P.

Kaum hat die auf den Uberfall und Abbruch der Reichs-Ständischen Rechten und Befugnussen verlegene Rheinische Ritterschaft die mit dem Ferdinand Freyherr von Sickingen großmüthigst in Anno 1750 abgehandelte wieder Aus- und Einraumung des gegen die im Weeg gestandene von Ewer Kaiserliche Majestät höchstselbst in dero heiligst beschwornen Wahl-Capitulation bestättigte Sponheimische Haus-Verträge, und deren ohnabbrüchiger Gültigkeit usurpirte Possessionem naturalem des urältesten Stamm-Guts und Zubehörung der vorderen Grafschaft Sponheim mit beneidenden Augen angesehen, und auf Consilia, solche zu zernichten, sich hingegen

neue Ansprüche darinn aufzurichten nachgedacht, hat es derselben wider alles bessere Vermuthen geglückt, nicht allein ein niemal vermuthetes Mandatum inhibitorium & de non turbando in prætensa immedietate imperii & restituendo tam collectas à subditis exactas, quàm reliqua omnia in pristinum statum S. C. und so weiters am 4. Junii lezt vorigen Jahrs ein Conclusum paritorium, mit denen weitesten Uberschritten der in denen Grundsäzen so feyerlich bevestigter, ersterer und rechtmäsiger Instanz, zu erschleichen, sondern auch weilen sie den Unbestand dieses Unternehmens selbst geprüfet in Gesellschaft des, um wenigstens ex prætenso iure tertii sich eines Scheingrundes gebrauchen zu mögen, auf die unbedachtsamste impugnationem facti proprii gebrachten- und so gar von Amtswegen dazu excitirten erwehnten von Sickingen der mit ihme offentlich abgeschlossener Vertrag, meiner ungehört, auf dessen falsch- und unnüze Vorstellung vermittels des 3ten Absazes des ermeldeten Conclusi für unkräftig erklährt, ich so fort in meinem rechtmäsigen Besiz, mit einzigem Vorbehalt der Formalität des iuris petitorii de facto beeintrachtiget, und, mit einem Wort dem Fas den Boden vollens eingeschlagen werden wollen;

Ewer Kaiserliche Majestät mag ich aus devotester Ehrerbiethung mit weitwendiger Erzehlung des Verlaufs der Geschicht nicht überdrüssig seyn, daß die durch allzu hartes Tractament des genannten von Sickingen zur Klage genöthigte Unterthanen erwehnter Herrschaft sich nicht so bald bey meinen Canzleyen und Mittheilung der Nachrichten und Beweisthumen ihrer Rechten und Allmenten, die sie vor der Veräuserung genossen, zu ihrer Vertheidigung wider die gewalthätige Ab- oder Hinwegnehmungen gemeldet, und er so fort die aus denen bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen Archiv-Urkunden der unverlezlichen Verbindnus, worin dieses Stük sich mit dem übrigen ganzen Cörper der dem ewigen fideicommis unterworfenen Grafschaft sich verhaltet, und folglich auch der Ungültigkeit der darinn ausdrücklich untersagter Veräuserung belehret worden, als derselbe und seine Ehe Consortin, in Beyrath der von Frankensteinischen Familie, durch eigene Abschickung seines Beambten Förstners an mein Hoflager, und Churpfälzische Regierung die gütliche Aus- und Einraumung des Schlosses und Thals gegen etwelche zu seiner lebenslänglichen Nuzbarkeit, der nach seinem Ableben hinterlasenden Wittwen Leib-Zucht, und bey der Töchter Ausstattung angetragen, von mir aus bloser Grosmuth, wider alle Schuldigkeit doppelt gewährte Bedingnussen bey meinen Ministern und Räthen angelegentlich erbieten lassen; sondern es ist allerdings genug, Höchstdenenselben, vermittels der in beglaubtester Abschrift zur geschwindesten Einsicht hieranverwahrten Punctation und Unterschrift, vorzulegen, welcher massen er dessen alles in der Weis geständig seye, daß einer jeden unbefangener Einsicht frembd und unbegreiflich fallen muß, wie derselbe sich zur Widerstreitung seiner eigenen Anerkanntnussen, That, und Handlungen reizen und gebrauchen lassen mögen.

Zwarn schüzet ersagter von Sickingen in der an obgedachten Reichs Hofrath am 20. Merz vorigen Jahrs eingereichter Vorstellung, oder so rubricirter Paritions-Anzeige, und Verantwortung (weis nicht, ob mehr wider besseres Wissen und Gewissen, als aus einer durch das den 6ten Novembris 1759. an ihne gefertigtes Conclusum erweckter Furcht) vor, daß er von meinem Churpfälzischen geheimen- und Regierungs Rathen Cunzmann mit seinem Gefolg ohnvermutheter Weis überfallen, und durch unerlaubte Gewalt zur Unterschrift der ihme vorgehaltener Punctation gezwungen worden seye, und unterwindet sich, solchem mittels eines nichtswerthen Notarial-Verhörs seines Beamten Förstners, Jäger Stadtmüllers, und Consulenten Kilschers, eine Farb zu geben.

Wie

Wie unwahrscheinlich, falsch und unverschämt aber dieses sobald nicht erhörtes Beginnen von aller Seite anscheine, stehet nicht allein darab mit beyden Händen zu greifen, weilen

1) Kein Notarius eine Aufführung zum Beweis und Abhör einiger Gezeugen, ohne Richterlichen Auftrag oder Beyseyn zu vollziehen ermächtiget, sondern dergleichen Handlung nichtig ist, und die Gezeugen nicht das mindeste probiren.

2) Wann je alle Vermuthung wider eine aufgelegte Ungebühr oder Unanständigkeit streitet, diese Gerechtigkeit wahrhaftig von jedem mit keinen Vorurtheilen eingenommenem Gemüth einem in gutem Leymuth, Ehren und Würde lange Jahren stehendem Churfürstlichem Rath gewähret werden muß, und

3) wann einem jeden Privat Geschäft die præsumptio veritatis & solemnitatis angedeyhet, öffentlich abgeschlossenen und durch nachherige im Angesicht der ganzen Herrschaft Ebernburg selbst gethane Verfügungen bestättigten Churfürstlichen Vertrag nicht erschwehret, viel minder dieser durch dergleichen nichts werthes Gewäsch aufgehoben oder auch, ohne den berührten Theil darüber genugsam zu hören, verrichtet werden kann, bevorab, wo

4) niemanden entgehet, daß die Zeugnüsse dergleichen Brod-Gesind eines Herrn und Advocatens in einer Sache, wozu er gerathen hat, und zu deren Ausführung sich gebrauchen lasen, so gar im Fall, daß es, wie doch nicht, mit denen rechtlichen Erfordernussen begabt seyn würde, keinen Glauben, oder zu dessen nachmaliger Befechtung eine gegründete Anwendung finden; in mehrerem Betracht, daß

5) die ausgedruckte Worte des zur Aussagung und den Uebertrag der Possesion an ersagten seinen Bevollmächtigten, ohne zuthun meines Deputirten, ausgefertigten mit Schrift und Siegel beständckten absonderen Gewalts vom 19 Junii 1750. diesen unrichtigen, von bösen Rathgeberen erdachten Fürwänden beständig reclamiren, und

6) die triftigste Anzeigung der längst vorherigen reifesten Berathschlagungen, und zu Mannheim, Schwezingen, Creuznach, und Ebernburg gepflogenen Tractaten sowohl, dann die ohnhintertreiblichste, auch wohl bedachte Bewegungsgründe in der überfliesenden Maas anführen, daß, wann der von Sickingen und seine Angehörige nicht vorträglicher den Weeg der Güte, als des Rechtens vernünftig ermessen hätten, der strengste Richter in der Welt denselben in weit härtere Conditionen zu verdammen Ursach haben würde, fort über das

7) es aller dieser Erwehnungen nicht einmal bedarf, indeme mehr angezogenes Reichshofraths Conclusum vom 9ten Novembris 1759. mir und meinem Churhaus eine Gegenbescheinigung vor Ewer Kaiserliche Majestät und dem gantzen Reich darreichet, an welchem nichts auszusetzen ist, wann selbigem gemäß, und wie es in der That ist, der von Sickingen es dabey neun gantzer Jahren bewenden lassen, somit durch diese Stillsitzung per tanti temporis decursum die Rechtmäsigkeit der bekannter contentorum homologiret worden ist, und deswegen

8) nur zum Ueberflus gereichet, wann ich die fast unzählige Verdoppelung der freywilliger Erfüllung, und Gelobungen deren mit mir errichteter Conditionen durch die nach nachfolgende facta, inhalts deren ferneren Beilagen Nro. 2. & 3. aus denen vor meinem selbst eingeschlagenen Hofgericht überreichten Vollmachten und Sätzen

augenfälligst bewähre, sondern damit Ewer Kaiserliche Majestät die Unbefugnus der ganzen Impostur in einem Compendio erkennen, und nach dero allertiefester Erleuchtung einsehen, wie gefährlich höchstdieselbe haben hintergangen werden wollen, und wie redlich hingegen diesseits von Anfang bis zu Ende der Abhandlung und Vollzug verfahren worden seye, schliese ich

9) in dem adjuncto sub Nro. 4. die vidimirte Abschrift des nicht heut oder gestern, sondern zur Stelle des Vorgangs von dem dem ganzen actui ohnunterbrochen angewesenem Notario und Gezeugen verfertigten Instrumenti an; und wie daraus einmal mit vollem Licht einleuchtet, daß allvorgebildeter Anlaß zur Bestreitung der Convention blose Erdichtungen seyen, fort wann anderst keine gegen einander laufende Præjudicia in dem Reich aufgestellet werden wollen, der von Sickingen die impugnationem contractûs in dem ordentlichen Weeg rechtens vor meiner durch den 4ten Satz des 18ten Articuls der Wahlcapitulation so nachdrücklich bevestigter ersterer Instanz ein- und auszutragen gehalten seye, mithin ich weder meines rechtmässig erworbenen Besitzes, noch eigenthums widerrechtlich entsetzet, und in die Stelle eines Klägeren verwiesen werden könne.

Ewer Kaiserliche Majestät hab ich **zum anderen** neben dem zu handgreiflichen Beweisthum, daß ich meine Zuständnisse auf kein bloses Formalitäten-Gepräng gebauet, sondern mein ius revocationis avulsi durch ohnwidersprechlichste von meinen urältesten Anherren auf mich erstandene pacta gentilitia best tituliret seye, in der schon unterem 19ten Merz vorigen Jahrs eingeschickter sub Nro. 5 in beglaubten Copey beyliegender gründlicher Ausführung beurkundet.

Inmassen nun **drittens** Ewer Kaiserliche Majestät nach Höchst-Dero eingangs abberufener mildreichster Erklährung keinen gewaltthätigen Eintrag dieser Pactorum familiæ Sponheimensis zu gestatten in facie imperii versicheren, so auch die von Sickingische Agnatschaft in deren weiteren Beyfug Nro. 6. in keiner Widerrede seyn mögen, daß das Dominium, und die possessio civilis deren Stamm-Güthern bey dem ganzen Geschlecht, die naturalis aber lediglich bey dem Inhaber beruhe, mithin hoc ipso selbst nicht miskennen, daß solchemnach das ohntrügliche Eigenthum des Sponheimischen fideicommisses und dessen Theil des Schlosses Ebernburg und Thals bey mir und meinen Haus-Verwandten jederzeit gehaftet, die von meinen in Gott ruhenden Vettern, Churfürsten Philipp und Pfalzgrafen Johann Ebben an Schweickarden von Sickingen überlasene- von dem mehrersagten Ferdinand hingegen wieder weit reichlicher, als des ungültigen Pfandschillings selbst austragende Bedingnusse wieder eingeraumet worden, sich immer ein bestandmäsiges ius contradicendi so wenig zuzueignen vermöge, als gerichtlich auszuführen sich bis dato getrauet haben, und endlich

Viertens ich mit der sich durch alle Gewalt als einen Interessent aufdringen- ja vor den Riß selbst stellen wollender Nieder-Rheinischen Ritterschaft gar nichts zu schaffen habe, da, des auf einen Augenblick gesetzten Falls, daß der von Sickingen oder einer seiner Voreltern sich jemals hätte zu sinnen fallen lassen, Ebernburg gegen den Innhalt der diesseit- verwandte unverbindender Pfand-Verschreibung durch Einverleibung in die Ritter-Truhe eine Dienstbarkeit aufzubürden, es in seiner ihrer und der Ritterschaft Mächten nicht gewesen, dem dritteren dadurch zu præjudiciren, vielmehr nach aufgehörten iure concedentis die iura accipientium hoc ipso zerronnen seyn würden, und keine etwa ersinnliche Verjährung gegen mich als einen durch die Regierung der Pfalz-Simmerischen und Neuburgischen Linien verhinderten Agnatum in re alienari

pro-

hibita wider die kundbare Gesätze und den Welt-üblichen Praxin prævaliret werden kann.

Als werden Ewer Kaiserliche Majestät mir zum höchsten bey allen Gelegenheiten zu erkennen angelegenen Hulden und Gnaden halten, wann höchst dieselbe aus gesichertem Vertrauen auf dero Reichs Vätterliche Gesinnung, und gegen des heil. Römischen Reichs Churfürsten vorab nach dem Art: 3. §. 1. mehr belobter Wahl-Capitulation forthgehender sonderbaren hohen Consideration wiederholt gehorsamst anlange, denen gegen mich nacheinander erschlichenen incompetenten Verordnungen zum Nachtheil meiner und gesamter darzwischen kommender Fürstlicher Agnaten sowohl, als unseres allerseitigen fori austregalis gerechtest zu steueren, in wessen ohnabläsiger Zuversicht mit Ehrerbiethungs voller Widmung verharre.

Beilage XX.

Achtes Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Niedern Rhein contra Churpfalz.

(Jovis 17mâ Martii 1763.)

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung, und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati & Paritoriæ.

Publicatur resolutio Cæsarea: Ihro Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge.

1mo Ponatur der von der Reichs Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm ad membrum quintum Conclusi cæsarei de 28va Augusti 1761. erstattete allergehorsamste Bericht ad Acta.

2do Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, bey dessen andauerendem Ungehorsam gegen die Kaiserliche Erkanntnisse in causa mandati et Paritoriæ Commissio ad exequendum, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creyses, & cum acclusione Mandati Cæsarei de 30. Aprilis 1759. ac secutæ Paritoriæ de 4. Junii 1760. nec non copiæ des dem Ritterschaftlichen Bericht de præs. 29. Januarii anni præteriti beygeschlossenen instrumenti Notarialis, rescribatur Eidem:

Daß derselbe zwar dem Herrn Churfürsten von Pfaltz ad parendum Mandato & Paritoriæ annoch eine anderweite zwey Monatliche Frist anberaumen, bey deren Fruchtloser Verstreichung aber sich der ihme hiemit von Ihro Kaiserlichen Majestät aufgetragenen execution ohnverzüglich in dem Churpfälzischen Oberamt Creutznach sumptibus partis impetratæ unterziehen, und den Herrn Churfürsten von der Pfaltz zu schuldiger Befolgung derer gerechtesten Kaiserlichen Verordnungen mediante executione anhalten, dabey auch, nachdeme der Pfälzische Amts-Reuter von Creutznach die Joseph Hartenstein, gegen

ergangene Kaiserliche Patentes höchst ärgerliche und strafbare Schimpfworte auszustossen sich unterfangen, solchen eadem authoritate Commissionis cæsareæ in gefangliche Haften nehmen, die Inquisition hierüber vornehmen, ihn mit seiner etwaigen defension vernehmen, sodann aber sowohl wegen dessen Bestraffung als über den gantzen ihme dem Herrn Churfürsten geschehenen Auftrag Kaiserlichen Majestät zu seiner Zeit allergehorsamst berichten solle.

3^{tio} Fiant in Ansehung der widerspenstigen Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg und Weyl Patentes ulteriores ad tenorem illorum de 28. August 1761.

4to Fiat insinuatum in Freundschaft an den Kaiserlichen Hof-Kriegsrath sequentis tenoris:

Nachdeme Ihro Römisch Kaiserliche Majestät der Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm allergnädigst aufgetragen hätten, die widerspenstige Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Weyl zu Befolgung derer Kaiserlichen allerhöchsten Verordnungen mittelst würcklicher Execution anzuhalten, hierzu aber besagte Reichs-Ritterschaft Militarische Commando bedürftig seyn werde; als gesinne man an einen löblichen Kaiserlichen Hofkriegsrath, dem Commendanten zu Philippsburg den Befehl zu ertheilen, daß solcher auf Ritterschaftliches Ansuchen derselben mit so viel Mannschaft, als sie zum Vollzug ihres Kaiserlichen Auftrags nöthig zu haben erachten werde, auf Kösten der ungehorsamen Unterthanen an die Hand gehe.

5to Cum horum omnium notificatione & acclussione Patentium in originali rescribatur der Reichs-Ritterschaft am Niederen Rheinstrohm, nicht nur die beygeschlossene Patentes in der Herrschaft Ebernburg behörig zu affigiren und zu publiciren, sondern auch in allen übrigen Puncten den ihr unterm 28ten August 1761 geschehenen Kaiserlichen Auftrag zu vollziehen, nebst dem aber eadem authoritate Commissionis Cæsareæ zu untersuchen, wer die letztere Kaiserliche Patentes wieder abgenommen habe, nicht minder die zwey Schultheißen Peter Rapp, und Michael Heblich, dann den Leonard Petermann, wegen ihrer beharrlichen Widerspenstigkeit, wie auch den Carl Rapp, und Johann Niclas Schweickhard, wegen des bey Affigirung derer Kaiserlichen Patenten geschehenen Schusses in gefängliche Haften zu ziehen, mit der Inquisition gegen sie zu verfahren, und sodann nach deren legalen Schlus die Acta zu beurtheilen, zu der verdienten Bestraffung Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken.

Gleichwie nun auch unterm heutigen dato an den Kaiserlichen Hof-Kriegsrath das nöthige ergangen, damit der Ritterschaft bey dem Vollzug dieser Kaiserlichen Verordungen die starcke Hand geboten werde, als habe sich dieselbe diesertbalben bey dem Kaiserlichen Commendanten zu Philippsburg behörig zu melden, und versehen sich übrigens Ihro Kaiserliche Majestät zu derselben, daß sie zu Erhaltung der von denen widerspenstigen Unterthanen so strafbar verachteter Kaiserlichen Iurisdiction und Ansehens sich nunmehro dieses Kaiserlichen Auftrags ohne Verzug unterziehen, und hierüber Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium ihren allergehorsamsten Bericht erstatten werde.

6to

6te In causa rescripti, detur quidem parti impetratæ petitus terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum rescripto Cæsareo de 4tâ Junii 1760. & ultimatus sub comminatione, daß ansonsten paritorium in contumaciam erkannt seyn solle.

Matth. Wilhelm v. Haan.

Beilage XXI.

Neuntes Reichshofraths Conclusum in Sachen Reichs-Ritterschaft am Niedern Rhein contra Churpfalz.

(Veneris 2. September. 1763.)

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, Dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg, mandati paritoriæ nunc executionis; sive besagte Reichs Ritterschaft sub præs. 16. August nup. erstattet per á Middelburg loco paritionis ad rescriptum de 17. Martii an: curr: allerunterthänigsten Vorbericht, mit Bitte, pro transscriptione mandati de exequendo, cum adjuncto ult: concluso.

1mo Ponatur der Vorbericht der Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom de præs. 16. August an: curr: ad acta.

2do Fiat petita transscriptio commissionis cæsareæ ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Obereinischen Creysses, & rescribatur eidem in conformitate rescripti Caesarei de 17. Martii an: curr:

Matth. Wilhelm von Haan.

Beilage XXII.

Zehntes Reichshofraths Conclusum in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rhein, contra Churpfalz.

(Martis, 18. Februarii 1766.)

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg mandati & Paritoriæ nunc Executionis, sive impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 11. Martii 1763. übergiebt allerunterthänigste Anzeige neuerlicher turbationum in anmasslicher Setzung der Gränz und Marck-Steine, auch eigenmächtiger Abänderung der Freyherrlichen Sickingischen Wappen, juncto petito hummillimo, pro Clementissime

vendâ Resolutione Cæsarea ad decretum votum, simulque cassando hocce novo facto turbativo, ac pœnaliter inhibendo ulteriori, cum adjuncto sub Num. 41. & ult. concluso in duplo.

Idem sub præsentato 1. Dec. 1764. reproducendo rescriptum Commissiorium ad exequendum, docendoquè factam ejusdem insinuationem dannoch aber nicht erfolgender Reichshülf, supplicat humillime pro Clementissime impertiendo alio efficaci axhilio Cæsareo, cum adjunctis sub Num: 42. 43. & 44.

In eadem Hauptmann, Räthe und Ausschus der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrom sub præs. 20. December 1764. übergeben per à Middelburg allerunterthänigste höchst vermüssigte fernere Vorstellung und Anzeige, wie daß in aussen bemerckter Sache, das auf den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms erkannte mandatum de exequendo schon vor langer Zeit zwar gebührend präsentiret worden, dannoch aber dessen allergehorsamste Vollstreckung nicht zu erwarten seye, mit Bitte pro gratiosissime decernendo mandato arctiori, aut in eventum ejusdem gratiosissima transscriptione appon: ult: concluso.

Idem per eundem sub præs. 27. Januarii a. c. übergeben allerunterthänigst wiederhohlte höchst vernünftige Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro tandem gratiosissime decernenda transscriptione Mandati de exequendo. Mit Anlag sub sig. ⊙ & ult. concluso.

In eadem intervenientischer Herzoglicher Pfalz Zweybrückischer de rato & Mandato cavirender Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 17. October 1763. übergiebt allerunterthänigste interventional Anzeig und Bitte pro Clementissime partem equestrem cum prætenso jure collectandi plane repellendo, Baronem de Sickingen verò ad forum austregale remittendo. Cum adjuncto sub Lit. A. & ult: concluso in duplo.

Idem sub præs. 9. Februarii 1764. übergiebt allerunterthänigst legitimationem ad acta, annexo petito humillimo pro Clementissime decernenda Mandati procuratorii registratione, & respective communicatione, cum adjuncto sub Lit. B.

In eadem intervenientischer Marggräflicher Baaden Baadischer Anwald von Wallau sub præs. 10 October 1763. übergiebt allerunterthänigste interventional-Vorstellung und Bitte, pro Clementissime prævia acceptatione hujus interventionis, reponendo ordinationes Cæsareas retro emanatas, & remittendo econtra partem impetrantem ad forum austregale appon. ult. concluso cum adjunctis Num. 1. usque 10 inclus: in duplo.

In eadem Marggräflich Baaden-Durlachischer de rato & Mandato cavirender Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 17. October 1763. übergiebt allerunterthänigste adhaesions-Erklärung auf die Marggräflich Baaden-Baadische intervention, annexo petito humilime pro Clementissime decernenda hujus exhibiti positione ad acta, ac suo tempore desuper reflectendo. cum ult: concluso in duplo.

Idem sub præs. 9. Februarii 1764. legitimando se ad Acta, supplicat humillime pro Clementissime decernenda Mandati procuratorii registratione, & respective communicatione, cum adjuncto Mandato procuratorio in duplo sub Num: 1.

In

In eadem Herr Johann Philipp Churfürst zu Trier als Bischoff zu Worms in Lit. ad imp. sub dato 2. & præs. 13. December 1763. per à Wallau exhibitis, übergiebt allerunterthänigste Abbitte des allerhöchst Kaiserlichen Auftrags.

Referentur Exhibita.

Matth. Wilhelm v. Haan.

(Jovis 20. Februarii 1766.)

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati Paritoriæ nunc Executionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Mit Verwerfung der gegen die erkannte Paritoriam übergebenen Pfalz-Zweybrückischen, Baden-Badischen, und Baden-Durlachischen Interventionem, und der in denenselben in Ansehungder Reichs Ritterschaft gestelten ohnstatthaften Petitorum, hat es bey der in rem judicatam erwachsenen Paritoriæ und darauf erkannten Execution sein ohnabänderliches Verbleiben.

2do Fiat renovatio Commissionis Cæsareæ ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creysses in conformitate rescripti Cæsarei de 17. Martii 1763.

3tio Cum acclusione Mandati & Paritoriæ de 4. Junii 1760. Expediatur auxiliatorium auf den Fränckischen Creyß, & includatur illud in originali & copia der Kaiserlichen Commission zu deren benöthigten Gebrauch sequentis tenoris: daß nachdeme Ihro Kaiserliche Majestät der Nothdurft zu seyn ermessen, in gegenwärtiger Sache auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Creys, dero Kaiserliches auxiliatorium zu erkennen; als hätten sich dieselben dieser Kaiserlichen Executions-Commission mit zu unterziehen und nach Verstreichung des anzusetzenden zwey Monathlichen termini ad parendum Paritoriæ mediante Executione reali in dem Churpfälzischen Oberamt Creutznach sumptibus partis impetratæ den Herrn Churfürsten zu Pfalz zu Befolgung derer Kaiserlichen Verordnungen anzuhalten, sodann den Pfälzischen Amtsreuter zu Creutznach Joseph Hartenstein wegen seiner wider die Kaiserliche Patentes ausgestossenen strafbaren Schimpfworten in gefänglichen Haften zu nehmen, die Inquisition gegen ihn zu veranstalten, denselben mit seiner etwaigen defension zu vernehmen, sodann aber über diesen gänzlichen Auftrag Ihro Kaiserlichen Majestät zu seiner Zeit zu berichten.

4to Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier inseparato: es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus sein des Herrn Churfürstens an des nunmehro in Gott seeligst ruhenden Herrn Vatters und Kaysers Majestät glorwürdigsten Andenckens, unterm 13. December 1763. erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, wie sich derselbe der ihme als Creys ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creysses, von Sr. damals regierenden Kaiserlichen Majestät

m

stät unterm 2. September ersagten Jahrs allergnädigst aufgetragenen Executions-Commission wegen seiner zwischen demselben, dann dem Herrn Churfürsten zu Pfalz vorwaltenden engen Zusammensicht und Vertrauens zu entschuldigen kein Bedencken getragen habe, da sich vielmehr allerhöchst dieselbe zu ihm dem Herrn Churfürsten allerdings versehen hätten, daß derselbe mehrere Rucksicht auf den ihme beschehenen Kaiserlichen allerhöchsten Auftrag haben, dessen Vollziehung und das daraus zu erwartende Kaiserliche allerhöchste Wohlgefallen allen übrigen Absichten vorziehen und sich seines Creyß-Ausschreibamts und Obliegenheit, auch was diesertthalbendie Reichs-Gesetze und die Executions-Ordnung befehlen, besser als geschehen, erinnern würde; Ihro Kaiserliche Majestät könnten demnach diese von dem Herrn Churfürsten gemachte Reichs-Satzungs-widerige Entschuldigungen keines weges als hinreichend an und aufnehmen, sondern fänden sich gemüsiget, solche als ohnstatthaft und dero allerhöchsten Oberstrichterlichen Amt und Gewalt verkleinerlich zu verwerfen, dahero auch allerhöchst dieselbe nunmehro abermahls ersagte Executions-Commission auf ihn den Herrn Churfürsten renoviret, und damit demselben die Churpfälzische mehrere Macht zu keiner Entschuldigung dienen möge, ihme die ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Creyßes durch das beykommende Auxiliatorium adjungiret hätten, in der ohnfehlbaren Zuversicht, daß derselbe nunmehro ohne alle weitere Rucksicht sich dieser ihme aufgetragenen Execution nach Vorschrift des bereits unterm 2. Sept. 1763. ergangenen und nunmehro wiederholten Kaiserlichen Auftrags, dann der Executions Ordnung, mit allenfallsiger Beyziehung des Fränckischen Creyßes, ohnverweylt unterziehen und dessen Befolgung Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium gehorsamst anzeigen werde.

5to Quoad causam des unterm 4. Junii 1760. gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz erkannten Kaiserlichen rescripti, ponatur die Pfalz Zweybrückische, dann Bayern-Badische und Baden-Durlachische Interventiones, unà cum Mandatis procuratoris partium intervenientium interim ad Acta.

Matth. Wilhelm von Haan.

Beilage XXIII.

Eilftes Reichshofraths Conclusum in Sachen Reichs Ritterschaft am Niedern Rhein contra Churpfalz.

(Lunæ 13. Junii 1768.)

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung, und das Oberamt Creutznach, sodann Carl Ferdinand von Sickingen, die Herrschaft Ebernburg betrefend Mandati S. C. nunc Executionis; sive ermelte Reichs Ritterschaft sub præsentato 23. Novembris anni præteriti überreichet per â Middelburg allerunterthänigste Anzeige, der Churpfälzischen neuen attentaten, in der Reichs Herrschaft Ebernburg, samt Bitte: pro gratiosissimé decernendo Mandato arctiori executivo. Appon: num: 45. 46. 47. 48. 49. & ultimum Conclusum in duplo.

Idem

Idem ſub præſentato 19. Januarii nuperi, übergibt per eundem à Middelburg allerunterthänigſten Nachtrag, ad Litteras humillimas, de præſentato 23. Novembris anni præteriti, ſamt Bitte: pro poſitione ad acta. Appon: num: 50. & ultimum Concluſum

Idem ſub præſentato 26. Martii ejusdem à Middelburg allerunterthänigſte Anzeige, warum das Executions-Geſchäft keinen Fortgang gehabt & ſupplicat pro Clementiſſimé demandanda Transcriptione Mandati executivi, in modernum D. Epiſcopum Wormatienſem, nec non decernendo ad DD. Directores circuli franconici, reſcripto auxiliatorio arctiori.

In eadem Impetrantiſcher Anwald von Middelburg, ſup præſentato 14. ejusdem ſupplicat humillimé pro Clementiſſimé transcribendo Commiſſario ad exequendum, in Emm: Dominum Electorem Moguntinum, qua Epiſcopum Wormatienſem. Appon: ultimum concluſum.

In eadem coimpetrantiſcher Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen Anwald Lyncker, ſub præſentato 21. Januarii anni curentis, überreichet allerunterthänigſt documentirte Anzeige, neuerlich ausgeübter attentarorum und Gewaltthätigkeiten ſamt Bitte: pro Clementiſſimé, præviá caſſatione eorundem, decernendo excitatorio, ad Commiſſionem Cæſaream, de exequendo manutenendoque L. B. de Sickingen in dynaſtia Ebernburg. Appon: lit: A & uſque G. incluſivé & ultimum concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato eodem exhibet allerunterthänigſte Anzeige, vi transactorum Familiæ, agnatis conceſſæ compoſſeſſionis Dynaſtiæ Ebernburg, & ſupplicat pro Clementiſſimé decernenda ejusdem poſitione ad acta. Appon: ultimum concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato eodem, übergibt allerunterthänigſte Interventional-Anzeige, und legitimationem ad cauſam, cum petito inhæſivo: pro Clementiſſimé manutenendo L. B. Carolum Ferdinandum de Sickingen, in dynaſtia Ebernburg, ratihabendo compoſſeſſionem, Agnatis, vi tranſactorum Familiæ, conceſſam, & decernendo hujus poſitionem ad acta. Appon: lit. A. B. & ultimum concluſum in duplo.

In eadem coimpetrantiſcher Freyherren von Sickingen zu Sickingen, und Sickingen - Hohenburg, Anwald Lyncker, ſub præſentato 26. Martii ſæpe dicti anni, ſupplicat humillime pro Clementiſſime præviá revocatione, & caſſatione, à parte impetrata commiſſarum turbationum, & attentatorum, decernendo Reſcripto excitatorio, ad Commiſſionem executionis, ut intus, ac impertiendo ſpeciali protectorio cæſareo. Appon: lit: C. D. & ultimum concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato eodem, legitimando ſe ad acta, ſupplicat humillime pro Clementiſſime unius exemplaris ad acta poſitionem, alterius verò Communicationem decernendo. Appon: ſig: ⊙.

1mo Fiat in cauſa Mandati & Paritoriæ petita transcriptio Commiſſionis cæſareae ad exequendum auf den Herrn Churfürſten zu Mainz als dermaligen Herrn Biſchoffen zu Worms und ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Creyſes in conformitate Reſcripti Cæſarei de 17. Martii 1763. mit

dem ferneren Anhang, daß nachdeme bereits durch die Kaiserliche Verordnung den 20. Februarii 1766. dem Herrn Churfürsten zu Trier als damaligen Herrn Bischofen zu Worms die Creysausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Creyses durch ein besonderes Auxiliatorium in dieser Sache beygegeben worden, als hätte auch der Herr Churfürst benöthigten Falls dieselbe diesem executions-Geschäft beyzuziehen.

2do Hæcque notificentur denen Creysausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creyses mit dem Auftrag, in Verfolg des bereits unterm 20. Februarii 1766. an dieselbe erlassenen Auxiliatorii sich dieser Kaiserlichen executions Commission mit all erforderlichen Nachdruck mit zu unterziehen.

3tio Cum inclusione deren Sickingischen exhibitorum de præsentatis 18. Mai 1761. & 26. Martii anni currentis rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: es werde demselben annoch erinnerlich beywohnen, was Ihro Kaiserliche Majestät unterm 4. Junii 1760. auf die von dem nunmehro verstorbenen Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen unterm 20ten Martii ermelden Jahrs übergebene Vorstellung zu verordnen und dem Herrn Churfürsten von der den 10. Junii 1750. errichteten und bereits damals aus vielen beträchtlichen Ursachen nicht bestehen mögenden præliminar Punctation keinen Gebrauch zu machen, sondern seine allenfalls auf die Herrschaft Ebernburg zu haben vermeynende Ansprüche in via Juris auszuführen allergerechtest anzubefehlen geruhet haben. Da nun durch diese allerhöchste Kaiserliche Verordnung alles dasjenige, so mittels ersagter Punctation sowohl damals als nachhero in Ebernburg vorgenommen worden, bereits aufgehoben worden, nunmehro aber nach erfolgtem Absterben des letzteren Besitzers Carl Ferdinand von Sickingen die auf diese Herrschaft ex fidei Commisso ein ohnstrittiges Successions-Recht habende Agnati Ihro Kaiserlichen Majestät ferners allerunterthänigst angezeiget haben, wie des von ihnen in Ansehung deren fidei Commiss Stücken ergriffenen Besitzes und der bereits ergangenen Kaiserlichen Verordnung de anno 1760. ohnerachtet der Herr Churfürst seiner durch ersagte Punctation erhalten vermeinender Befugnüssen theils annoch bey Lebzeiten des letzt verstorbenen Freyherrn von Sickingen, theils auch nachhero gegen oft erwehnte Kaiserliche Verordnung zu prävalieren sich angemasset habe, als fänden sich Ihro Kaiserliche Majestät bemüssiget, nicht nur überhaupt alles dasjenige, was ab seiten des Herrn Churfürsten in ersagter Punctation in Ebernburg vorgenommen, und sich eigenmächtig beygeleget worden, besonders aber die dem Herrn Marggrafen von Baaden Durlach ohnbefugt zugestandene und ertheilte Compossessions-Uebergebung und die darauf sowohl Pfälzisch- als Durlachischer Seits neuerlich sich angemaste Possessions-Ergreiffungen wiederhohlet aufzuheben, dem Herrn Churfürsten aber hiemit nochmals anzubefehlen, daß er die Freyherrn von Sickingen in dem von ihnen ergriffenen Besitz der bey der Herrschaft Ebernburg samt Zugehörungen befindlichen fidei commis-Stücken ferners nicht hindern noch stören, die davon bereits gezogene Gefälle und Nuzungen denenselben restituiren, sich aller anmasslichen Befugnüssen und vermeintlicher eigenmächtiger Gerechtsamen enthalten, und wie er dieser oder vielmehr der bereits unterm 4ten Junii 1760. an ihne erlassenen Kaiserlichen Verordnung nachgekommen, Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium anzeigen solle.

4to

4to Cum acclusione deren an den Herrn Churfürsten zu Pfalz unterm 4. Junii 1760. & hodierno dato erkannten Kaiserlichen Rescriptorum in copia & inclusione der impetrantischen exhibitorum de 18. May 1761 & 26 Martii anni currentis rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach: es werde derselbe daraus das mehreren entnehmen, was bereits in dem Jahr 1760. gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz allergerechtest verfüget, und die in Verfolg einer errichteten Punctation sich in Ebernburg angemaste Chur-Pfälzische Befugnussen, und die damals von denen Unterthanen eingenommene Huldigung aufgehoben worden sey. Da nun diesemnach dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nicht zugestanden, noch derselbe das Recht gehabt, den Herrn Marggrafen das abgewichene Jahr in eine Compossession der Herrschaft Ebernburg gegen die Kaiserliche Verordnung einzusezen, als sehen sich Jhro Kaiserliche Majestät benöthiget, diese Compossessions-Ergreiffung sowohl als den ab Seiten des Herrn Marggrafens nach dem Tod des Besitzers Carl Ferdinands von Sickingen weiters genommenen Besitz anwieder aufzuheben, und versehen sich zu dem Herrn Marggrafen, daß er davon keinen Gebrauch machen, sondern die Sickingische Agnaten bey dem von ihnen ergriffenen Besitz des fidei-Commisi ohngestört lassen, auch die allenfalls bereits davon schon eingezogene Gefälle und Nuzungen denenselben restituiren, und wie der Herr Marggraf alles dieses befolget Jhro Kaiserliche Majestät in termino duorum mensium anzeigen werde.

5to Ponatur das Sickingische Mandatum procuratorium interim ad acta.

Andreas Edler von Stock.

Beilage XXIV.

Joseph der andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser zu aller Zeit Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtigster lieber Vetter und Churfürst? Euer Liebden wird annoch erinnerlich beywohnen, was Unser in Gott ruhender Herr Vatter und Vorfahrer am Reich, Weyland Kaiser Franciscus, glorwürdigsten Gedächtnus, unterm vierten Junii 1760. auf die von dem nunmehro verstorbenen Carl Ferdinand von Sickingen unterm 20. Martii ermelten Jahrs übergebene Vorstellung zu verordnen, und denenselben von der den 19 Junii 1750. errichteten und bereits damahls aus vielen beträchtlichen Ursachen nicht bestehen mögenden præliminar Punctation keinen Gebrauch zu machen, sondern dessen allenfalls auf die Herrschaft Ebernburg zu haben vermeinende Ansprüche in via juris auszuführen, allergerechtest anzubefehlen geruhet habe. Da nun dadurch diese Kaiserliche Verordnung alles dasjenige, so mittels ersagter Punctation sowohl damahls, als nachhero in Ebernburg vorgenommen, und bereits aufgehoben worden, nunmehro aber nach erfolgtem Absterben des leztern Besitzers Carl Ferdinand von Sickingen die auf die Herrschaft ex fidei Commisso ein unstrittiges Successions-Recht habende Agnati uns in beykommenden exhibitis de præsentatis 18.

May 1761. und 26. Martii lauffenden Jahrs allerunterthänigst angezeiget haben, wie des von ihnen in Ansehung deren fideicommis-Stücken ergriffenen Besitzes, und der bereits ergangenen Kaiserlichen Verordnung von anno 1760. ohnerachtet Euer Liebden die durch ersagte Punctation zu erhalten vermeinende Befügnüsse theils annoch bey Lebzeiten des letzt verstorbenen von Sickingen, theils auch nachhero gegen oft erwehnte Kaiserliche Verordnung zu prävaliren sich angemasset haben; als finden wir uns bemüssiget, nicht nur überhaupt alles dasjenige, was ab Seiten Euer Liebden in Verfolg ersagter Punctation in Ebernburg vorgenommen und sich eigenmächtig beygeleget worden, besonders aber die dem Marggrafen von Baaden Durlach Liebden ohnbefugt zugestandene und ertheilte Compossession-Uebergebung und die darauf sowohl von Euer Liebden, als Durlachischer Seits sich neuerlich angemaßte Possessions-Ergreiffungen wiederhohlt aufzuheben, Euer Liebden aber hiemit nochmahls anzubefehlen, daß dieselbe die Freyherrn von Sickingen in dem von ihnen ergriffenen Besitz der bey der Herrschaft Ebernburg samt Zugehörungen befindlichen fideicommis-Stücken ferners nicht hindern noch stöhren, die davon bereits gezogene Gefälle und Nuzungen denenselben restituiren, sich aber anmasslicher Befügnussen und vermeintlicher eigenmächtiger gerechtsamen enthalten, und wie Euer Liebden dieser oder vielmehr der bereits unterm 4 Junii 1760. an dieselbe erlassenen Kaiserlichen Verordnung nachgekommen uns binnen Zeit zweyer Monaten anzeigen solle; und wir verbleiben Deroselben mit Freund Vetterlichem Willen, Kaiserlichen Hulden und allem guten Vordienst wohl beygethan. Geben zu Loien den 13. Junii 1768. unsers Reichs im fünften.

Joseph

V. R. Fürst Colloredo

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Andreas Edler von Stock.

Beilage XXV.

Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gros-Herzog zu Toscana 2c. 2c.

Durchläuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst! Aus unseren hier in Abschrift anschlüssigen Kaiserlichen Verordnungen vom vierten Junii siebenzehn hundert sechzig, & hodierno dato, wie auch denen Impetrantischen exhibitis de præsentatis achtzehenden Mai siebenzehnhundert ein und sechzig, und sechs und zwanzigsten Martii laufenden Jahrs werden deine Liebden des mehreren entnehmen, was bereits in dem Jahr siebenzehn hundert sechzig gegen des Churfürsten zu Pfalz Liebden allergerechtest verfüget, und wie die in Verfolg einer errichteten Punctation

sich

sich in Ebernburg angemaßte Churpfälzische Befugnissen, und die damals von denen Unterthanen eingenommene Huldigung aufgehoben worden ist; da nun diesemnach des Churfürsten zu Pfalz Liebden nicht zugestanden, noch dieselbe das Recht gehabt, deine Liebden das abgewichene Jahr in eine Compossession der Herrschaft Ebernburg gegen unsere Kaiserliche Verordnung einzusezen, als finden Wir uns benöthiget diese Compossessions-Ergreiffung sowohl, als den ab Seiten deiner Liebden nach dem Tod des Besitzers Carl Ferdinand von Sickingen weiters genommenen Besitz anwieder aufzuheben, und versehen Uns zugleich zu deiner Liebden daß dieselbe davon keinen Gebrauch machen, sondern die Sickingische Agnaten bey dem von ihnen ergriffenen Besitz des fideicommis ohngestöhrt lassen, auch die allenfalls davon schon eingezogene Gefälle und Nuzungen denenselben restituiren, und wie deine Liebden alles dieses befolget, Uns in Zeit zweyer Monaten anzeigen werden. Wir verbleiben übrigens deiner Liebden mit Kaiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Wien den dreyzehenden Junii anno siebenzehn hundert acht und sechzig. Unseres Reichs im fünften.

Joseph

Vt. R. Fürst Colloredo

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Andreas Edler von Stock.

Beilage XXVI.

Vorstellung samtlicher Freyherrn von Sickingen an Sr. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz. d. d. 28. Jul. 1750.

Durchleuchtigster Churfürst! Gnädigster Churfürst und Herr!

Seitdem Wir für Uns und im Nahmen unserer Stamms-Agnaten der Linien Sickingen zu Sickingen und Sickingen zu Hohenburg Ewer Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. bereits unterm 25. verflossenen Monats eine unterthänigste Bittschrift eingereichet, und darinnen mit gnädigster Communication desjenigen gebetten, was Höchstdieselben zu einem Anspruch an die der Freyherren Sickingischen Familie zugehörige Herrschaft Ebernburg und deswegen mit unserem Herrn Vetteren Baron von Sickingen zu gedachten Ebernburg in geheim concertirten Vergleich beweget, hierauf aber zur Zeit mit keiner gnädigsten Antwort beglücket worden; haben wir in sichere Erfahrung gebracht, daß Ewer Churfürstliche Durchleucht ꝛc. nicht allein allschon den 19ten gedachtem vorigen Monats in ermelt unserer Familie verfangenen Herrschaft Ebernburg vermeinentliche eventual Possession ergreiffen lassen, sondern auch den Churpfälzischen Regierungs Rath Herrn Cunzmann abermalen abgeschicket, den mit erwehnt unseren Herrn Vettern angefangenen Uns ganz unbekannten Vergleich in völlige Richtigkeit zu sezen.

Da nun aber Ewer Churfürstliche Durchleucht sich gnädigst und gerechtest überzeugen können, daß demselbem unter keinem Vorwand rechtens, oder allenfalls ersinnenden Schein-Grund zukomme, über dessen zu geniesen habende Sickingische Stamm-Herrschaft Ebernburg einige Disposition zu errichten, oder dessen Besitz-Recht an jemanden abzutretten, gestalten einem jeden Besitzer eines Stamm-Guths, welches einer ganzen *Familie per pacta inter se stabilita & ab antiquissimis temporibus comprobata ac servata* einverleibet ist, weiter nichts als *possessio naturalis & usufructuaria* hierüber zustehet, die *Possessio civilis* aber, oder das *verum Dominium* der ganzen *Familie in individuo* verbleibet, als weswegen Wir uns auf alle unpartheyliche Rechts-Lehrer getrost und zuversichtlich berufen; so wird der Schlus von selbsten folgen, daß sowohl der von mehr angeregt unseren Herrn Vettern eingegangene Vergleich an sich von keiner rechtlichen Gültigkeit seye, als auch die an Ewer Churfürstliche Durchleucht rc. so benannte eventual Possessions-Uebertragung der selbst redenden Billigkeit nach dem Durchleuchtigsten Chur-Haus Pfalz kein gegründetes Recht habe bringen, noch auf folgende Zeiten befestigen können, da niemand, nach der bekannten allgemeinen Regul, mehrers an jemand abtretten kan, als jeder selbsten besitzet; Alldieweilen Wir aber Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr auf unsere gerechtsame ein solch vollkommenes Zutrauen heegen darfen, daß wofern wir in den Stand gesezet würden, solche Ewer Churfürstlichen Durchleucht in höchster Person näher und weitläuffiger vorlegen zu können, Wir von Höchstdero weltberühmten Gerechtigkeits Liebe einen erwünschten Ausspruch zu unserer Satisfaction erlangen, mithin ohnfehlbar bewürcken wollten, daß Ewer Churfürstliche Durchleucht von allen Ansprüchen an unsere Stamms-Herrschaft Ebernburg von selbsten abständen, und solche dem Kauf-Brief gemäs der Freyherrn Sickingischen Famille fernershin innhaben liesen; so haben Wir um so weniger einen Anstand nehmen mögen Ewer Churfürstliche Durchleucht hiermit nochmalen unterthänigst zu bitten, uns die Ursachen und Gründe, welche Höchstdieselben veranleithet, unsere Stamms Herrschaft Ebernburg der Freyherrn Sickingischen Famille durch einen mit unserem Herrn Vetter in geheim geschlossenen Tractat anmasslich entziehen zu wollen, als Wir diesen hiemit wiederholt anbiethenden Weeg der Güte aus alt hergebrachter unterthänigster Devotion, die Wir von unseren Vor-Elteren, welche dem Durchleuchtigsten Chur-Haus Pfalz von vielen Jahr hunderten her ihre Treu gehorsambste Diensten in vielen Vorfallenheiten mit besonderem Eifer geleistet, ererbet haben, vor allen anderen Richter in dieser Hofnung erwählen wollen, daß Ewer Churfürstliche Durchleucht uns eben die Grosmuth, Gnad und Gerechtigkeit angedeihen lassen werden, welche Höchstdero Durchleuchtigste Vorfahren unseren Vor-Elteren mildest zuerkannt haben; als wohin wir uns in tiefester Unterwerffung erlassen, beharrende,

Ewer Churfürstlichen Durchleucht

unterthänigst treu gehorsambste

Mannheim den 28 July 1750. Freyherrn von Sickingen zu Hohenburg, Freyherrn von Sickingen zu Sickingen.

Bey-

Beilage XXVII.

Conclusum trium Collegiorum imperii die Reichs-Ritterschaftliche Irrungen betreffend.

(d. d. 4ten Junii 1704)

S. Reichsständische Archival Urkunden ad caussam equestrem. p. II. cap. IV. p. 219 u. f.

Als in beeden höheren Reichs-Collegiis vorkommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürstliche Durchleucht und der Herrn Grafen von Castell, dann beyder Fränck- und Schwäbischen Creyßen contra die Reichs Ritterschaft, in specie aber Orts Rhön und Werra, und Orts Kocher in puncto Collectationis Armorum & aliorum jurium in heimgefallenen und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene Memorialia, Schreiben und ausführliche Deductionen angebracht und für Beschwerde geführt, sonderheitlich aber daß gegen die kundbare Lehen-Rechten, Reichs-Geseze, auch die Wahl-Capitulation, ohn Vorwissen der Stände des Reichs zu deren höchstem Nachtheil & in præjudicium tertii contradicentis der Ritterschaft Privilegia ertheilt, selbige extendirt, Mandata & Processus mit Vorbeigehung des denen Ständen des Reichs competirenden Beneficii primæ instantiæ und Austräg-Rechten von dem Kaiserlichen Reichs Hof-Rath ohn Unterscheid in solchen ad summa Tribunalia nicht gehörigen Sachen erkannt, die Processus aber durch solcherley Mandata poenalia S. C. ab executione angefangen worden; auch was hinwiederum gegen Eingangs genannte Herrn Stände die Reichs-Ritterschaft sonderlich aber die Ort, Rhön, Werra und Kocher auf die geführte Beschwerden bey verschiedenen in actis bemerckten apert wordenen- und consolidirten Lehen-Güthern und Dorfschaften in puncto des vorgegebenermassen ab immemoriali tempore exercirten juris collectandi & aliorum jurium durch viele übergebene und per dictaturam publicam communicirte Memorialia und diesen beygeleg e weitläuftige exception- und Replic-Schriften, Deductionen und species facti &c. zu Erhaltung ihrer prætendirter Gerechtsamen gleichmäsig der allhiesig fürwährenden Reichs-Versammlung für gegen-Fundamenta und respective Gravamina vorgestellt, allerseits gebetten und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen; so ist nach der Sachen reifer Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß derer obgedachten Herren Ständen ihrer Kaiserlichen Majestät mit Einschickung allerseits Dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und dieselbe in geziemendem Respect, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen mögten, eine solche Verfügung und Verordnung an dero Reichs Hof-Rath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedachten klagenden Reichs-Ständen Beschwerden abgeholffen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primæ instantiæ & austregarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs Fundamental-Gesezen und Kaiserlichen Wahl-Capitulation gemäs bey dem Ihrigen geschüzt, mithin gleiches Recht gehalten werden mögte. Wohin man dann alles dieses Ihro Kaiserlichen Majestät, von Reichs wegen, wie hiermit geschiehet, bestermassen um so mehr ad petita der mehr berührten sich beschwehrenden Ständen vorzustellen veranlaßt würde, als zu jezt allerhöchstgedachten Sr. Kaiserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und

Ständen des Reichs das allerunterthänigste Vertrauen völlig dahin gestellet hätten, Sie werden dieser und dergleichen der Eingangs ernannten Ständen Beschwerden Ihrem höchstgepriessenen weltbekannten Justiz liebenden Eifer nach, durch schleunige Remedur abzuhelffen von selbst allergnädigst geneigt seyn.

Reichs = Städtisches Conclusum vom 9ten April 1704.

Belangend die von verschiedenen Ständen und Creyssen des Reichs wider die ohnmittelbahre Ritterschaft führende und allhiesiger Reichs-Versammlung dahin vorgebrachte Beschwerden, daß bemelde immediat-Ritterschaft in denenjenigen Lehen, welche ante feudalitatem statibus imperii vollkommentlich zugehört haben und durante ea Ihnen, quantum ad dominium Directum allerdings zuständig verblieben seynd, nach ereignetem Consolidations-Fall, einen Weeg als den andern das jus collectandi & armorum, dessen Ihre Mitglieder währender Lehenschaft utilis dominii jure genossen, sich unter Vorschüzung hierüber erhaltener Privilegien attribuiren wollen: hat man an Seiten des Reichs-Stadt-Raths dafür gehalten, daß, gleichwie omni modo dahin zu sehen, damit, zumahlen die Bestreittung der nun völlig resolvirten so kostbahren Reichs-Verfassung die hohe Reichs-Lehen ungemindert erhalten werden, also die Billigkeit insinuire, obgedachte Gravamina und deren gesuchte Remedur bey Ihro Kaiserlichen Majestät von gesamten Reichs wegen zu secundiren und benebens auch dieselbe um gnädigste Verfügung allerunterthänigst zu ersuchen, daß Chur-Fürsten- und Stände des Reichs bey ihrem habenden beneficio primæ instantiæ Austregarum ohnalterirt mögen gelassen werden.

Weilen das vor dem Reichs-Städtischen eingetragene Conclusum beyder höheren Collegiorum nach hierobigen Innhalt für den Reichs-Schluß angenommen worden; als wurde bey der Dictirung gemeldet, daß zu rubriciren

Conclusum trium Collegiorum S. R. J.

Im Eingang anstatt, beyden höheren, zu sezen: allen dreyen; und zu Ende: Signatum Regenspurg den 4 Juny 1704.

(L.S.) Churfürstliche Maynzische Canzley

Bei-

Beilage XXVIII.

Kaiserlich allergnädigstes Hof=Ratifications=Decret, an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs=Versammlung zu Regensburg, die Reichs=Ritterschaft betrefend.

(d. d. 4. August 1753.)

Von der Römisch=Kaiserlichen Majestät Francisci unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig=allgemeiner Reichs=Versammlung anwesenden des heiligen Römischen Reichs=Churfürsten, Fürsten und Ständen, Fürstlichen Räthen, Bottschaften und Gesanden in Gnaden anzufügen.

Ihrer Kaiserlichen Majestät seye gebührend und allerunterthänigst vorgetragen worden, was wegen derer von des Herrn Herzogen zu Würtemberg, dann des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach, und ferner des Herrn Herzogen zu Sachsen=Coburg=Meinungen Durchleucht, Durchleucht, Durchleucht, wider einige Cantons der ohnmittelbahren Reichs=Ritterschaft in Francken und Schwaben, bey der allgemeinen Reichs=Versammlung vorgebrachten Beschwerden, von allen dreyen Reichs=Collegis unterm 23. Juli 1753 berathschlaget und geschlossen worden, folgenden Innhalts:

„ Als man in allen dreyen Reichs=Collegiis die von einigen hohen Reichs=„ Ständen entgegen die Reichs=Ritterschaft an die Reichs=Versammlung gebrach=„ te Beschwerden de dictatis den 24. Januari, den 11. May und 8. August 1750, „ dann den 15 Aprilis 1751 und den 15 Februarius 1753, mit dem um die „ Abfassung eines normativi imperii in denen Reichs=Ritterschaftlichen Strittig=„ keiten geschehenen Ansuchen ebensowohl, als die von der ohnmittelbahren Reichs=„ Ritterschaft dagegen eingebrachte Vorstellungen de dictatis den 15. Aprilis „ und 4. Novembris 1752 in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; so ist „ hierauf davor gehalten und beschlossen worden, daß wegen der mit der Reichs=„ Ritterschaft obschwebender und anhero ge angter Irrungen, die Errichtung ei=„ nes neuen normativi imperii generalis mit vielen Anständen und Bedenken „ umwunden seye, zumahlen auch in denen verschiedenen Gegenden von Teutsch=„ land, das Herkommen in materia substrata gar sehr different ist, und da=„ hero rathsam und erspießlich wäre, wann bey denen dermahlen vorhandenen, „ oder künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichs=Ständen „ und einzelen Mitgliederen der ohnmittelbahren Reichs=Ritterschaft, oder zwi=„ schen einem Stande und einem oder andern ganzen Ritter=Canton, auf Tref=„ fung gütlicher Auskünften, nach denen schon vielfältig durch glüklich errichte=„ te Verträge vorhandenen Beyspielen, und nach jedes strittigen Vorfalls be=„ sonderen Umständen, dergestalten der Bedacht genommen werden wolte, da=„ mit andurch auch weiteren künftigen Irrungen durch gewisse verfassungsmäsige „ Grund=Säze vorgebogen werde.

„ Welchemnach also Kaiserliche Majestät durch ein Reichs=Gutachten der=„ mahlen allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen „ Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derselben Entstehung,

„ zu Obrist-Richterlichen Verfügungen und Erkanntnüssen sich empfohlen seyn „ zu lassen.

„ Worbey man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kaiserliche Maje„ stät bey Abwendung obgedacht dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, so„ wohl auf das, was der Reichs-Ritterschaft, vermöge der Reichs-Sazungen, ge„ bühret, als auch auf den mehrmahligen der Sachen Vorgang und Delais deren „ vertheidigten Reichs-Ständischen Befugnüssen, insoweit sie denen Reichs-Sazun„ gen gemäß, die Rucksicht allergerechtest zu nehmen, und wann sodann in diesen „ und andern dergleichen Fällen sich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der „ Reichs-Gesezen vorfinden solte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich „ zu bringen mildest geruhen werden.

Ihro Kaiserliche Majestät gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nebst dero vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesanden, in dieser, mit so vieler Bewegung und Anstössigkeit erregten Sache, dero treuen Rath und Eifer zu Aufrechthaltung derer, sowohl denen höchst, Hoch- und löblichen Ständen des Reichs, als der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft, als einem zu allen Zeiten sich wohl verdient gemachten Reichs-Mitglied, zukommenden Gerechtsamen und Befugnissen, nach Anleitung derer bekannten Reichs-Sazungen, so rühmlich bezeigen wollen.

Es nehmen dannenhero Ihre Kaiserliche Majestät keinen Anstand, obgedachtes Reichs-Gutachten hiermit und in Kraft dieses, nach seinem obangezogenen Innhalt solchergestalten allergnädigst zu approbiren und genehm zu halten, daß Allerhöchstdieselbe nicht weniger die viele Anstände und Bedenken, wormit die Einrichtung eines neuen normativi generalis imperii umwunden seye, in voller Maasse erkenneten, mithin ein solches um damehr vor ohnnothwendig und unthunlich erachteten, als eine dergleichen neue Richtschnur, ohne Abruch oder Abänderung derer Reichs-Gesezen, und des, in denen verschiedenen Gegenden von Teutschland üblichen Herkommen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, forderist aber der Kaiserlichen Wahlcapitulation articulo primo, paragrapho nono nicht statt haben könnte.

Hingegen würden Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wann bey denen dermahlen vorhandenen, oder künftig sich ergebenden Irrungen und Rechts-Strittigkeiten zwischen Ständen des Reichs und der immediaten Reichs-Ritterschaft, nach denen schon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen, unter dero allerhöchsten Kaiserlichen auspiciis und Bestättigung gütliche Auskünften getroffen, und andurch gewisse Reichs-Verfassungs-mässige Grund-Säze um dergleichen inter transigentes entstehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, festgesezet würden; worzu dann auf Ihro Kaiserliche Majestät dero Reichs-Oberhauptliches Amt zu verwenden, und sowohl dermahlen als auch sonsten, nach jedes strittigen Vorfalls Umständen und Beschaffenheit, in Beobachtung desjenigen, was die Reichs-Sazungen, und insonderheit die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Titulo secundo § 5to vermag, gütliche Auswege und Vergleichung versuchen zu lassen, allermildest gemeynet seynd.

In ein oder des anderen Entstehung, wie auch in all anderen Rechts Strittigkeiten, werden Ihro Kaiserliche Majestät dero Obrist-Richterlichem Amt in Ertheilung

lung einer unpartheisch- und gerad durchgehenden Justiz nach Maas ihrer beschwohrnen Kaiserlichen Wahl-Capitulation fernerhin vollständiges Genügen zu leisten sich jederzeit bestreben, hoffen auch andurch sich das, bey gesamten Höchst- hoch und löblichen Ständen des Reichs bereits erworbene Vertrauen vollkommen beyzubehalten und anmit dasjenige, was durch obstehendes Reichs-Gutachten dero Obrist-Richterlichen Verfügungen empfohlen worden, gänzlich zu erschöpffen.

Gleichwie nun die höchste Reichs-Gerichter ohnehin sich angelegen seyn lassen, nach obhabenden theuren Pflichten, hierunter die allerhöchste Kaiserliche Willens-Meynung zu erreichen, und bey der ihnen anvertrauten Justiz-Pflege die in denen bekannten Reichs-Sazungen fürgeschriebene Normam genau zu beobachten; also werden Ihro Kaiserliche Majestät es an der ferneren Erinnerung, daß sie znm Trost und Hülf der geschwehrten Partheyen in solchem gesezmäsigen Gelais fürschreiten sollen, nicht erwinden lassen, auch die gerechteste Vorsorge tragen, damit bey Anwendung dero Obrist-Richterlichen Amts sowohl auf dasjenige, was der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft vermöge der Reichs-Sazungen gebühret, als auch auf die Reichs-Ständischen Befugnüssen, insoweit sie denen Reichs-Sazungen gemäs, die Rucksicht genommen, mithin durchaus die Gott gefällige Justiz ohnpartheylich administriret werde.

Würden aber Ihre Kaiserliche Majestät künftighin in diesen, wie in allen anderen dergleichen auch sonsten des gemeinsamen Reichs-Beste betreffenden Vorfällen, eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reich-Gesetzen vorfinden oder wahrnehmen; so werden allerhöchst dieselbe zu Folge ihres oberhauptlichen Vorrechts und Kaiserlichen Amtmäsiger Sorgfalt niemahlen entstehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu lassen und zu Behebung der obwaltenden Bedenken, von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein standhaftes Gutachten zu erfordern.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserlichen Majestät derer des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesanden mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Secret-Insiegel den 4ten August 1753.

R. Graf Colloredo

(L. S.) Andreas Mohr.

XXXI.

Veneris 23. Dec. 1768.

Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrom contra Chur-Pfalz, Dero nachgesetzte Regierung, und das Oberamt Creuzenach & Conf. Mandati S. C. & paritoriæ, nunc Executionis, die Herrschaft Ebernburg betreffend, sive coimpetrantischer Anwald Lyncker, sub præs. 7. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige der auf das

P Höchste

Höchste getriebener Gewaltthätigkeiten, in Besitznehmung der Reichsfreyen Herrschaft Ebernburg, samt Bitte, pro clem. manutenendo ordinationes Cæsareas inhæsivi, & in terminis magis seriis rescribendo de indilate evacuanda vi occupata dynastia Ebernburg, restituendis expulsis, & ablatis reditibus, & resarciendis omnibus damnis, annexis executorialibus, appon. Lit. E. F. G. & H. in triplo.

Idem sub præf. 13. ejusdem exhibet abermahlige allerunterthänigste Anzeige immer weiter gehender, selten erhörter attentatorum der Chur-Pfälzischen Beamten in eigenmächtiger denen Freyherrlichen Sickingischen Beamter geschehener Andictirung von Strafen und Arrests Verfügung, & supplicat pro clementissime ob summum in mora periculum maturanda resolutione cæsarea appon. Lit. I. K. & ultim. Conclusum in triplo.

Idem sub præf. hodierno, docendo de insinuato Concluso, lapsoque termino supplicat pro clementissime ob periculum in mora maturanda resolutione. appon. ultim. Conclusum & documentum insinuationis.

1mo) Ponatur Documentatio insinuati Conclusi Cæsarei de 17. Octobr. anni currentis ad acta.

2do) Fiat bey denen in Mißbrauchung derer von Ihro Kaiserl. Majestät zu Befolgung derer Kaiserl. Verordnungen de 4ten Jun. 1768. verstatteten Fristen angezeigten Gewaltthätigkeiten eigenmächtigen und denen Kaiserl. Rescriptis ganz zu wieder lauffenden proceduren und Attentaten gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz Rescriptum incontumaciam cum termino 2 D & extensione auf die neuerliche in exhibitis de præf. 14. Octobr. 7 & 13. Decemb. nuperi angezeigte Attentata sub comminatione, daß wofern derselbe binnen ersagten Termino denen ersagten Kaiserl. Verordnungen de 4ten Jun. 1760 & 13ten Jun. 1768, kein Genügen leisten, sondern mit weitern ohnerlaubten Attentatis fürschreiten oder die sich zu Schulden gebrachte Thätlichkeiten nicht abstellen solte, die bereits in Ansehung derer Ritterschaftlichen Gerechtsame erkannte executions Commission auch hierauf extendiret seyn, und auf weiteres Anrufen è Concellaria expedirt werden solle.

3tio) Fiat quoque gegen den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach ex iisdem rationibus Rescriptum paritorium in contumaciam cum termino duorum mensium & extensione ad hæc nova facta addita eadem comminatione.

Andreas Edler von Stock.

Beilage XXX.

Dreizehntens Reichshofraths Conclusum

(Mercurli 22. Mart. 1769.)

R. Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm contra Chur-Pfalz, dessen Regierung zu Mannheim und das Oberamt Creutznach, Mandati & parit. nunc Execut: die Herrschaft Ebernburg betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschaft sub præs. 17. huj. überreicht per Lyncker allerunterthänigst höchst vermüßigte Anzeige, mit Vorstellung, daß die unterm 17. Mart. 1763. allergnädigst erkannte Execution noch beständig fort verzögert und erschweret werde, samt Bitte, diesertbalben sowohl an Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, als auch an des Fränckischen Creyßes ausschreibende Herrn Fürsten die gebetene nähere Verordnungen allergerechtest ergehen zu lassen. Appon. N. 51. bis 61. incl. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. exhibet allerunterthänigsten Nachtrag, & supplicat pro clementissime maturanda resolutione. appon. Num. 62. in duplo.

In ead. coimpetrant. sämtlicher Freiherrn von Sickingen-Hohenburg Anwald Lyncker, sub præs. supradicto, docendo de facta insinuatione rescriptorum clementissimorum de 23. Dec. a. p. & accusando lapsum termini, absque paritione potius in dies commissorum novorum attentatorum, supplicat pro clementissime ob summum in morâ periculum jam decernendâ expeditione commissionis ad exequendum, nec non rescripto excitatorio. appon. Lit. L. — P. incl. in duplo.

Idem sub præs. sæpedicto übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de hod. præsentato appon. sign. ⊙.

1mo) Fiat in causa Mandati & parit. mit Beyschliessung des an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes unterm heutigen dato erkannten Kaiserlichen Rescripti, Rescriptum Excitatorium an den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes sequentis tenoris: Es hätten Ihro Königliche Majestät ungern vernommen, wie in dieser bereits durch mehrere Jahre entschiedenen und in die Rechts-Kraft gediehenen Angelegenheit der verschiedenen erlassenen allerhöchsten Kaiserlichen Aufträgen ohnerachtet, die anbefohlene Execution bisanhero aller Ritterschaftlichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht vollstrecket worden sey, obwohlen so gar wiederhohlter mahlen auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes auxiliatoria erkannt worden seyen; Ihro Kaiserliche Majestät wolten dahero dem Herrn Churfürsten nochmahlen alles Ernstes anbefehlen, der an ihn unterm 13ten Jun. des abgewichenen Jahrs erlassenen Kaiserlichen Verordnung die schuldige Folge zu leisten, sich dem bereits unterm 17ten Mart. 1763. erkannten Auftrag in Conformitæt des damahls erlassenen Rescripti und

der darauf gefolgten weiteren Kaiserlichen Verordnungen ohnverzüglich zu unterziehen, mithin samt denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes nach dem Vorgang de 16ten Mart. 1767. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu allem Ueberfluß zu Befolgung deren Kaiserlichen Verordnungen eine abermahlige Frist von 2. M. anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichnng aber ohnverzüglich und ohne sich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Churpfälzische Einwendungen irren zu lassen, sich samt dem beygegebenen Fränckischen Creyß der Execution zu unterziehen, und die Kaiserliche Iudicata manu militari zu vollstrecken, auch wie solches befolget worden, zu seiner Zeit, und so bald nur immer möglich Ihro Kaiserliche Majestät gehorsamst anzuzeigen.

2do) Cum notificatione hujus rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes, dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg, dann dem Herrn Marggraven zu Brandenburg-Onolzbach in dieser schon so lang auf der Execution stehenden Angelegenheit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz annoch zu allem Ueberfluß nach dem Vorgang de 16. Mart. 1767 zu Befolgung deren Kaiserlichen Verordnungen samt dem Herrn Churfürsten zu Meynz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes eine nochmalige Frist von 2. M. anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ohnverzüglich und ohne sich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Churpfälzische Einwendungen irren zu lassen, sich samt dem Herrn Churfürsten zu Maynz dieser Execution mit zu unterziehen, und die Kaiserliche Iudicata manu militari mit vollstrecken zu helfen.

3tio) In caussa rescripti ponatur Documentatio insinuatorum rescriptorum paritoriorum de 23. Dec. a. p. ad acta, &

4to) Fiat bey dem beharrlichen Impetrat. Ohngehorsam cum acclusione Rescriptorum Cæs. de 4. Iun. 1760. 13. Iun. & 23, Dec. a. p. ut & Exhibitorum de 18. May 1761. 26. Mart. 14. Octob. 7. & 13. Dec. a. p. ut & Exhibiti de 17. Mart. nup. petita Extensio Commissionis Cæsariæ ad exequnendum auf den Herrn Churfürsten zu Maynz als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes & rescribatur eidem: dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach zu Befolgung deren Kaiserlichen Rescriptorum samt denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes eine Frist von 2. M anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber, sich auf die nehmliche Art, so ihme unterm heutigen dato in der Ritterschaftlichen Angelegenheit vorgeschrieben worden, sich der Execution zu unterziehen und die Kaiserliche Iudicata zu vollstrecken.

5to) Cum hujus notificatione fiat quoque rescriptum axiliatorium an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Creyßes: um nach Vorschrift der unter heutigem dato in causa Mandati & parit. an dieselbe erlassenen Kaiserlichen Verordnung sich auch dieser Execution samt dem Herrn Churfürsten zu Maynz mit zu unterziehen.

Andreas Edler von Stock.

Zu 2 Bavar. 41 g

Dictatum Ratisbonæ die Septembris
1769.
per Moguntinum

Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung Bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bottschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, gestrenge, Vest und Hochgelehrte

Hoch- und vielgeehrte Herren!

Euer Excellenzien, Hochwürden und meine Großgünstig Hoch- und vielgeehrte Herren belieben aus dem Anschluß die Beschwerde zu ersehen, womit der Kayserliche Reichs-Hof-Rath schon wiederum in Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz bei Gelegenheit des Klagwerks dringet, darinn die Niederrheinische Reichs-Ritterschaft das jus collectandi in der zur vorderen Grafschaft Sponheim zuruckgebrachten Herrschaft Ebernburg durchzusetzen suchet. Sie seynd durchaus so bewendet, daß zwarn Höchst-Dieselbe dermalen solche am hartesten empfinden, das Nachtheil aber die Rechte und Freyheiten gesamter Churfürsten, Fürsten, und Ständen angehet, einsfolglich gemein seynd.

Un-

Unnöthig ist daraus zu wiederholen, daß die Verschreibung der gedachten Herrschaft an Schweikart von Sickingen im Jahr 1482 gegen die Pacta Familiæ Sponheimensis und ohne Genehmen Herrn Herzogs Ludwigs zu Pfalz-Zweibrücken gemeinen Stamms-Vatters Höchsterwehnter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht, nichtig vorgegangen. Noch bedarf es weiters anzuregen, daß von denen Besitzern die Steuer dem genannten Corpori Equestri wider das ausdrückliche Verbott des Pfandbriefes anmaßlich zwar zugewendet, dahingegen nach der, im Jahr 1750 durch Vergleich mit dem Pfands-Innhaber Ferdinand von Sickingen bewürkter Wiederlöße, und somit nach eigener deren dazutrettender Freyherrn von Sickingen zu Sickingen und Hohenburg Anerkäntnis sich zugetragener Vereinigung des natürlichen Besitzes mit dem bei der Grafschaft Sponheim jederzeit in Kraft deren obbemelten Erbgesätzen verbliebenen vero Dominio und Possessione civili wiederum das Ende genommen habe.

Nur wird bemerket, daß ersagte Ritterschaft bis in das neunte Jahr ganz still gesessen, darauf aber in Mitte der lezteren Kriegsläuften beim Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath Klag erhoben, solche dort

1) ohne rechtmäsige Begründung dessen Gerichtsbarkeit in erster Instanz angenommen, und

2) mit Uberschreitung deren ordentlichen Austrags-Richtern auch

3) sonder einige Rufsicht auf den im bekannten Reichs-Schluß vom 8 August 1753 vorgeschriebenen Weeg der Güte alsogleich ein Mandat ohne Clausul erkannt, neben dem

4) der an nichts weniger, als an die Befechtung seines eigenen Vergleichs denkender ehemahlige Pfands-Innhaber zur Klage aufgemahnet, dabei

5) auf die Sponheimische Haus-Verträge, wider die Kaiserliche Wahlcapitulation, nicht der mindeste Bedacht genommen, vielmehr

6)

6) nach der von diesem Höchsten Gericht sich einmal gemachter Regel, vermög welcher die vorhin an den Pfands-Innhaber auf eine noch so unbeständige Art gekommene, und von diesem, zumal der Pfandverschreibung entgegen, an die Ritterschaft veräuserte Steuren, auch nach der Einlöse noch als ein ewiges Ritterschaftliches Eigenthum und wahres Kaiserliches Vorrecht behandlet werden will, die von mehrerwehnter Ritterschaft auf Reichsständischen eigenthumlichen Territoriis währender fremder Besitzung angemaste Schatzungs-Anlage dem Concluso trium Collegiorum vom Jahr 1704 straks zuwider für rechtsgültig erkläret, sofolgens

7) die hinter denen Ständen in jüngeren Zeiten erschlichene Kaiserliche Privilegien, worauf dieser unrichtige Satz gegründet worden, für verbündlich geachtet, und

8) darunter, so unlauter, unbefugt und ungereimt die Ansprüche auch immer sind, das Verfahren a præcepto gegen die Natur der Sache, Recht und Ordnung verkehrter angefangen, und denen noch so klärlich vorgelegten unverwerflichsten Einwendungen der Eingang verschlossen, sondern dieselbe an ein nimmer ausgehendes Petitorium hinverwiesen, mit einem Wort, die unherstellige Verwirrung deren Gerechtsamen und Besizungen, wie die Executio non juris, sed injuriarum & obreptionum unternommen werden.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht seynd von der tiefen Einsicht Euer Excellenzien, Hochwürden, und meiner Großgünstig-Hoch-und vielgeehrten Herrn vollkommen verläsiget, Sie werden die grose Wichtigkeit des Vorwurfs in seinem ganzen Umfang von selbsten erkennen, und das aus einer solchen Procedur zugleich auf Dero Herrn Principalen, Obere und Committenten sich verbreitendes Präjudiz nicht aufstellen lassen, sondern zur Abwendung all und jeden darab erwachsenden Schadens eine dem Westphälischen Frieden, denen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, und übrigen vorliegenden Reichs-Satzungen und Conclusis gemäße

for-

förderſamſte Entſchlieſung, vermittels grundhafter Anträgen, zu veranlaſſen, in deſſen Gleichförmigkeit ſohin dieſe Sache durch ein allergehorſamſtes Reichs-Gutachten an Kaiſerliche Majeſtät zu bringen belieben werden, wodurch die Stände bei ihren Gerechtſamen in ihren eigenthumlichen Territoriis gegen die Ritterſchaftliche Anmaſſungen und erſchlichene Privilegien überhaubt aufrecht erhalten, wider die unbefugte Anfertigungen derſelben ſo wohl, als ihrer einzeler Gliederen beim ordentlichen foro primæ inſtantiæ & Auſtregarum behörig manuteniret, und daran durch übereilte unplatzgreifliche Ge- und Hülfs-Gebotte ſo wenig verkürzet, als gegen die uralte Pacta Familiæ ichtwas unternommen, ſondern dabei kräftigſt geſchützet werden mögen: Der ich übrigens unter meiner geziemender Empfehlung allſtets beharre.

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrn, auch Hochedelgebohrn

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenſpurg den September 1769.

ganz ergebenſt-dienſt- und bereitwilligſter Diener

Friederich Carl Freiherr Karg von Bebenburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

J. Obermeier
Buchbinderei
Rottenburg / L.